



## Der Bürgervorsteher

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der  
**Ratsversammlung**

n a c h r i c h t l i c h  
an alle bürgerlichen Mitglieder

Geschäftsstelle  
Wittstocker Str. 7  
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries  
Zimmer: 118 1. Obergeschoss  
Telefon: 04122-9572-101  
Fax: 04122-9572-111  
E-Mail: inga.ries@tornesch.de  
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 25.09.2014

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

### öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

am Dienstag, den 07.10.2014 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch,  
Wittstocker Str. 7 ein.

### Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
	Öffentlicher Teil	
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.07.2014	
4	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Bericht des Bürgermeisters III/2014	VO/14/926
6	Anfragen von Ratsmitgliedern	
7	Einheitliche Behördenrufnummer D 115; hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Pinneberg über eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GKZ	VO/14/875
8	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg zwecks Abwicklung der Breitbandaktivitäten des AZV	VO/14/886
9	Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und mögliche Weisung der Stadt Tornesch zur Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen	VO/14/907

10	Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002	VO/14/884
11	Beratung und Beschlussempfehlung über die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT)	VO/14/915
12	Beratung und Beschlussempfehlung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT)	VO/14/914
13	Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2014 der Grundstücksgesellschaft Tornesch - GGT - - <b>Vorlage wird nachgereicht</b> -	
14	Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2014 der Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch - GGS - - <b>Vorlage wird nachgereicht</b> -	
15	Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 der Stadt Tornesch (Ergebnis- und Finanzplan) - <b>Vorlage wird nachgereicht</b> -	
16	B-Plan 78 "Kuhlenweg - Schäferweg" - Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss -	VO/14/878-1
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		
17	Bericht der Verwaltung	
18	Anmietung von drei Wohnungen zur Unterbringung von Asylbewerbern	VO/14/876

Am 01.10.2014 findet noch eine zusätzliche Sitzung des Finanzausschusses statt. Daher können die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten 13, 14 und 15 erst nach der Sitzung nachgereicht werden.

Ich bitte die Mitglieder der Ratsversammlung bereits um 19 Uhr zu scheinen, da für die neue Homepage der Stadt Tornesch noch ein sogenanntes Kopfbild aufgenommen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heide-Marie Plambeck  
stellv. Bürgervorsteherin



<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/926</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.09.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Roland Krügel
	Bearbeiter:	Inga Ries
<b>Bericht des Bürgermeisters III/2014</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
07.10.2014	Ratsversammlung	

### **Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch: hier: Zuständigkeiten zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes**

Die Satzung wurde von der Kommunalaufsicht genehmigt und wurde danach ausgefertigt und veröffentlicht, so dass sie in Kraft getreten ist. Der Bau- und Planungsausschuss wird zukünftig über die Ausübung des Vorkaufsrechtes vorberaten, die Entscheidung über die Ausübung bzw. Nichtausübung trifft dann der Hauptausschuss.

### **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband Pinneberg**

Bei diesem Beschluss ging es darum, dem AZV auch die Möglichkeit zu eröffnen, gerade für kleinere Gemeinde die Aufgabe des Sammelns und des Ableitens von Abwässern zu ermöglichen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag dient der Rechtssicherheit. Der Beschluss der Stadt Tornesch wurde dem AZV zugeleitet.

### **Prüfung der Jahresrechnung 2013**

Nach dem Beschluss der Ratsversammlung vom 01.07.2014 über die Jahresrechnung 2013 ist das Haushaltsjahr 2013 abgeschlossen.

### **Anpassung der Richtlinien der Stadt Tornesch zur Gewährung des „KiTa-Talers“ und eines freiwilligen Sozialtarifs für Tornescher Kinder zu den Gebühren in Tornescher Kinderbetreuungseinrichtungen und durch die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter**

Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich in die Homepage der Stadt Tornesch unter der Rubrik Ortsrecht der Stadt Tornesch eingestellt.

### **Richtlinie der Stadt Tornesch zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung von Tornescher Kindern in Tagespflege gem. § 2 Abs. 1 KiTaG; hier; Neuregelung der Förderung ab dem 01.01.2014 aufgrund der Differenzkostenübernahme durch den Kreis Pinneberg**

Die Richtlinie wurde ebenfalls in die Homepage der Stadt Tornesch unter der Rubrik Ortsrecht der Stadt Tornesch eingestellt und ist dort für die Allgemeinheit einzusehen.

### **Kindertagesstätte Weltenbummler der WABE e.V.: Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für die laufenden Betriebskosten**

Der Vertrag wurde zwischenzeitlich bis zum 31.12.2014 verlängert. Erste Gespräche über die Anpassung aufgrund der Bauschlussrechnung wurden geführt. Im Kreis Pinneberg ist eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung verschiedener Finanzierungsmodelle für die Betriebskosten von Kindertagesstätten gegründet worden, in die auch die Leiterin des Amtes für soziale Dienste berufen wurde. In diesem Zusammenhang wurde in Erfahrung gebracht, dass über die Interessenverbände der Städte und Kommunen ebenfalls eine Untersuchung zur Identifizierung von angemessenen Betriebskosten für Kindertagesstätten in Auftrag gegeben wurde. Diese wird sicherlich künftig auch für die Bemessung der Landeszuschüsse berücksichtigt werden, deshalb empfiehlt es sich, die Finanzierungsvereinbarung so lange bestehen zu lassen, bis entsprechende Untersuchungsergebnisse vorliegen. Die Gemeinde Rellingen, die zeitgleich eine Kindertagesstätte mit der WABE e. V. errichtet hat, beabsichtigt ebenso zu verfahren und eine gemeinsame Abstimmung für den endgültig zu schließenden Vertrag ist beabsichtigt. Rellingen bezuschusst den in Betrieb befindlichen Kindergarten ebenfalls nach der vorläufig geschlossenen Finanzierungsvereinbarung.

### **B-Plan 79 „Kuhlenweg – Großer Moorweg“ Abwägung zur öffentlich Auslegung, Satzungsbeschluss**

Der B-Plan 78 „Kuhlenweg – Schäferweg“, der im Kontext zum B-Plan 79 steht, soll am 07.10.2014 als Satzung beschlossen werden. Mit Abschluss der Bauleitverfahren in beiden Gebieten kann die Veräußerung der dortigen Grundstücke beginnen. Die Rückgabefrist der versendeten Fragebögen ist abgelaufen, die Stadtverwaltung bereitet das Vergabeverfahren weiter auf.

### **B-Plan 87 „An der Kirche“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss**

Die Bekanntmachung steht noch aus. Der Kreis bereitet die Baugenehmigung nach dem Stand § 33 BauGB vor.

### **Auftragsvergaben; hier: Hubrettungsbühne**

Der Unterzeichner wird der Feuerwehr am 27.09.2014 das Fahrzeug zur Nutzung übergeben. Anwesend sind u.a. Abordnungen aus den Partnerstädten Strzelce Krajskie aus Polen und der Kommune Jammerbugt in Dänemark.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

keine



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/875</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.07.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Inga Ries
<b>Einheitliche Behördenrufnummer D 115;</b>		
<b>hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Pinneberg über eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GKZ</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
08.09.2014	Hauptausschuss	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit  
2. Kinder- und Jugendbeteiligung****D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Am 30.11.2011 ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ zwischen dem Kreis Pinneberg und -mit Ausnahme der Stadt Quickborn und der Gemeinde Helgoland- allen Städten, amtsfreien Gemeinden sowie Ämtern geschlossen worden.

Danach beteiligen sich der Kreis sowie die kreisangehörigen Kommunen seit dem 1.12.2011 an der einheitlichen Behördenrufnummer 115. Die Aufgaben des Kreises und der Verbundpartner sind im Vertrag geregelt, es war eine Pilotphase von 2 Jahren vorgesehen. Zur Begleitung wurde eine Lenkungsgruppe eingerichtet, der neben Vertretern des Kreises Frau Bürgermeisterin Radtke für die amtsfreien Gemeinden, Herr Bürgermeister Hatje für die Städte sowie Herr LVB Jürgensen für die Ämter angehören. Auf Empfehlung der Lenkungsgruppe und im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern wurde die Pilotphase um ein weiteres Jahr, mithin bis zum 30.11.2014, verlängert.

Während der noch laufenden Pilotphase fand und findet eine Evaluation durch die Lenkungsgruppe statt. In den bisherigen Sitzungen wurden u.a. Maßnahmen zur Vermarktung/Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Optimierung des ZuFiSH beraten und größtenteils auch umgesetzt.

Der Kreis Pinneberg stellt monatlich allen Verbundpartnern alle relevanten Informationen zur Behördenrufnummer zur Verfügung und bietet weiterhin den Service einschl. Evaluation ohne Kostenbeteiligung der Verbundpartner an.

Im Zeitraum vom 1.12.2011 bis zum 30.4.2014 sind insgesamt 13.962 Anrufe über die „115“ im Servicecenter des Kreises eingegangen. Die Erreichbarkeit (ohne Abbrüche während der Klingelzeit) des Servicecenters lag bei 91,9 %, von den Anrufen konnten 79,0 % abschließend beaufkunftet werden, 78,2 % der Anrufe wurden innerhalb von 30 Sekunden entgegengenommen. Der Kreis Pinneberg hat damit alle „Serviceversprechen“ eingehalten.

Der Kreis Pinneberg bietet als erster und bisher einziger Kreis in Schleswig-Holstein gemeinsam mit seinen Kommunen die einheitliche Behördenrufnummer 115 an. Am 3.12.2013 hatte die Staatskanzlei die Landräte, (Ober-) Bürgermeister und Amtsdirektoren zu einer Informationsveranstaltung in Kiel eingeladen. Dabei wurde mitgeteilt, dass das Land plane, die landesweite Nutzung der Behördenrufnummer 115 technisch und organisatorisch zu ermöglichen. Ferner wurde mitgeteilt, dass das Land keine eigenen Investitionen tätigen werde, sondern eine Kooperation mit dem Servicecenter in Hamburg angestrebt werde. Es wurden weiterhin folgende Zusagen gegeben:

- das Land wird die Kosten für den (freiwilligen) Beitritt der Kommunen zum 115-Verbund übernehmen
- das Land wird im Rahmen einer „Anschubfinanzierung“ die Kosten für den 115-Betrieb (vorübergehend) übernehmen

Zwischenzeitlich hat das Land eine Vereinbarung mit Hamburg über die Nutzung des dortigen Service-Centers für „115-Anrufe“ aus Schleswig-Holstein abgeschlossen. Der Kreis Pinneberg verhandelt derzeit mit dem Land, wie die Kosten, die ihm für den 115-Service entstehen, in die vom Land zugesagte Finanzierung überführt werden können, um eine Gleichbehandlung aller Kreise und Kommunen im Land zu erreichen. Nach Abstimmung in der Lenkungsgruppe hat der Kreis im Übrigen in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten seine Bereitschaft erklärt, in seinem vorhandenen Servicecenter künftig auch „115-Anrufe“ aus benachbarten Kreisen anzunehmen und zu bearbeiten. Der Kreis Pinneberg sieht dabei - im Interesse der Kunden - einen besseren regionalen Bezug im Vergleich zum Hamburger Servicecenter und hat auch auf erfolgreiche Kooperationen von Kreisen in Schleswig-Holstein hingewiesen. Voraussetzung für eine Zusammenarbeit wäre jedoch eine Refinanzierung durch das Land analog zur Hamburger Vereinbarung. Eine abschließende Entscheidung bzw. Stellungnahme durch das Land steht noch aus.

Die Lenkungsgruppe hat in ihrer Sitzung am 19.6.2014 die Frage diskutiert, ob und in welcher Form die „Verwaltungsgemeinschaft 115“ zwischen dem Kreis und den Kommunen über den 30.11.2014 hinaus fortgesetzt werden soll. Im Ergebnis haben die Mitglieder der Lenkungsgruppe folgende Feststellungen getroffen bzw. geben folgende Empfehlungen:

- die Kooperation zwischen Kreis und Kommunen auf dem Sektor der Behördenrufnummer 115 hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden
- die Kommunen (Verbundpartner) unterstützen den Kreis bei seiner Forderung einer Kostenerstattung durch das Land
- sollte das bisherige Anrufvolumen in erheblichem Umfang ansteigen, wird der Kreis eine Kostenbeteiligung durch die Verbundpartner prüfen. Für eine Kostenbeteiligung ist eine Änderung/Ergänzung des Vertrages erforderlich.
- soweit von einem Verbundpartner „Sonderleistungen“ gewünscht werden (z.B. Übernahme einer Telefonzentrale durch den Kreis), ist dies einzelvertraglich zu regeln und abzurechnen

Auf der Grundlage der vorgenannten Rahmenbedingungen ist ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag entworfen worden. Die Lenkungsgruppe empfiehlt allen Verbundpartnern, diesem als Anlage beigefügtem Vertrag zuzustimmen.

### **Zu C: Prüfungen**

#### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

#### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Keine Kosten (siehe § 5 des Vertrages).

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

Die Ratsversammlung beschließt den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GKZ zur Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer D 115 mit dem Kreis Pinneberg.

gez.

Roland Krügel  
Bürgermeister

### **Anlage:**

- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Entwurf vom 19.6.2014

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über  
eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ**

zwischen den Städten

Barmstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Elmshorn, vertreten durch den Bürgermeister  
Pinneberg, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Schenefeld, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Tornesch, vertreten durch den Bürgermeister  
Uetersen, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Wedel, vertreten durch den Bürgermeister

den amtsfreien Gemeinden

Halstenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Rellingen, vertreten durch die Bürgermeisterin

den Ämtern

Pinnau, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Elmshorn-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Haseldorf, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Hörnerkirchen, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Moorrege, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Rantzeu, vertreten durch den Amtsvorsteher

und dem Kreis Pinneberg  
vertreten durch den Landrat

zur Bereitstellung der  
Service-Center-Dienstleistungen der einheitlichen Behördenrufnummer 115  
durch das Servicecenter des Kreises Pinneberg.

Zwischen den Verbundpartnern

- nachstehend „Verbundpartner“ genannt -

und dem Kreis Pinneberg, vertreten durch Landrat Oliver Stolz, Kurt-Wagener-Straße 11,  
25337 Elmshorn

wird gemäß § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.d.F. v.  
28.02.2003, GVOBl. S. 122, zuletzt geändert m. Ges. v. 22.02.2013, GVOBl. S. 72, folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erbringung der Service-Center-Dienstleistungen im Rahmen des Projektverbundes D115 geschlossen:



## **Präambel**

Der Kreis Pinneberg und kreisangehörige Kommunen beteiligen sich als Teilnehmer an der einheitlichen Behördenrufnummer 115. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird unabhängig von Zuständigkeiten ein einfacher direkter telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung angeboten. Die D115 steht für eine verwaltungsebenenübergreifende Zusammenarbeit in Deutschland, um eine stärkere Ausrichtung öffentlicher Verwaltung auf die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft zu erzielen. Dezentrale Serviceeinheiten von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander vernetzt, so dass Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft Informationen schnell und in qualifizierter Weise abrufen können. Durch den Aufbau von D115 werden neben der Stärkung der Kundenorientierung die Fachverwaltungen entlastet. Die Informationen und Auskünfte für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft können zielgenau für die betroffenen Verwaltungseinrichtungen erteilt, gesteuert und Verfahrensabläufe verbessert werden.

Die Teilnahme erfolgte bereits seit dem 01. Dezember 2011 auf der Basis eines zwischen den Verbundpartnern und dem Kreis Pinneberg geschlossenen Vorgängervertrages in einer Pilotphase, die noch bis zum Ende November 2014 läuft. Nach den guten Erfahrungen in der Pilotphase ist mit diesem Vertrag beabsichtigt, die Teilnahme auf Dauer fortzusetzen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Vertragsgegenstand ist die Übernahme der in der Charta D115 für den D 115-Regelbetrieb definierten Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung der in den § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben.
2. Dieser Vertrag ersetzt den Vorgängervertrag aus dem Jahre 2011 und setzt dessen Regelungen wie nachfolgend beschrieben fort.
3. Die Abwicklung der im Service-Center des Kreises Pinneberg unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt unter Einhaltung der nachfolgend definierten Serviceversprechen:
  - a) Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr
  - b) mindestens 65 Prozent der Anrufe werden fallabschließend beauskunftet.
  - c) eine Erreichbarkeit von mindestens 90 Prozent der Anrufe wird gewährleistet.
  - d) mindestens 75 Prozent der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden entgegengenommen.

## **§ 2 Aufgaben des Kreises Pinneberg**

1. Der Kreis Pinneberg stellt sicher, dass das Servicecenter von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Der Kreis Pinneberg strebt an, während dieser Zeiten alle Anrufe der für die Verbundpartner unter der Telefonnummer 115 eingehenden Anrufe anzunehmen. Hierbei wird berücksichtig

sichtigt, dass den realen Bedingungen eines Service-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrüche können nicht beeinflusst werden.

Es wird ein Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. Dies bedeutet, dass mindestens 75 Prozent der Anrufe im Monatsdurchschnitt in 30 Sekunden entgegen genommen werden.

2. Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf dem Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein basiert, folgende Aufgaben im Servicecenter zu übernehmen:
  - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zu den TOP 100 Dienstleistungen.
  - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des TOP 100-Dienstleistungskatalog hinausgeht und/oder durch das Servicecenter nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen an den Verbundpartner mit Einverständnis des Anrufers digital weiterzuleiten.
  - Vermittlung von Anrufen an den Verbundpartner, wenn eine Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist.
3. Die Begrüßung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen wie folgt: Herzlich Willkommen bei D115, Sie haben das Servicecenter im Kreis Pinneberg erreicht.
4. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummer 110 und 112 erfolgt wie folgt: Sollte der Mitarbeiter während der Qualifizierung des Anliegens feststellen, dass es sich um einen Notfall handelt, so wird die Notfallmeldung entweder an die Leitstelle der polizeilichen oder nicht polizeilichen Gefahrenabwehr weitervermittelt oder die entsprechende Notrufnummer dem Anrufer benannt.
 

Um eine schnelle und zielgerichtete Weiterleitung von Notfallmeldungen zu realisieren, findet eine enge Absprache zwischen dem Servicecenter und den Leitstellen statt.
5. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.
6. Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu schulen, damit eine Beauskunftung in angemessener Qualität erfolgen kann.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Verbundpartners**

1. Der Verbundpartner erteilt dem Zentralprojekt 115 den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Servicecenter des Kreises Pinneberg umzuleiten.
2. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Servicecenter des Kreises Pinneberg richtet der Verbundpartner ein entsprechendes E-Mailpostfach ein und überwacht dies.
3. Der Verbundpartner hat dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb von 24 Stunden ab Eingang eines Vorganges bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.

4. Der Verbundpartner verpflichtet sich, fortlaufend und umgehend, die TOP 100 Dienstleistungen im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein oder einem ähnlichen Wissensmanagementsystem zu pflegen.

Die Beschreibung der Dienstleistungen erfolgt nach einem einheitlichen Standard. Dabei sind folgende Kriterien einzuhalten:

- Vollständige Beschreibung aller relevanten Informationen
  - Aktualität der Informationen
  - Korrektheit der Informationen
  - Übersichtliche Gliederung der Informationen
  - Nutzung von Aufzählungen
  - Einheitlicher Aufbau
  - Kurze Absätze
  - Keine Verschachtelungen (Verweise) innerhalb eines Leistungsberichtes; Ausnahme sind Zielführungsdokumente oder auch Gesprächsleitfäden
  - Verständliche Sprache
  - Kurze, klare Sätze
  - Faktenorientierter, sachlicher Schreibstil ohne Werbung
  - Keine Fachbegriffe und Fremdworte; wenn diese unvermeidbar sind, sollte eine kurze Erläuterung vorhanden sein
  - Keine Füllwörter
  - Keine, oder nur sehr geläufige Abkürzungen
  - Verwendung aktiver Verben
  - Zahlen immer durch Ziffernfolge darstellen
5. Die Verbundpartner verpflichten sich, einen festen Ansprechpartner für die Pflege der Daten zu benennen.

#### **§ 4 Berichtswesen**

Der Kreis Pinneberg stellt den Verbundpartnern quartalsweise folgende Informationen zur Verfügung:

- Anzahl der über die Nummer 115 eingegangenen Anrufe für das gesamte Kreisgebiet und für den jeweiligen Verbundpartner.
- Eine Auswertung über die Einhaltung der Serviceversprechen nach § 1 Nr. 3.

Die Übermittlung erfolgt bis zum 05. Werktag des dem jeweiligen Quartalsende folgenden Monats.

## **§ 5 Kosten**

1. Der Kreis Pinneberg erbringt den Service 115 ohne Kostenbeteiligung der Verbundpartner.
2. Sollte das bisherige, in der Pilotphase festgestellte Anrufvolumen in erheblichem Umfang ansteigen, wird der Kreis die Verbundpartner informieren und eine Kostenbeteiligung durch die Verbundpartner prüfen. Sollte nach dieser Prüfung eine Kostenbeteiligung erforderlich sein, wird ein entsprechender Ergänzungsvertrag ausgehandelt.
3. Soweit von einem Verbundpartner „Sonderleistungen“ gewünscht werden (z.B. Übernahme einer Telefonzentrale durch den Kreis), ist dies einzelvertraglich zu regeln und abzurechnen.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Kreis Pinneberg hat seine Verbundpartner von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte diesen gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher fehlerhafter Auskunftserteilung entstehen.
2. Der Kreis Pinneberg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und nicht von ihm zu vertretenden Mangels oder Ausfall der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Der Kreis Pinneberg übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

## **§ 7 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt ab dem 1.12.2014. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 8 Einrichtung einer Lenkungsgruppe**

Die weitere Entwicklung der D115 wird in einer Lenkungsgruppe begleitet. Die Lenkungsgruppe besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Städte, der Gruppe der amtsfreien Gemeinden und der Gruppe der Ämter und drei Vertretern des Kreises.

## **§ 9 Kündigung**

1. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.
2. Der Vertrag kann daneben aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien gegen eine in diesem Vertrag getroffene Abrede oder gegen vertragliche Nebenpflichten in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt. Ein wiederholter Verstoß berechtigt dann zur Kündigung, wenn sich die oder eine ähnliche Zuwiderhandlung gegen den Vertrag nach vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen wiederholt. Die Abmahnung ist als solche und unter

Bezugnahme auf diesen Vertrag zu bezeichnen. Bei erheblichen Verstößen ist die Abmahnung entbehrlich. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist für den Kreis Pinneberg auch gegeben, wenn im Falle des § 5 Abs. 2 eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages nach Auffassung des Kreises als gescheitert anzusehen ist.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungen des Kreises sind gegenüber dem betroffenen Verbundpartner oder den betroffenen Verbundpartnern, Kündigungen der Verbundpartner gegenüber dem Kreis Pinneberg zu erklären. Die nicht betroffenen Vertragsparteien sind nachrichtlich von der Kündigung zu informieren.

## § 10

### Salvatorische Klausel, Änderungen und Ergänzungen, Ausfertigungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung ein Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Die Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmungen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenso der Schriftform wie die Abbedingung der Schriftform. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 Landesverwaltungsgesetz, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
3. **Der Vertrag wird einmal im Original ausgefertigt.** Das Original wird beim Kreis Pinneberg zur Einsichtnahme für die Verbundpartner aufbewahrt. Die Verbundpartner erhalten je eine Abschrift (vollständige Kopie).

Elmshorn, den November 2014

---

Kreis Pinneberg, vertreten durch den Landrat

---

Stadt Barmstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Stadt Elmshorn, vertreten durch den Bürgermeister

---

Stadt Pinneberg, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Stadt Schenefeld, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Stadt Uetersen, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Stadt Tornesch, vertreten durch den Bürgermeister

---

Stadt Wedel, vertreten durch den Bürgermeister

---

Gemeinde Rellingen, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Gemeinde Halstenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Amt Pinnau, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Elmshorn-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Rantzeu, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Moorrege, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Haseldorf, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Hörnerkirchen, vertreten durch den Amtsvorsteher



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/886</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.08.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Inga Ries
<b>Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg zwecks Abwicklung der Breitbandaktivitäten des AZV</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
08.09.2014	Hauptausschuss	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Um auch im ländlichen Raum eine Breitbandinfrastruktur zu schaffen hat seinerzeit der AZV Pinneberg bzw. das Kommunalunternehmen AZV Südholstein, vorrangig für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Moorrege, seine Breitbandaktivitäten begonnen. Er hat hierfür die AZV Breitband GmbH gegründet.

Eine Änderung der Verbandssatzung um Erweiterung des Betätigungsfeldes des AZV ist seinerzeit nicht erfolgt, es fehlt somit die rechtliche Legitimation. Es hat sich herausgestellt, dass die nachträgliche Legitimation aufgrund der Ablehnung von einigen Verbandsmitgliedern, der Aufgabenerweiterung zuzustimmen, auch nicht möglich ist. Somit bleibt dem AZV nur die Trennung von dieser Sparte übrig.

Um eine rechtssichere Veräußerung durchzuführen, ist eine nachträgliche Aufgabenübertragung ausschließlich zum Zwecke der Veräußerung aus Sicht des AZV notwendig. Er hat dafür den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgeschlagen, der mit allen verbandsangehörigen Kommunen des Abwasserzweckverbandes geschlossen werden muss. Es wird empfohlen, dem Vorschlag zu folgen, damit sich der AZV rechtssicher von der Breitbandsparte trennen kann.

**Zu C: Prüfungen****1. Umweltverträglichkeit**  
entfällt

## **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Keine Auswirkungen für die Stadt Tornesch.

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

Die Ratsversammlung beschließt, den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag „über Übertragung der Aufgabe „Breitbandnetze“ auf den Abwasser-Zweckverband“ mit dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg zu schließen und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag für die Stadt Tornesch auszufertigen.

gez.

Roland Krügel  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

- Schreiben des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 30. Juli 2014
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages





Abwasser-Zweckverband Pinneberg · 25491 Hellingen

Bürgermeister der Stadt Tornesch  
Herrn Roland Krügel  
Wittstocker Straße 7  
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Andreas Reiß  
Telefon: 04103 964-410  
Telefax: 04103 964-44410  
E-Mail: andreas.reiss@azv.sh

Datum: 30. Juli 2014

Stadt Tornesch	
Eing:	1. AUG. 2014
Appt	Fachdienst

## Abwicklung der Breitbandaktivitäten des azv Südholstein

Sehr geehrter Herr Krügel,

am 07. Juli 2014 wurden Sie in der Sitzung der Verbandsversammlung über den Sachstand zur Veräußerung der Breitbandsparte informiert. Dabei wurde Ihnen mitgeteilt, dass die uns beratenden Juristen wegen der fehlenden Aufgabenübertragung die bisher getätigten Rechtsgeschäfte in ihrer Wirksamkeit als gefährdet ansehen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die wegen der fehlenden Aufgabenübertragung resultierenden Risiken unterschiedlich bewertet werden können, den bisher getätigten Geschäften der Breitbandsparte jedoch grundsätzlich der Mangel der fehlenden Legitimation anhaftet.

Darüber hinaus stellt auch der jetzige Prozess zur Veräußerung der Breitbandsparte ein Rechtsgeschäft dar, welches wegen des fehlenden Übertragungsbeschlusses ebenfalls diversen Risiken ausgesetzt ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Bieter dies in ihrem Angebot berücksichtigen werden.

Den in der Verbandsversammlung aufgeführten Risiken kann mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe Breitbandversorgung begegnet werden. Die Übertragung sollte so gestaltet werden, dass die Vereinbarung ausschließlich zum Zwecke der Veräußerung vorgenommen wird.

In der Anlage finden Sie den Entwurf eines Vertragstextes, der mit juristischer Beteiligung erarbeitet wurde. Mit dem Abschluss dieses Vertrages können die wegen des fehlenden Übertragungsbeschlusses vorhandenen Risiken geheilt werden.

Der azv Südholstein kann sich von seiner Breitbandsparte ausschließlich über den hier eingeschlagenen Weg eines diskriminierungsfreien und transparenten Verkaufs trennen. Dieser Verkauf muss rechtlich einwandfrei abgewickelt werden, um Risiken und Schäden auch für die Zukunft abzuwenden. Deshalb ist es unabdingbar, die Breitbandaktivitäten des azv Südholstein nachträglich und zum Zwecke des Verkaufs zu sanktionieren.

Die Veräußerung der Breitbandsparte ist die einvernehmliche Konsequenz aus den Diskussionen in der Verbandsversammlung. Deshalb sollten aus meiner Sicht mit der auf die Veräußerung beschränkten Aufgabenerweiterung die rechtssicheren Voraussetzungen geschaffen werden, ohne weiteren Schaden die Abwicklung der Breitbandsparte zu beenden und die letzte Sitzung der Verbandsversammlung in diesem Jahr zu nutzen, um den Vertrag zu unterzeichnen.

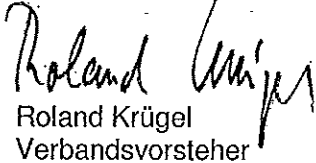
Es sollte im Interesse jeder einzelnen Mitgliedskommune liegen, diese rechtlich einwandfreie Abwicklungs- und Verkaufsstrategie zu unterstützen.

Daher bitte ich Sie, in Ihren Vertretungen bis zum 31.10. dieses Jahres eine entsprechende Beschlussfassung zu veranlassen und mich dann unmittelbar über das Ergebnis zu unterrichten.

Ich erinnere Sie nochmals daran, dass die Zustimmung aller Verbandsmitglieder für die Umsetzung des Verkaufs der Breitbandsparte erforderlich ist.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roland Krügel  
Verbandsvorsteher

**ENTWURF**

Stand: 22.07.2014

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über Übertragung der Aufgabe „Breitbandnetze“  
auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverband Pinneberg, nämlich

1. die Gemeinde Alveslöhe,
2. die Gemeinde Appen,
3. die Stadt Barmstedt,
4. die Gemeinde Bilsen,
5. die Gemeinde Bönningstedt,
6. die Gemeinde Ellerau,
7. die Gemeinde Ellerbek,
8. die Stadt Elmshorn,
9. die Gemeinde Halstenbek,
10. die Gemeinde Hasloh,
11. die Gemeinde Heidgraben,
12. die Gemeinde Heist,
13. die Gemeinde Henstedt-Ulzburg,
14. die Gemeinde Hetlingen,
15. die Gemeinde Holm,
16. die Gemeinde Horst/Holstein,
17. die Stadt Kaltenkirchen,
18. die Gemeinde Klein-Nordende,
19. die Gemeinde Moorrege,
20. die Stadt Norderstedt,
21. die Stadt Pinneberg,
22. das Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt,
23. die Stadt Quickborn,
24. die Gemeinde Rellingen,
25. die Stadt Schenefeld,

26. das Amt Haseldorf,
27. die Gemeinde Tornesch,
28. die Stadt Uetersen,
29. die Stadt Wedel,
30. die Gemeinde Hemdingen,
31. die Gemeinde Ellerhoop,
32. die Gemeinde Groß Nordende,
33. die Gemeinde Neuendeich,
34. die Gemeinde Seeth-Ekholt,
35. die Gemeinde Seestermühe,
36. die Gemeinde Kiebitzreihe,
37. der Abwasserverband Raa,
38. die Gemeinde Bevern,
39. die Gemeinde Lentförden,
40. die Gemeinde Bokholt-Hanredder,
41. die Gemeinde Helgoland,

schließen den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### Präambel

Die Vertragspartner sind die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (AZV) mit Sitz in Hetlingen. Der AZV ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens azv Südholstein, das wiederum Alleingesellschafter der azv Südholstein Breitband GmbH ist. Weder der AZV noch der azv Südholstein sind bisher wirksam mit der Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb von Breitbandnetzinfrastruktur ausgestattet worden. Gleichwohl haben der azv Südholstein und die azv Südholstein Breitband GmbH im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz errichtet. Der AZV und der azv Südholstein beabsichtigen, die zu den Breitbandaktivitäten gehörenden Vermögenswerte zu veräußern und die Breitbandaktivitäten des azv Südholstein zu beenden. Um die Veräußerung zu erleichtern, soll der AZV durch diesen Vertrag mit der Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes in den Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh“ ausgestattet werden. Dem AZV soll diese Aufgabe aber nicht dauerhaft übertragen werden, sondern lediglich vorübergehend mit dem Ziel der geordneten Abwicklung der Breitbandaktivitäten des AZV und des azv Südholstein.

## § 1

### Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh übertragen dem AZV die Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh“. Die übrigen Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung auf den AZV zu.
- (2) Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung.
- (3) Der AZV darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der AZV und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.

## § 2

### Zeitpunkt der Aufgabenübertragung

Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft sowie mit Rückwirkung zum 01.01.2010.

## § 3

### Beendigung der Aufgabenübertragung

- (1) Die Aufgabenübertragung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, dem AZV und dem azv Südholstein eine geordnete Veräußerung der Breitbandaktivitäten zu ermögli-

chen, die die Vermögensinteressen des AZV, des azv Südholstein und der Verbandsmitglieder des AZV möglichst weitgehend schont.

- (2) Sobald der azv Südholstein sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der azv Südholstein Breitband GmbH sowie das Vermögen der Breitbandsparte des azv Südholstein an eine andere Person veräußert hat und der Schluss der Liquidation der azv Südholstein Breitband GmbH eingetreten ist, endet die Aufgabenübertragung nach § 1. Der AZV wird die Aufgabe nicht auf die Erwerber weiter übertragen. Es ist dann Sache des Erwerbers, sich mit den Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh ggf. über eine erneute Übertragung der Aufgabe zu verständigen.

#### § 4

#### Änderungen der Verbandssatzung des AZV

- (1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren, die Verbandssatzung dahingehend zu ändern, dass § 3 der Verbandssatzung nach der Regelung in 2.4 wie folgt ergänzt wird:

„2.5 Der Zweckverband hat seit dem 01.01.2010 die Aufgabe, im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz zu planen, zu errichten und zu betreiben. Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung. Der Zweckverband darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der Zweckverband und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.“

- (2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren ferner bereits jetzt, nach Eintritt der Beendigungsgründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 die nach Abs. 1 in die Verbandssatzung einzufügende Regelung wieder aus der Verbandssatzung zu streichen.

- (3) Die Verbandsversammlung des AZV soll die Änderungen nach den Abs. 1 und 2 beschließen. Dabei sind die Vorgaben von § 16 GkZ zu beachten.

## § 5

### Wirksamwerden dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der jeweils zuständigen Willensbildungsorgane der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder unterrichten den AZV von den jeweils gefassten Zustimmungsbeschlüssen.
- (2) Ferner bedarf der Vertrag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 5 GkZ. Der AZV soll sich um die Beibringung der Genehmigung bemühen.
- (3) Der AZV soll die Verbandsmitglieder unterrichten, sobald sämtliche Zustimmungsbeschlüsse erfolgt sind und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

## § 6

### Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.
- (2) Der Vertrag wird 42fach ausgefertigt. Jedes der Verbandsmitglieder und der AZV erhalten je eine Ausfertigung.

Hettingen, den \_\_\_\_\_

Nachfolgend werden im endgültigen Vertrag die Unterschriften der 41 Verbandsmitglieder aufgeführt.



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/907</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.09.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Caroline Schultz
<b>Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und mögliche Weisung der Stadt Tornesch zur Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
15.09.2014	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

In der letzten überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes wurde darauf hingewiesen, dass der in der zurzeit geltenden Verbandssatzung geregelte Baukostenzuschuss nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Aus diesem Grund sind § 5 des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Tornesch zwecks Gründung eine Zweckverbandes Schulverband Tornesch-Uetersen vom 17.10.2002 und die Verbandssatzung entsprechend anzupassen.

Die Finanzierung erfolgt neben den Schulkostenbeiträgen nun auch durch eine Schuldendiensthilfe aufgrund der tatsächlichen Schülerzahlen und der danach verbleibende Fehlbetrag wird über eine Verbandsumlage gedeckt. Dieser Fehlbetrag wird im Verhältnis 40/128 für die Stadt Uetersen bzw. die Stadt Tornesch bemessen. Da bereits im laufenden Haushaltsjahr ein nicht ausgeglichener Haushalt besteht, sollte die Satzung noch rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft treten, so dass diese Finanzierungslücke geschlossen werden kann.

Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln grundsätzlich frei. Jedoch kann die Stadt Tornesch vorab nach § 9 Abs. 6 Nr. 3 GkZ Weisungen an die Vertreter in der Verbandsversammlung erteilen. Wenn ein Vertreter entgegen einer erteilten Weisung entscheidet, wird der Beschluss dennoch rechtswirksam.

Als solches muss auch eine Entscheidung über die Erteilung einer Weisung immer im Vorwege erfolgen.



Diese Entscheidung über die Erteilung einer Weisung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden. Dies wäre in der Hauptsatzung der Stadt Tornesch geregelt. Jedoch ist weder in § 45 b GO noch in § 9 der Hauptsatzung die Erteilungsbefugnis an den Hauptausschuss für Weisungen an Vertreter in Zweckverbänden geregelt. Deshalb ist die Ratsversammlung für die Erteilung bzw. Nichterteilung einer Weisung zuständig. Diese tagt am 07.10.2014.

Die nächste Schulverbandsversammlung ist für den 05.11.2014 terminiert.

Folgende wichtige Punkten sollen in der Neufassung geregelt werden:

- Anpassung der Finanzierung (s.o.)
- In § 6 der zurzeit geltenden Satzung wurde geregelt, dass der Schulverbandsvorsteher/ die Schulverbandsvorsteherin die Schulverbandsversammlung einlädt. Richtig ist jedoch, dass die Schulverbandsvorsitzende/ der Schulverbandsvorsitzende die Schulverbandsversammlung einberuft. Die Satzung wurde dementsprechend angepasst.
- Jährlich entstehen Kosten von bis zu 1.500 € für die Bekanntmachung in der Zeitung. Diese Kosten können durch die Veröffentlichung im Internet deutlich reduziert werden. Dann muss nur noch ein Hinweis in der Zeitung bekannt gemacht werden.

Weiter wurden redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen, die aus dem beigefügten Vergleich der zurzeit geltenden Satzung mit diesem Entwurf ersichtlich sind.

### **Zu C: Prüfungen**

#### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

#### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Zu der ohnehin als Baukostenzuschuss, jetzt Schuldendiensthilfe genannten Zahlung, käme eine Verbandsumlage für die Stadt Tornesch i.H.v. voraussichtlich 169.000 € hinzu, die bereits in der Haushaltsplanung der Stadt Tornesch berücksichtigt wurde.

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

1. Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Uetersen zweck Finanzierung des Zweckverbandes Schulverband Tornesch-Uetersen wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen und danach den Vertrag auszufertigen.
2. Die von der Stadt Tornesch gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen anliegender Verbandssatzung zuzustimmen.

gez.

Roland Krügel  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

- Vertragsentwurf
- Satzungsentwurf
- Vergleich bestehende Verbandssatzung/Entwurf



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zwischen  
der Stadt Uetersen  
und  
der Stadt Tornesch**



**zwecks Finanzierung des Zweckverbandes  
Schulverband Tornesch-Uetersen**

Aufgrund der §§ 1 und 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 122-129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S.72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl 1992 Nr 12 S 243-318; Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl 1992 Nr 22 S 534)) und des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom \_\_\_\_\_ und der Ratsversammlung Tornesch vom \_\_\_\_\_ schließen die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**Präambel**

Der durch Vertrag vom 17.10.2002 gegründete Schulverband Tornesch-Uetersen ist Träger der Klaus-Groth-Schule, die aufgrund eines geänderten Schulgesetzes als Gemeinschaftsschule mit eigener Oberstufe geführt wird. Die Schule ist bis zum Abiturjahrgang voll aufgebaut, Gebäude und Ausstattung sind fertig gestellt. Die Finanzierung ist den Gegebenheiten anzupassen.

**§ 1**

**Finanzierung**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag eine Schuldendiensthilfe und eine Umlage von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe der Schuldendiensthilfe beträgt 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr und ist von den Städten Tornesch und Uetersen zu zahlen. Die Höhe der Schuldendiensthilfe richtet sich nach der tatsächlichen Frequentierung Uetersener

und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule zum Stichtag für die Schulstatistik im Herbst des Vorjahres.

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).
- (4) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.  
Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für Uetersen bzw. Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.
- (6) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Tornesch zwecks Gründung des Zweckverbandes Schulverband Tornesch-Uetersen vom 17.10.2002 außer Kraft.

## **§ 3**

### **Kündigung**

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Uetersen, \_\_\_\_\_

Tornesch, \_\_\_\_\_

(Andrea Hansen )  
Bürgermeisterin

(Roland Krügel)  
Bürgermeister

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 122-129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S.72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 57-94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_ folgende Verbandssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebiets-hoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter be-schäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der Klaus-Groth-Schule (KGS) in Tornesch. Die Best-immungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes; verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.12.2013 (GVOBl. S. 494), sind entsprechend zu berücksichtigen.

**§ 4****Organe**

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

**§ 5****Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

**§ 6****Einberufung der Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von dem oder der Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

**§ 7****Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

**§ 8****Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.



- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO,  
§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschoVO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 11****Verbandsverwaltung**

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadt Tornesch wahrgenommen.

**§ 12****Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

**§ 13****Deckung des Finanzbedarfes**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ; § 111 SchulG)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag eine Schuldendiensthilfe und eine Umlage von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe der Schuldendiensthilfe beträgt 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr und ist von den Städten Tornesch und Uetersen zu zahlen. Die Höhe der Schuldendiensthilfe richtet sich nach der tatsächlichen Frequenzierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule zum Stichtag für die Schulstatistik im Herbst des Vorjahres.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).
- (4) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.  
Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für Uetersen bzw. Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.
- (6) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

#### **§ 14**

##### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

#### **§ 15**

##### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

#### **§ 16**

##### **Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## § 17

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

## § 18

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## § 19

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

**§ 20****Veröffentlichungen**

(zu beachten: § 5 GkZ,  
Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf der Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten 3 Tage vor Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 21****Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.08.2008 außer Kraft.

Tornesch, \_\_\_\_\_

Roland Krügel  
Verbandsvorsteher

## Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ~~in der Fassung der Bekanntmachung(GkZ)~~ vom 28. ~~Februar 02~~.2003 (GVOBl. ~~Schl.-H. 2003 Nr 3 S. 122-129~~) zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~14.12.06~~22.02.2013 (GVOBl. S.72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 57-94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.07.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ folgende Verbandssatzung erlassen:

### § 1

#### Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die GemeindeStadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

### § 2

#### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 3

#### Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der ~~neu zu gründenden Klaus-Groth-Schule (KGS)~~ in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes; verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9)GVOBl. S. 39, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.12.2013 (GVOBl. S. 494), sind entsprechend zu berücksichtigen.

## § 4 Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

## § 5 Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren ~~Stellvertretern~~ Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen ~~oder~~ und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die ~~Gemeinde~~ Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei Stellvertreter ~~/ seine Stellvertretenden~~ oder Stellvertreterinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung ~~für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden~~ entsprechend.

## § 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist ~~vom Schulverbandsvorsteher~~ von dem oder der Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 7

### Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden ~~und~~, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

## § 8

### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.



(2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

~~(3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nicht öffentlich.~~

## § 9

### Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO,  
§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschVO)

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

(4) Der Verbandsvorsteherin ~~oder~~ dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

## § 10

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG ~~)))~~)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## § 11

### Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die GemeindeStadt Tornesch wahrgenommen.

## § 12

### Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## § 13

### Deckung des Finanzbedarfes

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ; § 111 SchulG)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag ~~einen~~ Baukostenzuschusseine Schuldendiensthilfe und eine Umlage von seinen Mitgliedern.
- ~~(2)~~
- ~~(2)~~ Die Finanzierung erfolgt nach dem Schlüssel 40/128, wobei jede Kommune den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag zuzüglich eines Baukostenzuschusses von Höhe der Schuldendiensthilfe beträgt 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr an den Schulverband zahlt. Der Baukostenzuschuss bleibt unabhängig von der und ist von den Städten Tornesch und Uetersen zu zahlen. Die Höhe der Schuldendiensthilfe richtet sich nach der tatsächlichen Frequentierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule ab Gründung der KGS feststehend. Der Zweckverband erwirbt die Realschule zu den gemäß Wibera Gutachten vom 31.12.2001 ermittelten fortgeschriebenen Restbuchwerten. Diese werden zum Stichtag für die jeweils freiwerdenden ehemaligen Räume der Realschule incl. Schulstatistik im Herbst des Vorjahres.
- ~~(3)~~ Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).
- (4) Die fest installierten und des beweglichen Inventars Verbandsumlage wird in den Finanzierungsplander Haushaltssatzung für den Bau der KGS eingebracht jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.  
~~(3)~~ Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für Uetersen bzw. Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt

erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.

(6) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

## **§ 14**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

## **§ 15**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

## **§ 16**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## § 17

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

## § 18

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## § 19

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes

übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 20

### Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,

Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

- ~~(1)~~ Satzungen des Zweckverbandes werden inauf der Tageszeitung „Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten“ bekanntgemacht.
- (1) Die 3 Tage vor Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 21

### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.~~03~~2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.08.2008 außer Kraft.

Tornesch, den .....

Roland Krügel  
Verbandsvorsteher



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/884</b>
	Status:	öffentlich
Federführend:  Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Datum:	12.08.2014
	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Torsten Kopper
<b>Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragsatzung) vom 29. Mai 2002</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
29.09.2014	Hauptausschuss	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. März 2012 wurde die Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Tornesch durch den Erlass der 3. Nachtragssatzung so angepasst, dass die Stadt Tornesch bei Straßenbaumaßnahmen mindestens 15 % des Aufwandes trägt. Aus diesem Grund wurden alle Beitragsanteilssätze bei den drei Straßentypen (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße und Hauptverkehrsstraße) in § 4 der Straßenbaubeitragsatzung um 5 % gesenkt.

Bei der Festlegung der Beitragsanteilssätze hat die Stadt Tornesch einen gewissen Ermessensspielraum, d.h. auch, dass die festgelegten Beitragsanteilssätze gerichtlich nachprüfbar sind. Nach wie vor ist bei den unterschiedlichen Straßentypen der Ziel- und Quellverkehr in dem jeweiligen Straßentyp zu berücksichtigen.

Bezüglich der Beitragsanteilssätze verweist das Schleswig-Holsteinische Innenministerium im Haushaltserlass 2013 (vom 24.08.2012) in den „Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen“ auf die Kommentierung zum Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein vom Vorsitzenden Richter am OVG Schleswig, Herrn Dierk Habermann, unter der Randnummer 213 ff, in dem die mögliche Beitragsanteilssätze unter Berücksichtigung der bekannten Rechtsprechung dargestellt sind. Die Gesellschaft für Kommunalberatung (GeKom hat den Kommunen in Schleswig-Holstein ein Muster für den §

4 der Straßenbaubeitragsatzung (Vorteilsregelung, Gemeindeanteil) zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

Legt man diese Beitragsanteilssätze gegenüber den Beitragsanteilssätzen in der aktuell gültigen Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Tornesch zu Grunde, ergeben sich bei den Anliegerstraßen keine Abweichungen. Allerdings weist dieser Vergleich eine Vielzahl von Abweichungen bei den Beitragsanteilssätzen der Teileinrichtungen an den HAUPTerschließungs- bzw. Hauptverkehrsstraßen auf.

Des Weiteren werden die Radwege in § 4 nun als gesonderte Teileinrichtung dargestellt. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Betrachtung für die Radwege anzustellen, ob sie als „Anliegerradweg“, „Haupterschließungsradweg“ oder „Hauptverkehrsradweg“ zu betrachten sind. Damit wird der Verkehrsentwicklung Rechnung getragen, denn immer häufiger werden Radwegekonzepte erstellt, in deren Rahmen Radwegen an Straßen und Wegen auch im Außenbereich, insbesondere für den Fremdenverkehr, oder für ein überörtliches Radwegenetz gebaut werden.

Somit ist durch den Erlass der 4. Nachtragssatzung vorgesehen, den § 4 der Straßenbaubeitragsatzung hinsichtlich der neuesten Rechtsprechung anzupassen.

Die Verwaltung schlägt vor, die der Vorlage anliegende 4. Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung zu beschließen, damit die Satzung der neuesten Rechtslage und Rechtsprechung entspricht.

### **Zu C: Prüfungen**

**1. Umweltverträglichkeit**  
entfällt

**2. Kinder- und Jugendbeteiligung**  
entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Durch den Erlass der 4. Nachtragssatzung werden die von den Anliegern zu tragenden Beitragsanteilen in den meisten Fällen etwas angehoben, was für die Stadt zu erhöhten Beitragseinnahmen und zu einer gerichtssicheren Beitragsveranlagung führt.

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

„Die Ratsversammlung beschließt

1. Die der Vorlage anliegende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragsatzung) wird beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.“

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

**Anlage/n:**  
Muster zu § 4 Straßenbaubeitragsatzung

Entwurf 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragsatzung)



## Textfassung Muster Straßenbaubeitragsatzung, Stand: 2.12.2013

### § 4

#### Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern
    - a) von Anliegerstraßen  
bis zu einer Fahrbahnbreite von ..... m, ..... 85 v.H.
    - b) von Haupterschließungsstraßen  
bis zu einer Fahrbahnbreite von ..... m, ..... 55 v.H.
    - c) von Hauptverkehrsstraßen  
bis zu einer Fahrbahnbreite von ..... m, ..... 35 v.H.
  2. für Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) an Anliegerstraßen ..... 85 v.H.
    - b) an Haupterschließungsstraßen ..... 60 v.H.
    - c) an Hauptverkehrsstraßen ..... 40 v.H.
  3. für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)
    - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dienen  
(Anliegerradwege) ..... 85 v.H.
    - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dienen  
(Haupterschließungsradewege) ..... 60 v.H.
    - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen  
Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dienen (Hauptverkehrsradewege)  
..... 40 v.H.
  4. für kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), auf denen der Radfahreranteil
    - a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dient  
(Anliegerradwege) ..... 85 v.H.
    - b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dient

- (Haupterschließungsradwege) ..... 70 v.H.
- c) im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dient (Hauptverkehrsradwege) ..... 50 v.H.
5. für Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen, Parkflächen und Standspuren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g)
- a) an Anliegerstraßen ..... 85 v.H.
- b) an Haupterschließungsstraßen ..... 75 v.H.
- c) an Hauptverkehrsstraßen ..... 60 v.H.
5. für die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)
- a) an Anliegerstraßen ..... 85 v.H.
- b) an Haupterschließungsstraßen ..... 70 v.H.
- c) an Hauptverkehrsstraßen .....50 v.H.
6. für Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
- a) an Anliegerstraßen ..... 85 v.H.
- b) an Haupterschließungsstraßen ..... 70 v.H.
- c) an Hauptverkehrsstraßen ..... 55 v.H.
7. für Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) ..... 85/55 v.H.
8. für verkehrsberuhigte Bereiche (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) ..... 85 v.H.

Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen.

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr und überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.

Gründerwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

## 4. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau  
von Straßen, Wegen und Plätzen  
in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002  
-----

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I Änderung der Straßenbaubeitragssatzung**

Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Tornesch wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),  
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 85 v.H.,
  - b) die im Wesentlichen dem Innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 55 v.H.,
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 35 v.H.;
  
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e),
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dienen (Anliegerradwege) 85 v.H.,
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dienen (Haupterschließungsradewege) 60 v.H.,
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.,
  
3. für Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.,
  - b) an Haupterschließungsstraßen 60 v.H.,
  - c) an Hauptverkehrsstraße 40 v.H.,

- Seite 2 -

4. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), auf denen der Radfahreranteil, an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dient  
(Anliegerradwege) 85 v.H.,
  - b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dient  
(Haupterschließungsradewege) 70 v.H.,
  - c) im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr  
oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dient  
(Hauptverkehrsradewege) 50 v.H.,
  
5. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Gehwegen, Rin- nen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen, Parkflächen und Standspuren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g)
  - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.,
  - b) an Haupterschließungsstraßen 75 v.H.,
  - c) an Hauptverkehrsstraßen 60 v.H.,
  
6. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Straßenentwässer- rung und der Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)
  - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.,
  - b) an Haupterschließungsstraßen 70 v.H.,
  - c) an Hauptverkehrsstraßen 50 v.H.,
  
7. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
  - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.,
  - b) an Haupterschließungsstraßen 70 v.H.,
  - c) an Hauptverkehrsstraßen 55 v.H.,
  
8. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Aus- bau und die Erneuerung von vorhandener Fußgängerzonen  
(§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.,
  
9. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen so- wie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen  
(§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.

- Seite 3 -

## **Artikel II Inkrafttreten**

(1) Diese Nachtragssatzung IV tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch,

Stadt Tornesch  
Der Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/915</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.09.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Joachim Reetz
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Stefan Pummer
<b>Beratung und Beschlussempfehlung über die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
24.09.2014	Finanzausschuss	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Der Beitragssatz für die Berechnung des einmaligen Schmutzwasseranschlussbeitrages beträgt seit der letzten Kalkulation von 1999, welche in die Beitrags- und Gebührensatzung vom 08. Dezember 1999 aufgenommen wurden, pro Quadratmeter beitragsfähiger Fläche 11,49 €.

Der Beitragssatz für die Berechnung des einmaligen Niederschlagswasseranschlussbeitrages beträgt seit dem 01.01.1999, welche in die Beitrags- und Gebührensatzung vom 08. Dezember 1999 aufgenommen wurden, pro Quadratmeter beitragsfähiger Fläche 4,45€.

Die von der WIBERA durchgeführte Kalkulation im Jahr 2014 hat ergeben, dass der Beitragssatz für den einmaligen Schmutzwasseranschluss auf 10,49 € pro beitragsfähigen Quadratmeter gesenkt werden kann.

Der Beitragssatz für den einmaligen Niederschlagswasseranschluss muss aufgrund der von der WIBERA durchgeführten Kalkulation auf 6,93 € pro beitragsfähigen Quadratmeter erhöht werden.

Die anliegende 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999 enthält die o. g. Veränderungen bei dem Beitragssatz für den einmaligen Schmutz- und Niederschlagswasseranschlussbeitrag.

Nach Empfehlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags ist in § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung, der Absatz 3 mit dem Passus:

„Die Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück“

aufzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage beigefügte 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999 zu erlassen.

### **Zu C: Prüfungen**

#### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

#### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

entfällt

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

Der Finanzausschuss beschließt als Empfehlung für die Ratsversammlung:

"1. Die der Vorlage anliegende 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08.12.1999 wird beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft."

gez.

Roland Krügel

Bürgermeister

### **Anlage/n:**

*11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08.12.1999*

*Stellungnahme zur Fortschreibung der Beitragskalkulation von Kanalisationsanschlussbeiträgen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Tornesch.*



## **Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung)  
in der Fassung der 11. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom            folgende Satzung (11. Nachtragssatzung) zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999 erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15. Januar 1982, in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 10. Dezember 1998 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
  - a) Schmutzwasserbeseitigung
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge und Niederschlagswasserbeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).
- (3) Beiträge und Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

### **Beiträge**

#### **§ 2 Anschlussbeitrag**

- (1) Zu dem Aufwand, der durch die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung

- a) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
  - b) von Straßenkanälen,
  - c) von jeweils einen Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht).
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlage wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur vollen Deckung des Gesamtaufwands nach § 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 3 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird. Bei Grundstücken, die in den Außenbereich übergehen, gilt die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch

die Grundflächenzahl GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 lit. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 6

### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht und die Grundflächenzahl nicht genau bestimmt werden kann oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- |   |     |
|---|-----|
| Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete                      | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete                  | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete   | 1,0 |
- b) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## **§ 7 Beitragssatz**

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage betragen bei der

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung       | 10,49 Euro |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 6,93 Euro  |

je qm beitragspflichtiger Fläche.

## **§ 8 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 9 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrags verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

## **§ 10 Fälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Gebühren**

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).
- (2) Die Gebühren werden erhoben für die Grundstücke, die schmutzwasser- und/oder niederschlagswasserseitig an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich dabei die Gebühr in
  - a) Grundgebühren und
  - b) Mengengebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühr umfasst die Abwälzung der gemäß § 9 des Abwasserabgabengesetzes gezahlten Abwasserabgabe.

### **§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Schmutzwasser**

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler erhoben. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

a)	bis 2,5 cbm/h	7,67 Euro
b)	bis 6,0 cbm/h	18,41 Euro

c)	bis 10,0 cbm/h	30,68 Euro
d)	bis 80,0 cbm/h	245,44 Euro
e)	Verbundzähler	490,88 Euro

- (2) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (3) Die Mengengebühr beträgt pro cbm Schmutzwasser 2,42 Euro.
- (4) Die Mengengebühr nach Absatz 3 enthält die Zuschläge für normal verschmutztes Abwasser, wie sie der Abwasserzweckverband Pinneberg nach der Gebührensatzung von seinen Mitgliedsgemeinden erhebt.

Wird in die Abwasseranlage stärker verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöhen sich diese Gebühren um die Zuschläge, die der Abwasserzweckverband Pinneberg nach der Gebührensatzung von seinen Mitgliedsgemeinden erhebt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten.

- (5) Als Abwassermenge nach Absatz 2 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Sofern ein direkter Anschluss an die Entwässerungsanlagen des Abwasserzweckverbandes hergestellt wird und dort ein Messgerät für die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge eingebaut ist, gilt auch die auf diese Weise ermittelte Menge als Abwasser.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (7) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt Tornesch berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Auf Verlangen der Stadt sind die aus eigenen Anlagen genommenen und die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch prüffähige Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie



müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Tornesch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt (Teilanschluss), ermäßigt sich die Grundgebühr und die Mengengebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Abwassers entspricht.

### § 13

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Niederschlagswasser**

- (1) Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserbeseitigung) über das Kanalnetz in die Abwasseranlage wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege) Grundstücksfläche (Niederschlagsfläche) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn über offene Rinnen o. Ä. oder von bebauten und befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der qm bebaute und befestigte Grundstücksfläche (Niederschlagsfläche).
- (2) Zur Förderung von naturnahen und ökologischen Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen werden folgende Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt:
- |  |      |
|--|------|
| a) begrüntes Dach:   | 50 % |
| b) genehmigte Versickerungsanlagen mit Überlauf:   | 90 % |
| c) Ökopflaster mit von der Herstellerin oder vom Hersteller nachgewiesenen Wasserdurchlässigkeit sowie Rasengittersteine:  | 50 % |
| d) Regenwasserbewirtschaftungsanlagen:<br>Bei einem Mindestvolumen des Speichers von 2 m <sup>3</sup> wird je Kubikmeter ein Abzug von 20 m <sup>2</sup> der angeschlossenen Fläche gewährt. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung |      |
| e) Abweichend von Abs. 1 werden wasserdurchlässige Grundstücksflächen ohne oder mit unbedeutender Wasserableitung (z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies) nicht bemessen.   |      |

- (3) Für an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene Drainageleitungen werden je lfd. Meter Drainageleitung 1 m<sup>2</sup> Niederschlagsfläche berechnet.
- (4) Die Gebühr für die für die Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen beträgt
- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 150 qm | 111,00 Euro/Jahr, |
| b) für jeden weiteren qm Niederschlagsfläche  | 0,74 Euro/Jahr.   |
- (5) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche von mehr als 10 qm bzw. Änderungen bei der Länge der angeschlossenen Drainageleitung von mehr als 10 lfd. Meter hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 6 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

### **§ 13 a Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 5, 6 und 7) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

### **§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 13a); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 16).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch
- |  |
|--|
| a) für die Grundgebühr bei der Schmutzwasserbeseitigung mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses an einen Straßenkanal folgt; |
|--|

- b) für die Mengengebühr bei der Schmutzwasserbeseitigung mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an einen Straßenkanal;
  - c) für die Niederschlagswassergebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an einen Straßenkanal.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 15 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenaufzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der nach dieser Satzung zu zahlenden Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück nach Maßgabe der Abgabenordnung betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 16 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (3) Vorauszahlungen werden in monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats erhoben.

## **§ 17 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wo-

BauErIG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 13 Abs. 3 und 15 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die §§ 1 bis 10 sowie 17 und 18 dieser Satzung treten rückwirkend am 01.01.1995 in Kraft. Die §§ 11 bis 16 treten am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.01.1982 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Tornesch, den 08. Dezember 1999

Gemeinde Tornesch  
Der Bürgermeister

- Die Satzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999, beschlossen am 07. Dezember 1999, ist in Kraft getreten am 01.01.1995 bzw. am 01.01.2000
- Die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 13. Dezember 2000, beschlossen am 12. Dezember 2000, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2001
- Die 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 20. Dezember 2001, beschlossen am 11. Dezember 2001, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2002
- Die 3. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 11. Dezember 2002, beschlossen am 10. Dezember 2002, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2003
- Die 4. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 16. Juni 2004, beschlossen am 15. Juni 2004, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2004
- Die 5. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 10. Dezember 2004, beschlossen am 07. Dezember 2004, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2005
- Die 6. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 13. Dezember 2006, beschlossen am 12. Dezember 2006, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2007
- Die 7. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 12. Dezember 2007, beschlossen am 11. Dezember 2007, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2008
- Die 8. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 21. Dezember 2009, beschlossen am 15. Dezember 2009, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2010
- Die 9. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 14. De-

zember 2011, beschlossen am 13. Dezember 2011, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2012

- Die 10. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 11. Dezember 2013, beschlossen am 10. Dezember 2013, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2014
- Die 11. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom , beschlossen am , ist in Kraft getreten am 01. Juli 2014

## 11. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der  
Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999

-----

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom            folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Tornesch wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Absatz 3 hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Allgemeines**

(3) Beiträge und Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Beitragssatz**

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung	10,49 Euro
b) Niederschlagswasserbeseitigung	6,93 Euro

je qm beitragspflichtiger Fläche.

### **Artikel II Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am            in Kraft.

Tornesch,  
Stadt Tornesch  
Der Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/914</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.09.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Joachim Reetz
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Stefan Pummer
<b>Beratung und Beschlussempfehlung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 des Abwasserbetriebs Tornesch (ABT)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
24.09.2014	Finanzausschuss	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Gemäß § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO-) hat die Gemeinde den Haushaltsplan zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt,
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Gemäß §28 EigVO i.V mit § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik (GemHVO-Doppik) muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele sollen beschrieben werden. Bereits über- oder außerplanmäßig entstandene Aufwendungen



oder über- oder außerplanmäßig geleistete Auszahlungen müssen nicht veranschlagt werden; sie sind jedoch im nachfolgenden 1. Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt worden.

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan schließt der Ergebnisplan im Bereich Schmutzwasser in den Erträgen und Aufwendungen mit einer Summe von 1.948.700 € ab.

Im Bereich des Niederschlagswassers schließt der Ergebnisplan in den Erträgen und in den Aufwendungen mit 1.268.900 € ab. Beide Ergebnispläne sind somit ausgeglichen.

Der Finanzplan schließt im Bereich des Schmutzwassers in den Einzahlungen und Auszahlungen mit 2.876.300 € ab.

Im Bereich des Niederschlagswassers schließt der Finanzplan in den Einzahlungen und Auszahlungen mit 3.112.100 € ab.

Die Kreditaufnahme ändert sich im Produktbereich Schmutzwasser von 908.800 € auf 753.000 € und im Produktbereich Niederschlagswasser von 1.726.000 € auf 1.739.400 €.

### Ergebnisplan

Im Einzelnen sind folgende Veränderungen des Ergebnisplanes in Erträgen und Aufwendungen zu nennen:

#### Produkt 538001 (Schmutzwasser)

Nr. 43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte + 56.800 €

**Begründung:** Aufgrund der Abrechnung der Abwassergebühren im April 2014 ist mit höheren Erträgen im Bereich des Schmutzwassers zu rechnen.

Nr.52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen + 1.010.000 €

**Begründung:** Die Reinigungsgebühr an den AZV wird auf dem Konto 538001-524100 gebucht und nicht auf dem Konto 538001-545300. Daher Anpassung der Ansätze.

Nr. 54 Sonstige ordentliche Aufwendungen - 1.010.000 €

**Begründung:** Die Reinigungsgebühr an den AZV wird auf dem Konto 538001-524100 gebucht und nicht auf dem Konto 538001-545300. Daher Anpassung der Ansätze.

Nr. 57 Bilanzielle Abschreibung - 19.700 €

**Begründung:** Veränderung der Vermögenswerte in 2013 und daraus resultierende Verringerung der bilanziellen Abschreibung.

#### Produkt 538002 (Niederschlagswasser)

Nr. 43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte + 51.100 €

**Begründung:** Durch mehr angeschlossene Flächen erhöht sich die Niederschlagswassergebühr.

Nr. 57 Bilanzielle Abschreibung - 7.700 €

**Begründung:** Veränderung der Vermögenswerte in 2013 und daraus resultierende Verringerung der bilanziellen Abschreibung.

## Finanzplan

Im Einzelnen sind folgende Veränderungen des Finanzplanes in Einzahlungen und Auszahlungen zu nennen:

### Produkt 538001 (Schmutzwasser)

Nr. 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen -142.500 €  
**Begründung:** Folgende Maßnahmen wurden wie folgt geändert:

Neubau SW-Kanalisation Schwennesenstraße <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	193.200 €
Neubau SW-Kanalisation Norderstraße <b>(Veränderung -183.000 €)</b>	208.000 €
Neubau SW-Kanalisation Sportplatz Friedlandstraße <b>(Veränderung - 70.000 €)</b>	177.000 €
SW-Entwässerung Sportpark Tornesch <b>(Veränderung + 55.500 €)</b>	90.500 €
Planungskosten An der Kirche <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	10.000 €
Erschließung B-Plan 78 <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	110.000 €
Erschließung B-Plan 79 <b>(Veränderung + 55.000 €)</b>	385.000 €
Erschließung im Bereich B-Plan 76 <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	121.000 €

### Produkt 538002 (Niederschlagswasser)

Nr. 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen - 28.000 €  
**Begründung:** Folgende Maßnahmen wurden wie folgt geändert:

Neubau RW-Kanalisation Schwennesenstraße <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	311.700 €
Neubau RW-Kanalisation Norderstraße <b>(Veränderung - 202.000 €)</b>	219.000 €
RKB Koppeldamm Spülfeld <b>(Veränderung -140.300 €;</b> <b>Maßnahme verschoben nach 2015)</b>	0 €
Ersatzneubau Ablaufwerk Ortbrookgraben <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	99.000 €
Neubau RW-Kanalisation Haselbaumweg <b>(Veränderung -72.200 €;</b> <b>Maßnahme verschoben nach 2015)</b>	0 €
Neubau RW-Kanalisation Sportplatz Friedlandstraße <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	179.000 €
RW-Entwässerung Sportpark Tornesch <b>(Veränderung - 82.000 €)</b>	68.000 €
Planungskosten An der Kirche <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	20.000 €
Erschließung B-Plan 78 <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	77.000 €
Erschließung B-Plan 79 <b>(Veränderung - 22.000 €)</b>	220.000 €

Erschließung Bereich B-Plan 82 <b>(Veränderung + 165.000 €)</b>	215.000 €
Erschließung Bereich B-Plan 76 <b>(Veränderung – 121.000 €; Maßnahme verschoben nach 2015)</b>	0 €
Neubau RWRB incl. RW-Kanalisation Kl. Moorweg <b>(Veränderung + 446.500 €; Neue Maßnahme)</b>	446.500 €

### **Zu C: Prüfungen**

#### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

#### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Siehe A/B –Stellungnahme der Verwaltung

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

Der vom Abwasserbetrieb Tornesch für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte 1. Nachtragshaushaltsplan wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Die Erträge im Ergebnisplan betragen 3.217.600 € und die Aufwendungen 3.217.600 €.

Der Finanzplan schließt bei den Einzahlungen und bei den Auszahlungen mit jeweils 5.988.400 € ab.

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf 2.492.400 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird unverändert auf 700.000 € festgesetzt.

gez.

Roland Krügel

Bürgermeister

### **Anlage/n:**

*Vorbericht Nachtrag 2014*

*Zusammenstellung 1. Nachtrag 2014 nach Eigenbetriebsverordnung*

*Ergebnis- und Finanzplan 1. Nachtrag 2014*

*Teilergebnis- und Teilfinanzplan 1. Nachtrag 2014*

# Abwasserbetrieb Tornesch

---

## Zusammenstellung für das Jahr 2014

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 97 der Gemeindeordnung hat die Ratsversammlung der Stadt Tornesch durch Beschluss vom 10.12.2013

den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

Der Nachtrag ändert die Erträge und Aufwendung (Ergebnisplan) und Ein und Auszahlung (Finanzplan) wie folgt:

### 1. Es betragen

#### 1.1 im Ergebnisplan

die Erträge vorher	<b>3.109.700,00 €</b>
neu	<b>3.217.600,00 €</b>
die Aufwendungen vorher	<b>3.109.700,00 €</b>
neu	<b>3.217.600,00 €</b>
der Jahresgewinn vorher	<b>0,00 €</b>
neu	<b>0,00 €</b>

#### 1.2 im Finanzplan

die Einzahlungen vorher	<b>6.118.500,00 €</b>
neu	<b>5.988.400,00 €</b>
die Auszahlungen vorher	<b>6.118.500,00 €</b>
neu	<b>5.988.400,00 €</b>
der Überschuss / Fehlbetrag vorher	<b>0,00 €</b>
neu	<b>0,00 €</b>

### 2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf –vorher-	<b>2.634.800,00 €</b>
- neu-	<b>2.492.400,00 €</b>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<b>0,00 €</b>
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf –unverändert-	<b>700.000,00 €</b>

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Beschließendes Organ

# Abwasserbetrieb Tornesch

---

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2)</sup> Beschließendes Organ

## Vorbericht des Abwasserbetriebes Tornesch zum doppischen 1. Nachtragshaushaltsplan 2014

Der Vorbericht ist in § 6 GemHVO-Doppik geregelt. Wegen der Betriebsgröße wird lediglich auf die Pflichtbestandteile eingegangen.

Steuereinnahmen und Finanzaufweisungen lagen und liegen zukünftig nicht vor.

Verbindlichkeiten aus Darlehen zum 31.12.2013

gegenüber Kreditinstituten	9.140.528,73 €		

Übernommene Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und dergleichen liegen nicht vor.

Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet.

Sonderposten bestehen ebenfalls nicht

Rückstellungen werden planmäßig für 2014 gebildet:

Entschlammung Regenrückhaltebecken	100.000,00 €		

Erhebliche Investitionen sind für 2014 folgende geplant:

Neubau SW-Kanalisation Schwennesenstraße <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	193.200 €
Neubau SW-Kanalisation Norderstraße <b>(Veränderung -183.000 €)</b>	208.000 €
Neubau SW-Kanalisation Sportplatz Friedlandstraße <b>(Veränderung - 70.000 €)</b>	177.000 €
SW-Entwässerung Sportpark Tornesch <b>(Veränderung + 55.500€)</b>	90.500 €
Planungskosten An der Kirche (SW) <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	10.000 €
Erschließung B-Plan 78 (SW) <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	110.000 €
Erschließung B-Plan 79 (SW) <b>(Veränderung + 55.000 €)</b>	385.000 €
Erschließung im Bereich B-Plan 76 (SW) <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	121.000 €
Neubau RW-Kanalisation Schwennesenstraße <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	311.650 €
Neubau RW-Kanalisation Norderstraße <b>(Veränderung - 202.000 €)</b>	219.000 €
RKB Koppeldamm Spülfeld <b>(Veränderung -140.300 €; Maßnahme verschoben nach 2015)</b>	0 €
Ersatzneubau Ablaufwerk Ortbrookgraben <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	99.025 €
Neubau RW-Kanalisation Haselbaumweg <b>(Veränderung -72.200 €; Maßnahme verschoben nach 2015)</b>	0 €
Neubau RW-Kanalisation Sportplatz Friedlandstraße <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	179.000 €

RW-Entwässerung Sportpark Tornesch <b>(Veränderung - 82.000 €)</b>	68.000 €
Planungskosten An der Kirche (RW) <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	20.000 €
Erschließung B-Plan 78 (RW) <b>(Keine Veränderung des Ansatzes)</b>	77.000 €
Erschließung B-Plan 79 (RW) <b>(Veränderung - 22.000 €)</b>	220.000 €
Erschließung Bereich B-Plan 82 (RW) <b>(Veränderung + 165.000 €)</b>	215.000 €
Erschließung Bereich B-Plan 76 (RW) <b>(Veränderung – 121.000 €; Maßnahme verschoben nach 2015)</b>	0 €
Neubau RWRB incl. Erweiterung RW-Kanalisation Kl. Moorweg <b>(Veränderung +446.500 €; Neue Maßnahme)</b>	446.500 €

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurden weder geplant noch umgesetzt.

Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände wurden und werden nicht gewährt.

Der Abwasserbetrieb Tornesch ist folgenden Vereinen und Verbänden angehörig:

Wasser- und Bodenverband Krückau  
Wasser- und Bodenverband Pinnau-Bilsbek-Gronau  
Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft  
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Steuern werden vom Abwasserbetrieb Tornesch nicht erhoben, die sonstigen Einnahmequellen (Gebühren) werden ausgeschöpft und sind in der Regel auskömmlich. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist ausgeglichen.

Nicht genehmigungsfreie Kredite bestehen nicht und werden im Planjahr nicht aufgenommen.

Der Abwasserbetrieb Tornesch ist weder Eigner noch ist er beteiligt bzw. per Mitgliedschaft angehörig an folgenden Einrichtungen:

- Kostenrechnende Einrichtungen
- Zweckverbände
- Gesellschaften
- Kommunalunternehmen
- Anstalten des öffentlichen Rechts
- Stiftungen

Der Abwasserbetrieb Tornesch hat keinerlei Schlüsselzuweisungen erhalten. Treuhandvermögen und Sondervermögen hält der Abwasserbetrieb Tornesch ebenfalls nicht vor.

Die Entwicklung im Planjahr ist aufgrund der Betriebsgröße dem Ergebnis- und Finanzplan zu entnehmen. Aus Sicht der Werkleitung ist diese Planung übersichtlich und aussagekräftig.

Tornesch, den 09. September 2014

Roland Krügel  
Werkleiter

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:20:27

Abwasserbetrieb Tornesch

Nutzer: 09970 Pummer

Produktübersicht	Ergebnisplan				Finanzplan			
	Ansatz 2014		Ansatz	Ergebnis	Ansatz 2014		Ansatz	Ergebnis
	Neu	Alt	2013	2012	Neu	Alt	2013	2012
	Erträge /. Aufwendungen = Ergebnis				Einzahlungen /. Auszahlungen = Saldo			
538001 Schmutzwasser	1.948.700 <u>1.948.700</u> 0	1.891.900 <u>1.907.500</u> -15.600	1.817.600 <u>1.817.600</u> 0	1.883.974,77 <u>1.894.105,92</u> -10.131,15	2.876.300 <u>2.876.300</u> 0	3.024.000 <u>3.024.000</u> 0	1.961.800 <u>1.961.800</u> 0	1.899.663,80 <u>1.695.502,60</u> 204.161,20
538002 Niederschlagswasser	1.268.900 <u>1.268.900</u> 0	1.217.800 <u>1.202.200</u> 15.600	1.190.300 <u>991.600</u> 198.700	1.170.276,99 <u>1.051.805,86</u> 118.471,13	3.112.100 <u>3.112.100</u> 0	3.094.500 <u>3.094.500</u> 0	2.295.700 <u>2.295.700</u> 0	1.708.080,30 <u>1.962.404,80</u> -254.324,50



## Nachtragshaushaltsplan für den Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
40	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3.	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.038.800	107.900	3.146.700	
440-446	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
448	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	24.000	0	24.000	
45	7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	46.900	0	46.900	
471	8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10.	= Ordentliche Erträge	3.109.700	107.900	3.217.600	
50	11.	- Personalaufwendungen	144.800	0	144.800	
51	12.	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	429.600	1.010.000	1.439.600	
57	14.	+ bilanzielle Abschreibungen	717.100	-27.400	689.700	
53	15.	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16.	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen *	1.468.400	-1.010.000	458.400	
	17.	= Ordentliche Aufwendungen	2.759.900	-27.400	2.732.500	
	<b>18.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>349.800</b>	<b>135.300</b>	<b>485.100</b>	
46	19.	+ Finanzerträge	0	0	0	
55	20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	292.600	4.100	296.700	
	<b>21.</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-292.600</b>	<b>-4.100</b>	<b>-296.700</b>	
	<b>22.</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>57.200</b>	<b>131.200</b>	<b>188.400</b>	
49	23.	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	
59	24.	- Außerordentliche Aufwendungen	57.200	131.200	188.400	
	<b>25.</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-57.200</b>	<b>-131.200</b>	<b>-188.400</b>	
	<b>26.</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

**Erläuterungen zu 13. + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

538001 524100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.

Die Reinigungsgebühr an den AZV wird auf dem Konto 538001-524100 gebucht und nicht auf dem Konto 538001-545300. Daher Anpassung der Ansätze

**Erläuterungen zu 16. + Sonstige ordentliche Aufwendungen**

538001 545300 Erstattung an Zweckverbände und dergl.

Die Reinigungsgebühr an den AZV wird auf dem Konto 538001-524100 gebucht und nicht auf dem Konto 538001-545300. Daher Anpassung der Ansätze

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:20:27

Nutzer: 09970 Pummer

**Abwasserbetrieb Tornesch**

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	<b>neuer Ansatz</b>  <b>in EUR</b>	Erläuterung
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	<b>0</b>	
58	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	<b>0</b>	
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	<b>0</b>	

## Nachtragshaushaltsplan für den Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
60	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
61	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
62	3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	
63	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.038.800	107.900	3.146.700	
640-646	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
648	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	24.000	0	24.000	
65, 6990 00-6999 00	7.	+ Sonstige Einzahlungen	300	0	300	
66	8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	
	9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.063.100	107.900	3.171.000	
70	10.	Personalauszahlungen	144.800	0	144.800	
71	11.	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	
72	12.	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	429.600	1.010.000	1.439.600	
75	13.	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	292.600	4.100	296.700	
73	14.	+ Transferauszahlungen	0	0	0	
74, 7995 00-7999 02, 7999 00	15.	+ Sonstige Auszahlungen	1.368.400	-1.010.000	358.400	
	16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.235.400	4.100	2.239.500	
	<b>17.</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>827.700</b>	<b>103.800</b>	<b>931.500</b>	
680-681	18.	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	
682	19.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
683	20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	
684	21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	
685	22.	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	
686	23.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	
688	24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	420.600	-95.600	325.000	
689	25.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	
	26.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	420.600	-95.600	325.000	
780-781	27.	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	
782	28.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:20:27

Nutzer: 09970 Pummer

## Abwasserbetrieb Tornesch

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
783	29.	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	
784	30.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	
785	31.	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen *	3.320.400	-170.500	3.149.900	
786	32.	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	
787	33.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	
	34.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.320.400	-170.500	3.149.900	
	35.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.899.800	74.900	-2.824.900	
	36.	= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag	-2.072.100	178.700	-1.893.400	
692	37.	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.634.800	-142.400	2.492.400	
695	38.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0	
792	39.	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	562.700	36.300	599.000	
795	40.	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0	
	41.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.072.100	-178.700	1.893.400	
	42.	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	
	43.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	
	44.	= Liquide Mittel	0	0	0	

**Erläuterungen zu 31. + Auszahlungen für Baumaßnahmen**

538001 785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	
Neubau SW-Kanalisation Schwennesenstraße	193.200,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Neubau SW-Kanalisation Norderstraße	208.000,00 € (-183.000,00 €)
Neubau SW-Kanalisation Sportplatz Friedlandstraße	177.000,00 € (- 70.000,00 €)
SW-Entwässerung Sportpark Tornesch	90.500,00 € (+ 55.500,00 €)
Planungskosten An der Kirche	10.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Erschließung B-Plan 78	110.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Erschließung B-Plan 79	385.000,00 € (+ 55.000,00 €)
Erschließung im Bereich B-Plan 76	121.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)

GESAMT 1.294.700,00 €

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:20:27

Nutzer: 09970 Pummer

**Abwasserbetrieb Tornesch**

538002 785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	311.650,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Neubau RW-Kanalisation Schwennesenstraße	219.000,00 € (- 202.000,00 €)
Neubau RW-Kanalisation Norderstraße	0,00 € (Maßnahme verschoben nach 2015)
RKB Koppeldamm Spülfeld	99.025,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Ersatzneubau Ablaufwerk Ortbrookgraben	0,00 € (Maßnahme verschoben nach 2015)
Neubau RW-Kanalisation Haselbaumweg	179.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Neubau RW-Kanalisation Sportplatz Friedlandstraße	68.000,00 € (- 82.000,00 €)
RW-Entwässerung Sportpark Tornesch	20.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Planungskosten An der Kirche	77.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Erschließung B-Plan 78	220.000,00 € (- 22.000,00 €)
Erschließung B-Plan 79	215.000,00 € (+ 165.000,00 €)
Erschließung Bereich B-Plan 82	0,00 € (Maßnahme verschoben nach 2015)
Erschließung Bereich B-Plan 76	446.500,00 € (+446.500,00 €)
Neubau RWRB incl. Erweiterung RW-Kanalisation Kl.Moorweg	
<b>GESAMT</b>	<b>1.855.175,00 €</b>

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs- gesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme		bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz  in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
7311	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0	0	0	
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	
6841	Finanzanlagen	0	0	0	
6842	Börsennotierte Aktien	0	0	0	
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0	
6844	Sonstige Anteilsrechte	0	0	0	
6845	Investmentzertifikate	0	0	0	
6846	Kapitalmarktpapiere	0	0	0	
6847	Geldmarktpapiere	0	0	0	
6848	Finanzderivate	0	0	0	
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	
7841	Finanzanlagen	0	0	0	
7842	Börsennotierte Aktien	0	0	0	
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0	
7844	Sonstige Anteilsrechte	0	0	0	
7845	Investmentzertifikate	0	0	0	
7846	Kapitalmarktpapiere	0	0	0	
7847	Geldmarktpapiere	0	0	0	
7848	Finanzderivate	0	0	0	
7924	Umschuldung	0	0	0	
7925	Ordentliche Tilgung	0	0	0	
7926	Außerordentliche Tilgung	0	0	0	

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:56:48  
Nutzer: 09970 Pummer

## Abwasserbetrieb Tornesch

<b>Produktinformationen</b>			<b>verantwortlich:</b>
Produktbereich	53	<b>Ver- und Entsorgung</b>	
Produktgruppe	538	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
Produkt	538001	<b>Schmutzwasser</b>	

## Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
40	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3.	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.867.800	56.800	1.924.600	
441-446	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
448	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	24.000	0	24.000	
45	7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	100	0	100	
470-471	8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10.	= Ordentliche Erträge	1.891.900	56.800	1.948.700	
50	11.	Personalaufwendungen	94.000	0	94.000	
51	12.	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	236.900	1.010.000	1.246.900	
57	14.	+ bilanzielle Abschreibungen	387.700	-19.700	368.000	
53	15.	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16.	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen *	1.166.000	-1.010.000	156.000	
	17.	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18.	= Ordentliche Aufwendungen	1.884.600	-19.700	1.864.900	
	<b>19.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.300</b>	<b>76.500</b>	<b>83.800</b>	
46	20.	+ Finanzerträge	0	0	0	
55	21.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	22.900	-3.400	19.500	
	<b>22.</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-22.900</b>	<b>3.400</b>	<b>-19.500</b>	
	<b>23.</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-15.600</b>	<b>79.900</b>	<b>64.300</b>	
49	24.	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	
59	25.	- Außerordentliche Aufwendungen	0	64.300	64.300	
	<b>26.</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-64.300</b>	<b>-64.300</b>	
	<b>27.</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (22. + 25.)</b>	<b>-15.600</b>	<b>15.600</b>	<b>0</b>	
48	28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	<b>30.</b>	<b>= Ergebnis</b>	<b>-15.600</b>	<b>15.600</b>	<b>0</b>	

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:56:48

Nutzer: 09970 Pummer

**Abwasserbetrieb Tornesch****Produktinformationen**

Produktbereich	53	Ver- und Entsorgung	verantwortlich:
Produktgruppe	538	Abwasserbeseitigung	
Produkt	538001	Schmutzwasser	

**Erläuterungen zu 13. + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

538001 524100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.

Die Reinigungsgebühr an den AZV wird auf dem Konto 538001-524100 gebucht und nicht auf dem Konto 538001-545300. Daher Anpassung der Ansätze

**Erläuterungen zu 16. + Sonstige ordentliche Aufwendungen**

538001 545300 Erstattung an Zweckverbände und dergl.

Die Reinigungsgebühr an den AZV wird auf dem Konto 538001-524100 gebucht und nicht auf dem Konto 538001-545300. Daher Anpassung der Ansätze

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:56:48  
Nutzer: 09970 Pummer

## Abwasserbetrieb Tornesch

<b>Produktinformationen</b>			<b>Ver- und Entsorgung</b>		<b>verantwortlich:</b>
Produktbereich	53		<b>Abwasserbeseitigung</b>		
Produktgruppe	538		<b>Schmutzwasser</b>		
Produkt	538001				

## Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an VE in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an VE in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
62	3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.867.800	56.800	1.924.600			
641-646	5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	24.000	0	24.000			
65	7.	+ sonstige Einzahlungen	100	0	100			
66	8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	<b>9.</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.891.900</b>	<b>56.800</b>	<b>1.948.700</b>			
70	10.	Personalauszahlungen	94.000	0	94.000			
71	11.	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12.	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	236.900	1.010.000	1.246.900			
75	13.	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	22.900	-3.400	19.500			
73	14.	+ Transferauszahlungen	0	0	0			
74	15.	+ sonstige Auszahlungen	1.166.000	-1.010.000	156.000			
	<b>16.</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.519.800</b>	<b>-3.400</b>	<b>1.516.400</b>			
	<b>17.</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>372.100</b>	<b>60.200</b>	<b>432.300</b>			
680-681	18.	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0			
682	19.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			
683	20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			
684	21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0			
685	22.	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0			
686	23.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0			
688	24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	223.300	-48.700	174.600			
	25.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0			
	<b>26.</b>	<b>= Summe der investiven Einzahlungen</b>	<b>223.300</b>	<b>-48.700</b>	<b>174.600</b>			



2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:56:48  
Nutzer: 09970 Pummer

## Abwasserbetrieb Tornesch

<b>Produktinformationen</b>			<b>Ver- und Entsorgung</b>			<b>verantwortlich:</b>		
Produktbereich	53		Abwasserbeseitigung					
Produktgruppe	538		Schmutzwasser					
Produkt	538001							

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	bisheriger Betrag an VE  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an VE  in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
780-781	27.	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0			
782	28.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			
783	29.	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			
784	30.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0			
785	31.	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen *	1.437.200	-142.500	1.294.700			
786	32.	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0			
787	33.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0			
	34.	= Summe der investiven Auszahlungen	1.437.200	-142.500	1.294.700			
	35.	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.213.900	93.800	-1.120.100	0	0	0

Erläuterungen zu 31. + Auszahlungen für Baumaßnahmen

538001 785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	
Neubau SW-Kanalisation Schwennesenstraße	193.200,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Neubau SW-Kanalisation Norderstraße	208.000,00 € (-183.000,00 €)
Neubau SW-Kanalisation Sportplatz Friedlandstraße	177.000,00 € (- 70.000,00 €)
SW-Entwässerung Sportpark Tornesch	90.500,00 € (+ 55.500,00 €)
Planungskosten An der Kirche	10.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Erschließung B-Plan 78	110.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
Erschließung B-Plan 79	385.000,00 € (+ 55.000,00 €)
Erschließung im Bereich B-Plan 76	121.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)
<b>GESAMT</b>	<b>1.294.700,00 €</b>

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:59:05  
Nutzer: 09970 Pummer

## Abwasserbetrieb Tornesch

## Produktinformationen

Produktbereich	53	Ver- und Entsorgung	verantwortlich:
Produktgruppe	538	Abwasserbeseitigung	
Produkt	538002	Niederschlagswasser	

## Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
40	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3.	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.171.000	51.100	1.222.100	
441- 446	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
448	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	
45	7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	46.800	0	46.800	
470- 471	8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10.	= Ordentliche Erträge	1.217.800	51.100	1.268.900	
50	11.	Personalaufwendungen	50.800	0	50.800	
51	12.	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	192.700	0	192.700	
57	14.	+ bilanzielle Abschreibungen	329.400	-7.700	321.700	
53	15.	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16.	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	302.400	0	302.400	
	17.	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18.	= Ordentliche Aufwendungen	875.300	-7.700	867.600	
	<b>19.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>342.500</b>	<b>58.800</b>	<b>401.300</b>	
46	20.	+ Finanzerträge	0	0	0	
55	21.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	269.700	7.500	277.200	
	<b>22.</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-269.700</b>	<b>-7.500</b>	<b>-277.200</b>	
	<b>23.</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>72.800</b>	<b>51.300</b>	<b>124.100</b>	
49	24.	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	
59	25.	- Außerordentliche Aufwendungen	57.200	66.900	124.100	
	<b>26.</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-57.200</b>	<b>-66.900</b>	<b>-124.100</b>	
	<b>27.</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (22. + 25.)</b>	<b>15.600</b>	<b>-15.600</b>	<b>0</b>	
48	28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	<b>30.</b>	<b>= Ergebnis</b>	<b>15.600</b>	<b>-15.600</b>	<b>0</b>	

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:59:05  
Nutzer: 09970 Pummer

## Abwasserbetrieb Tornesch

<b>Produktinformationen</b>					<b>verantwortlich:</b>
Produktbereich	53	<b>Ver- und Entsorgung</b>			
Produktgruppe	538	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
Produkt	538002	<b>Niederschlagswasser</b>			

## Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an VE in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an VE in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
62	3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.171.000	51.100	1.222.100			
641-646	5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
65	7.	+ sonstige Einzahlungen	200	0	200			
66	8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	<b>9.</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.171.200</b>	<b>51.100</b>	<b>1.222.300</b>			
70	10.	Personalauszahlungen	50.800	0	50.800			
71	11.	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12.	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	192.700	0	192.700			
75	13.	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	269.700	7.500	277.200			
73	14.	+ Transferauszahlungen	0	0	0			
74	15.	+ sonstige Auszahlungen	202.400	0	202.400			
	<b>16.</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>715.600</b>	<b>7.500</b>	<b>723.100</b>			
	<b>17.</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>455.600</b>	<b>43.600</b>	<b>499.200</b>			
680-681	18.	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0			
682	19.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			
683	20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			
684	21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0			
685	22.	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0			
686	23.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0			
688	24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	197.300	-46.900	150.400			
	25.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0			
	<b>26.</b>	<b>= Summe der investiven Einzahlungen</b>	<b>197.300</b>	<b>-46.900</b>	<b>150.400</b>			

2014

## 1. Nachtragsplan

10.09.2014 15:59:05  
Nutzer: 09970 Pummer

## Abwasserbetrieb Tornesch

<b>Produktinformationen</b>						<b>verantwortlich:</b>	
Produktbereich	53	<b>Ver- und Entsorgung</b>					
Produktgruppe	538	<b>Abwasserbeseitigung</b>					
Produkt	538002	<b>Niederschlagswasser</b>					

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	bisheriger Betrag an VE  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an VE  in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
780-781	27.	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0			
782	28.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			
783	29.	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			
784	30.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0			
785	31.	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen *	1.883.200	-28.000	1.855.200			
786	32.	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0			
787	33.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0			
	34.	= Summe der investiven Auszahlungen	1.883.200	-28.000	1.855.200			
	35.	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.685.900	-18.900	-1.704.800	0	0	0

Erläuterungen zu 31. + Auszahlungen für Baumaßnahmen

538002 785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen  
 Neubau RW-Kanalisation Schwennesenstraße  
 Neubau RW-Kanalisation Norderstraße  
 RKB Koppeldamm Spülfeld  
 Ersatzneubau Ablaufwerk Ortbrookgraben  
 Neubau RW-Kanalisation Haselbaumweg  
 Neubau RW-Kanalisation Sportplatz Friedlandstraße  
 RW-Entwässerung Sportpark Tornesch  
 Planungskosten An der Kirche  
 Erschließung B-Plan 78  
 Erschließung B-Plan 79  
 Erschließung Bereich B-Plan 82  
 Erschließung Bereich B-Plan 76  
 Neubau RWRB incl. Erweiterung RW-Kanalisation Kl.Moorweg

311.650,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)  
 219.000,00 € (- 202.000,00 €)  
 0,00 € (Maßnahme verschoben nach 2015)  
 99.025,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)  
 0,00 € (Maßnahme verschoben nach 2015)  
 179.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)  
 68.000,00 € (- 82.000,00 €)  
 20.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)  
 77.000,00 € (Keine Veränderung des Ansatzes)  
 220.000,00 € (- 22.000,00 €)  
 215.000,00 € (+ 165.000,00 €)  
 0,00 € (Maßnahme verschoben nach 2015)  
 446.500,00 € (+446.500,00 €)

GESAMT

1.855.175,00 €



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/910-1</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.09.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Joachim Reetz
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Holger Scholz
<b>Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2014 der Grundstücksgesellschaft Tornesch - GGT</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Der von der Verwaltung vorgelegte 1. Nachtrag wurde im Finanzausschuss am 24.09.2014 beraten und mit Änderungen als Beschlussempfehlung für die Ratsversammlung beschlossen.

Die Änderungen betreffen die Planungskosten für die KiTa Friedlandstraße und stellen sich wie folgt dar:

- Streichung von Einzahlungen i.H.v. 150.000 Euro aufgrund von Darlehensaufnahmen
- Streichung von Auszahlungen i.H.v. 150.000 Euro für Hochbaumaßnahmen
- Der Kassenkreditrahmen von 1 Mio. Euro bleibt unverändert bestehen

Durch diese Änderungen schließt der Ergebnisplan in der Form des 1. Nachtrags mit Erträgen und Aufwendungen mit 440.400 Euro sowie der Finanzplan mit Einzahlungen i.H.v. 616.500 Euro und Auszahlungen mit 614.600 Euro und ergibt somit ein Überschuss i.H.v. 1.900 Euro.

Im Übrigen wird auf die Vorlage VO/14/910 verwiesen, in der die übrigen Veränderungen dargestellt sind.

**Zu C: Prüfungen****1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

**2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

**Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

entfällt

**Zu E: Beschlussempfehlung**

Der von der GGT vorgelegte 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2014 wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Im Ergebnisplan		Veränderung
Die Erträge mit	440.400 €	+12.400 €
Die Aufwendungen mit	440.400 €	+12.400 €
Jahresergebnis	0 €	keine
Im Finanzplan		
Die Einzahlungen mit	616.500 €	+12.400 €
Die Auszahlungen mit	614.600 €	+10.500 €
Änderung des Bestandes	1.900 €	+1.900 €

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf 181.800 Euro festgesetzt.

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt eine Million Euro.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Zusammenstellung des 1. Nachtrags 2014  
1. Nachtragsplan 2014 (Ergebnis- und Finanzplan)

## Zusammenstellung für das Jahr 2014 in der Fassung des ersten Nachtrags

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 97 der Gemeindeordnung hat die Ratsversammlung der Stadt Tornesch durch Beschluss vom den ersten Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
Im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	12.400 €	- €	428.000 €	440.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.400 €	- €	428.000 €	440.400 €
Jahresgewinn	- €	- €	- €	- €
Jahresverlust	- €	- €	- €	- €
Im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	12.400 €	- €	604.100 €	616.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	10.500 €	- €	604.100 €	614.600 €
Jahresüberschuss	1.900 €	- €	- €	1.900 €
Jahresfehlbetrag				

Es werden Festgesetzt

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	181.800 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 €

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich

Krügel  
Werkleiter

## Nachtragshaushaltsplan für den Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
40	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3.	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
		573100.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0	0	0	
440-446	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	422.000	2.400	424.400	
		573100.441101 Mieterträge Rathaus	215.100	0	215.100	
		573100.441102 Mieterträge Pinneberger Str. 41	0	0	0	
		573100.441103 Mieterträge Pinneberger Str. 50	6.700	0	6.700	
		573100.441104 Mieterträge Uetersener Str. 5a	9.600	100	9.700	
		573100.441105 Mieterträge KiTa Merlinweg	167.700	0	167.700	
		573100.441106 Mieterträge Friedlandstr. 3	0	0	0	
		573100.441107 Mieterträge Uetersener Str. 9	19.000	200	19.200	
		573100.441108 Mieterträge Willy-Meyer-Str. 2	0	4.200	4.200	
		573100.441199 Pächterträge	3.900	-2.100	1.800	
		573100.446100 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
448	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	
45	7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.700	0	5.700	
		573100.454100 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
		573100.454200 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1000 €	0	0	0	
		573100.454300 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens zwischen 150 und 1000 € ohne USt	0	0	0	
		573100.456200 Säumniszuschläge	0	0	0	
		573100.457300 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	5.700	0	5.700	
		573100.458100 Erträge aus Zuschreibungen	0	0	0	
		573100.458290 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der sonstigen anderen Rückstellungen	0	0	0	
471	8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10.	= Ordentliche Erträge	427.700	2.400	430.100	
50	11.	- Personalaufwendungen	27.100	0	27.100	
		573100.501200 Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22.400	0	22.400	
		573100.503200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.700	0	4.700	
51	12.	+ Versorgungsaufwendungen	2.100	0	2.100	
		573100.511200 Versorgungsaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.100	0	2.100	
52	13.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	148.200	29.500	177.700	
		573100.521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	0	0	
		573100.521101 Bauliche Unterhaltung Rathaus	76.500	22.900	99.400	
		573100.521102 Bauliche Unterhaltung Pinneberger Str. 41	500	0	500	
		573100.521103 Bauliche Unterhaltung Pinneberger Str. 50	0	0	0	
		573100.521104 Bauliche Unterhaltung KiTa Merlinweg	9.500	7.000	16.500	
		573100.521105 Bauliche Unterhaltung Uetersener Str. 5a	700	0	700	



2014

## 1. Nachtragsplan

Grundstücksgesellsch. Tornesch

25.09.2014 11:16:14

Nutzer: 09998 Scholz

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
		573100.521106 Pflege der Außenanlagen Rathaus	100	0	100	
		573100.521107 Pflege der Außenanlagen KiTa Merlinweg	500	0	500	
		573100.521108 Bauliche Unterhaltung Friedlandstr. 3	0	0	0	
		573100.521109 Bauliche Unterhaltung Uetersener Str. 9	19.000	-6.700	12.300	
		573100.521110 Bauliche Unterhaltung Willy-Meyer-Str. 2	500	900	1.400	
		573100.524101 Bewirtschaftung Rathaus	0	0	0	
		573100.524102 Bewirtschaftung KiTa Merlinweg	33.000	1.100	34.100	
		573100.524103 Bewirtschaftung Pinneberger Str. 41	400	300	700	
		573100.524104 Bewirtschaftung Pinneberger Str. 50	0	0	0	
		573100.524105 Bewirtschaftung Uetersener Str. 5a	800	0	800	
		573100.524106 Bewirtschaftung Friedlandstr. 3	0	0	0	
		573100.524107 Bewirtschaftung Uetersener Str. 9	2.400	0	2.400	
		573100.524108 Bewirtschaftung Willy-Meyer-Str. 2	3.900	4.200	8.100	
		573100.526200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	100	0	100	
		573100.527100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0	0	0	
		573100.527101 Anschaffung GWG bis zu 150,- Euro netto	300	-200	100	
57	14.	<b>+ bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>100.500</b>	<b>-8.100</b>	<b>92.400</b>	
		573100.571100 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	100.500	-8.100	92.400	
		573100.572100 Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0	
		573100.573100 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	0	0	
53	15.	<b>+ Transferaufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
54	16.	<b>+ Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>11.200</b>	<b>0</b>	<b>11.200</b>	
		573100.543101 Geschäftsaufwendungen Abschluss- u. Prüfungskosten	100	0	100	
		573100.543102 Geschäftsaufwendungen sonstige Aufwendungen	11.100	0	11.100	
		573100.544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0	0	0	
		573100.547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen	0	0	0	
		573100.547200 Wertveränderungen bei Finanzanlagen	0	0	0	
		573100.547300 Wertveränderungen bei Umlaufvermögen	0	0	0	
		573100.549110 Interim Auszahlung AA 902	0	0	0	
		573100.549300 Aufwendungen aus der Zuführung zur Steuerrückstellung	0	0	0	
		573100.549800 Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten	0	0	0	
	17.	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>289.100</b>	<b>21.400</b>	<b>310.500</b>	
		<b>18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>138.600</b>	<b>-19.000</b>	<b>119.600</b>	
46	19.	<b>+ Finanzerträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		573100.461700 Zinserträge von Kreditinstituten	0	0	0	
55	20.	<b>- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>138.900</b>	<b>-9.000</b>	<b>129.900</b>	
		573100.551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	138.900	-9.000	129.900	
		573100.559200 Verzinsung von Steuernachforderungen	0	0	0	
		<b>21. = Finanzergebnis</b>	<b>-138.900</b>	<b>9.000</b>	<b>-129.900</b>	
		<b>22. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-300</b>	<b>-10.000</b>	<b>-10.300</b>	
49	23.	<b>+ Außerordentliche Erträge</b>	<b>300</b>	<b>10.000</b>	<b>10.300</b>	

2014

## 1. Nachtragsplan

Grundstücksgesellsch. Tornesch

25.09.2014 11:16:14

Nutzer: 09998 Scholz

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
		573100.499000 Sonstige Erträge	300	10.000	<b>10.300</b>	
		573100.499800 ungekl. Einnahmen AA 901	0	0	<b>0</b>	
		573100.499900 Skontoertrag	0	0	<b>0</b>	
		573100.499990 Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	0	0	<b>0</b>	
59	24.	– Außerordentliche Aufwendungen	0	0	<b>0</b>	
		573100.599900 Skontoaufwand	0	0	<b>0</b>	
	<b>25.</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>300</b>	<b>10.000</b>	<b>10.300</b>	
	<b>26.</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

## Nachtragshaushaltsplan für den Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
60	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
61	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
62	3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	
63	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
		573100.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0	0	0	
640- 646	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	422.000	2.400	424.400	
		573100.641100 Mieten und Pachten	0	0	0	
		573100.641101 Mieterträge Rathaus	215.100	0	215.100	
		573100.641102 Mieterträge Pinneberger Str. 41	0	0	0	
		573100.641103 Mieterträge Pinneberger Str. 50	6.700	0	6.700	
		573100.641104 Mieterträge Uetersener Str. 5a	9.600	100	9.700	
		573100.641105 Mieterträge KiTa Merlinweg	167.700	0	167.700	
		573100.641106 Mieterträge Friedlandstr. 3	0	0	0	
		573100.641107 Mieterträge Uetersener Str. 9	19.000	200	19.200	
		573100.641108 Mieterträge Willy-Meyer-Str. 2	0	4.200	4.200	
		573100.641199 Pachterträge	3.900	-2.100	1.800	
		573100.646100 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
648	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	
65, 6990 00- 6999 00	7.	+ Sonstige Einzahlungen	300	10.000	10.300	
		573100.656200 Säumniszuschläge	0	0	0	
		573100.699800 ungekl.Einnahmen AA 901	0	0	0	
		573100.699900 Allgemeine Finanzeinzahlungen	300	10.000	10.300	
66	8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	
		573100.661700 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	0	0	0	
	9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	422.300	12.400	434.700	
70	10.	Personalauszahlungen	27.100	0	27.100	
		573100.701200 Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22.400	0	22.400	
		573100.703200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.700	0	4.700	
71	11.	+ Versorgungsauszahlungen	2.100	0	2.100	
		573100.711200 Versorgungsauszahlungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.100	0	2.100	
72	12.	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	148.200	29.500	177.700	
		573100.721100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	0	0	
		573100.721101 Bauliche Unterhaltung Rathaus	76.500	22.900	99.400	
		573100.721102 Bauliche Unterhaltung Pinneberger Str. 41	500	0	500	
		573100.721103 Bauliche Unterhaltung Pinneberger Str. 50	0	0	0	
		573100.721104 Bauliche Unterhaltung KiTa Merlinweg	9.500	7.000	16.500	
		573100.721105 Bauliche Unterhaltung Uetersener Str. 5a	700	0	700	
		573100.721106 Pflege der Außenanlagen Rathaus	100	0	100	
		573100.721107 Pflege der Außenanlagen KiTa Merlinweg	500	0	500	
		573100.721108 Bauliche Unterhaltung Friedlandstr. 3	0	0	0	
		573100.721109 Bauliche Unterhaltung Uetersener Str. 9	19.000	-6.700	12.300	
		573100.721110 Bauliche Unterhaltung Willy-Meyer-Str. 2	500	900	1.400	

2014

## 1. Nachtragsplan

Grundstücksgesellsch. Tornesch

25.09.2014 11:16:14

Nutzer: 09998 Scholz

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
		573100.724101 Bewirtschaftung Rathaus	0	0	0	
		573100.724102 Bewirtschaftung KiTa Merlinweg	33.000	1.100	34.100	
		573100.724103 Bewirtschaftung Pinneberger Str. 41	400	300	700	
		573100.724104 Bewirtschaftung Pinneberger Str. 50	0	0	0	
		573100.724105 Bewirtschaftung Uetersener Str. 5a	800	0	800	
		573100.724106 Bewirtschaftung Friedlandstr. 3	0	0	0	
		573100.724107 Bewirtschaftung Uetersener Str. 9	2.400	0	2.400	
		573100.724108 Bewirtschaftung Willy-Meyer-Str. 2	3.900	4.200	8.100	
		573100.726200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	100	0	100	
		573100.727100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	300	-200	100	
75	13.	<b>+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen</b>	<b>138.900</b>	<b>-9.000</b>	<b>129.900</b>	
		573100.751700 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	138.900	-9.000	129.900	
		573100.759200 Verzinsung von Steuernachzahlungen	0	0	0	
73	14.	<b>+ Transferauszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
74, 7995 00- 7999 02, 7999 00	15.	<b>+ Sonstige Auszahlungen</b>				
		573100.743100 Geschäftsauszahlungen	11.200	0	11.200	
		573100.744100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0	0	0	
		573100.749110 Interim Auszahlung AA 902	0	0	0	
		573100.799900 Allgemeine Finanzauszahlungen	0	0	0	
	16.	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>327.500</b>	<b>20.500</b>	<b>348.000</b>	
	17.	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>94.800</b>	<b>-8.100</b>	<b>86.700</b>	
680- 681	18.	<b>+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		573100.681400 Investitionszuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	
682	19.	<b>+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		573100.682100 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
683	20.	<b>+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		573100.683100 Einzahl. aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1000 €	0	0	0	
		573100.683200 Einzahl. aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens zwischen 150 und 1000 € ohne USt	0	0	0	
684	21.	<b>+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
685	22.	<b>+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
686	23.	<b>+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
688	24.	<b>+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
689	25.	<b>+ sonstige Investitionseinzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

2014

## 1. Nachtragsplan

Grundstücksgesellsch. Tornesch

25.09.2014 11:16:14

Nutzer: 09998 Scholz

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
	26.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	
780-781	27.	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	
782	28.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
		573100.782100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
783	29.	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10.000	-10.000	0	
		573100.783100 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze von 1000 €	10.000	-10.000	0	
		573100.783200 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichem GWG-Vermögen	0	0	0	
784	30.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	
785	31.	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.500	0	17.500	
		573100.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	17.500	0	17.500	
786	32.	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	
787	33.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	
	34.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.500	-10.000	17.500	
	<b>35.</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-27.500</b>	<b>10.000</b>	<b>-17.500</b>	
	<b>36.</b>	<b>= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag</b>	<b>67.300</b>	<b>1.900</b>	<b>69.200</b>	
692	37.	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	181.800	0	181.800	
		573100.692530 Kredit der Stadt Euro-Währung (zinsfrei)	181.800	0	181.800	
		573100.692730 Bankdarlehen Euro-Währung (fester Zins)	0	0	0	
695	38.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0	
792	39.	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	249.100	0	249.100	
		573100.792530 Tilgung Kredit der Stadt Euro-Währung (fester Zins)	0	0	0	
		573100.792730 Tilgung Bankdarlehen Euro-Währung (fester Zins)	249.100	0	249.100	
795	40.	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0	
	<b>41.</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-67.300</b>	<b>0</b>	<b>-67.300</b>	
	<b>42.</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>0</b>	<b>1.900</b>	<b>1.900</b>	
	43.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	
	<b>44.</b>	<b>= Liquide Mittel</b>	<b>0</b>	<b>1.900</b>	<b>1.900</b>	



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/913</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.09.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Joachim Reetz
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Holger Scholz
<b>Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2014 der Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch - GGS</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
24.09.2014	Finanzausschuss	
07.10.2014	Ratsversammlung	

- A: Sachbericht**  
**B: Stellungnahme der Verwaltung**  
**C: Prüfungen:**    1.    Umweltverträglichkeit  
                           2.    Kinder- und Jugendbeteiligung  
**D: Finanzielle Auswirkungen**  
**E: Beschlussempfehlung**

**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

- A: Sachbericht**  
**B: Stellungnahme der Verwaltung**  
**C: Prüfungen:**    1.    Umweltverträglichkeit  
                           2.    Kinder- und Jugendbeteiligung  
**D: Finanzielle Auswirkungen**  
**E: Beschlussempfehlung**

**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Der ursprüngliche Haushalt der GGS des Jahres 2014 wurde am 10.12.2013 von der Ratsversammlung beschlossen. Die ursprünglichen Ansätze sind den Anlagen zu entnehmen.

Durch die Entwicklungen des laufenden Jahres sind einige Positionen des bestehenden Haushaltes den Erfordernissen zum Ende des Wirtschaftsjahres anzupassen.

Die Veränderungen im Einzelnen:

Ergebnisplan:

Erträge:

- 424000.414200 Zuweisungen für laufende Zwecke: Verdoppelung des Ansatzes für die Kosten der Zwischenfinanzierung.

- 424000.414201 Zuschuss der Stadt zur Pachtermäßigung: Da die Baufertigstellung erst in 2015 erfolgt wird demzufolge auch erst in 2015 mit Pachteinnahmen gerechnet. Insofern entsteht kein abzudeckendes Defizit.
- 424000.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: Diese Sonderposten aus Zuschüssen für Investitionen werden erst nach Baufertigstellung ertragswirksam aufgelöst.
- 424000.441100 Mieten und Pachten: Diese Erträge werden erst nach Baufertigstellung in 2015 erzielt.

#### Aufwendungen:

- 424000.571100 Abschreibungen: Diese Aufwendungen entstehen erst nach Baufertigstellung in 2015.
- 424000.543100 Geschäftsaufwendungen: Verdoppelung des Ansatzes durch erhöhten Mittelbedarf (Jahresabschlussprüfung sowie Honorare des Steuerberaters).
- 424000.551700 Zinsaufwendungen: Halbierung des Ansatzes aufgrund des anhaltend günstigen Zinsniveaus für Kassenkredite.

#### Finanzplan:

- Mit Ausnahme der Abschreibungen sind o.g. Veränderungen gleichzusetzen mit den Veränderungen des Finanzplans.
- 424000.681200 Investitionszuweisungen von Gemeinden: Bisher nicht veranschlagte Einzahlung der Stadt Tornesch zur Finanzierung der Hochbauten.
- 424000.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen: Zusätzliche Bereitstellung von 1 Mio. Euro für dieses Jahr zahlungswirksam werdende Eingangsrechnungen für die Hochbaumaßnahme.
- 424000.692130 Einzahlungen aus Kreditaufnahmen: Zusätzliche Aufnahmeermächtigung für Kredite in Höhe von 910.000,- Euro zur Finanzierung der Hochbauauszahlungen.

Gemäß diesen Veränderungen schließt der Ergebnis- und der Finanzplan jeweils mit 0,- Euro ab.

### **Zu C: Prüfungen**

#### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

#### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Die GGS erwirbt durch die Hochbaumaßnahmen Anlagevermögen. Dieses ist jedoch größtenteils kreditfinanziert. Dadurch erfolgt eine langfristige Bindung an Kreditverträge. Von Vorteil ist jedoch das niedrige Zinsniveau, die Zinsbindung wird entsprechend lang vereinbart.

Für die Stadt Tornesch ergibt sich eine weitere Auszahlung durch die Gewährung eines Investitionszuschusses. Diese Zuweisungen belasten die zukünftigen Ergebnishaushalte der Stadt lediglich mit dem jährlich aufzulösenden Anteil entsprechend der Nutzungsdauer von 80 Jahren.

**Zu E: Beschlussempfehlung**

Der von der GGS vorgelegte erste Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2014 wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Im Ergebnisplan	Neu	Veränderung
Die Erträge mit	40.000,- Euro	-121.900,- Euro
Die Aufwendungen mit	40.000,- Euro	-120.300,- Euro
Jahresergebnis	0,- Euro	-1.600,- Euro
 Im Finanzplan		
Die Einzahlungen mit	2.717.500,- Euro	+1.101.400,- Euro
Die Auszahlungen mit	2.717.500,- Euro	+1.115.000,- Euro
Änderung des Bestandes	0,- Euro	-13.600,- Euro

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf 2.160.000,- Euro festgesetzt (+910.000,- Euro).

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt 2.000.000,- Euro.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Zusammenstellung des 1. Nachtrags 2014

1. Nachtragsplan 2014 (Ergebnis- und Finanzplan)



## Zusammenstellung für das Jahr 2014 in der Fassung des ersten Nachtrags

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 97 der Gemeindeordnung hat die Ratsversammlung der Stadt Tornesch durch Beschluss vom den ersten Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
Im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	- €	121.900,00 €	161.900,00 €	40.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	- €	120.300,00 €	160.300,00 €	40.000,00 €
Jahresgewinn	- €	1.600,00 €	1.600,00 €	- €
Jahresverlust	- €	- €	- €	- €
Im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.101.400,00 €	- €	1.616.100,00 €	2.717.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.115.000,00 €	- €	1.602.500,00 €	2.717.500,00 €
Jahresüberschuss	- €	13.600,00 €	13.600,00 €	- €
Jahresfehlbetrag				

Es werden Festgesetzt

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.160.000,00 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000,00 €

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich

Krügel  
Werkleiter

## Nachtragshaushaltsplan für den Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
40	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	96.700	-56.700	40.000	
		424000.414200 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/ GV	20.000	20.000	40.000	
		424000.414201 Zuschuss der Stadt zur Pachtermäßigung	43.400	-43.400	0	
		424000.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	33.300	-33.300	0	
42	3.	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
440-446	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	65.200	-65.200	0	
		424000.441100 Mieten und Pachten 19%MwSt	65.200	-65.200	0	
448	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	
45	7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	
		424000.452100 Erstattung von Steuern	0	0	0	
		424000.456200 Säumniszuschläge	0	0	0	
		424000.457300 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	0	0	0	
471	8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10.	= Ordentliche Erträge	161.900	-121.900	40.000	
50	11.	- Personalaufwendungen	0	0	0	
51	12.	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	
57	14.	+ bilanzielle Abschreibungen	95.300	-95.300	0	
		424000.571100 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	95.300	-95.300	0	
		424000.573100 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	0	0	
53	15.	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16.	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.000	5.000	10.000	
		424000.543100 Geschäftsaufwendungen	5.000	5.000	10.000	
		424000.544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0	0	0	
		424000.548200 Säumniszuschläge	0	0	0	
	17.	= Ordentliche Aufwendungen	100.300	-90.300	10.000	
	<b>18.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>61.600</b>	<b>-31.600</b>	<b>30.000</b>	
46	19.	+ Finanzerträge	0	0	0	
55	20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	60.000	-30.000	30.000	
		424000.551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	60.000	-30.000	30.000	
	<b>21.</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-60.000</b>	<b>30.000</b>	<b>-30.000</b>	
	<b>22.</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.600</b>	<b>-1.600</b>	<b>0</b>	
49	23.	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	
		424000.499000 Sonstige Erträge	0	0	0	

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
		424000.499900 Skontoertrag	0	0	0	
		424000.499990 Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	0	0	0	
59	24.	– Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	
		424000.599900 Skontoaufwand	0	0	0	
		<b>25. = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>1.600</b>	<b>-1.600</b>	<b>0</b>	

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58		– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	

## Nachtragshaushaltsplan für den Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
60	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
61	2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	63.400	-23.400	40.000	
		424000.614200 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/ GV	20.000	20.000	40.000	
		424000.614201 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von Gemeinden / GV	43.400	-43.400	0	
62	3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	
63	4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
640-646	5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	65.200	-65.200	0	
		424000.641100 Mieten und Pachten	65.200	-65.200	0	
648	6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	
65, 6990 00-6999 00	7.	+ Sonstige Einzahlungen	0	0	0	
		424000.652100 Erstattung von Steuern	0	0	0	
		424000.656200 Säumniszuschläge	0	0	0	
		424000.699800 Einzahlungen Schwebeposten	0	0	0	
		424000.699900 Allgemeine Finanzeinzahlungen	0	0	0	
66	8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	
		424000.669100 Sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	
		424000.669300 Einzahlung aus Verwahrung	0	0	0	
	9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	128.600	-88.600	40.000	
70	10.	Personalauszahlungen	0	0	0	
71	11.	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	
72	12.	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	
75	13.	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	60.000	-30.000	30.000	
		424000.751700 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	60.000	-30.000	30.000	
		424000.759300 Auszahlung aus Verwahrung	0	0	0	
		424000.759900 Sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	
73	14.	+ Transferauszahlungen	0	0	0	
74, 7995 00-7999 02, 7999 00	15.	+ Sonstige Auszahlungen	5.000	5.000	10.000	
		424000.743100 Geschäftsauszahlungen	5.000	5.000	10.000	
		424000.744100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0	0	0	
		424000.748200 Säumniszuschläge	0	0	0	
		424000.799800 Auszahlungen Schwebeposten	0	0	0	
		424000.799900 Allgemeine Finanzauszahlungen	0	0	0	
		424000.799901 Auszahlungen AA 901	0	0	0	
		424000.799902 Auszahlungen AA 902	0	0	0	
	16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.000	-25.000	40.000	
	17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.600	-63.600	0	

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
680-681	18.	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	90.000	90.000	
		424000.681200 Investitionszuweisungen von Gemeinden/ GV	0	90.000	90.000	
		424000.681400 Investitionszuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	
682	19.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
683	20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	
684	21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	
685	22.	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	
686	23.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	
688	24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	
689	25.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	
	26.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	90.000	90.000	
780-781	27.	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	
782	28.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
783	29.	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	
		424000.783100 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze von 410 °	0	0	0	
		424000.783200 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze von 410 °	0	0	0	
784	30.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	
785	31.	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.250.000	1.000.000	2.250.000	
		424000.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen				Bereitstellung der letzten Rate. Siehe Kostenzusammenstellung des Bau- und Planungsamtes vom 10.9.2014
			1.250.000	1.000.000	2.250.000	
786	32.	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	
787	33.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	
	34.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.250.000	1.000.000	2.250.000	
	35.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.250.000	-910.000	-2.160.000	
	36.	= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag	-1.186.400	-973.600	-2.160.000	
692	37.	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.250.000	910.000	2.160.000	
		424000.692130 Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	1.250.000	910.000	2.160.000	

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
695	38.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0	
792	39.	– Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 424000.792130 Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	50.000 50.000	-50.000 -50.000	0 0	
795	40.	– Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0	
	<b>41.</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.200.000</b>	<b>960.000</b>	<b>2.160.000</b>	
	<b>42.</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>13.600</b>	<b>-13.600</b>	<b>0</b>	
	43.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	
	<b>44.</b>	<b>= Liquide Mittel</b>	<b>13.600</b>	<b>-13.600</b>	<b>0</b>	

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme		bisheriger Ansatz  in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz  in EUR	Erläuterung
7311	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0	0	0	
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	
6841	Finanzanlagen	0	0	0	
6842	Börsennotierte Aktien	0	0	0	
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0	
6844	Sonstige Anteilsrechte	0	0	0	
6845	Investmentzertifikate	0	0	0	
6846	Kapitalmarktpapiere	0	0	0	
6847	Geldmarktpapiere	0	0	0	
6848	Finanzderivate	0	0	0	
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	
7841	Finanzanlagen	0	0	0	
7842	Börsennotierte Aktien	0	0	0	
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0	
7844	Sonstige Anteilsrechte	0	0	0	
7845	Investmentzertifikate	0	0	0	
7846	Kapitalmarktpapiere	0	0	0	
7847	Geldmarktpapiere	0	0	0	
7848	Finanzderivate	0	0	0	
7924	Umschuldung	0	0	0	
7925	Ordentliche Tilgung	0	0	0	
7926	Außerordentliche Tilgung	0	0	0	



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/916-2</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.10.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Jörg-Andreas Rechter
	Bericht im Rat:	Joachim Reetz
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Jörg-Andreas Rechter
<b>Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 der Stadt Tornesch (Ergebnis- und Finanzplan)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit  
2. Kinder- und Jugendbeteiligung****D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Gemäß § 95 b der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zum Haushalt zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder gesamten Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen;
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen  
oder
4. Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsstellen, die in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder gesamten Auszahlungen nicht unerheblichen Umfang geleistet werden müssen sowie auch die daraus resultierende Erhöhung des Kreditrahmens machen den Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich.

Gemäß § 8 GemHVO-Doppik muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten.

Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt werden; sie sind jedoch im nachfolgenden 1. Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt worden.

Die im Produkthaushalt veränderten Haushaltsstellen (Produktkonten) werden im Einzelnen im nachfolgenden Nachtragshaushaltsplan dargestellt und erläutert.

Zur besseren Übersicht und auch zur Papierersparnis wurden die Veränderungen des 1. Nachtragshaushaltsplans 2014 in Form einer Excel-Tabelle, unterteilt in Ergebnis- und Finanzplan, dargestellt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Produktkonten wurden in einer separaten Liste zusammengefasst und liegen auch dieser Vorlage als Anlage bei.

### Zu C: Prüfungen

#### 1. Umweltverträglichkeit

entfällt

#### 2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

### Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

### Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Finanzausschusses, wie folgt:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>EUR</b>				
<b>1. im Ergebnisplan der</b>				
Gesamtbetrag der Erträge	499.800	35.900	25.618.100	26.082.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.346.700	959.800	25.599.200	25.986.100
Jahresüberschuss	0	0	18.900	95.900
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
<b>2. im Finanzplan der</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit:	326.300	28.000	23.354.600	23.652.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit	894.800	695.200	23.152.200	23.351.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	569.000	0,00	5.026.400	5.595.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	1.107.800	113.500	5.228.800	6.223.100



## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 2.048.000 EUR	auf 2.542.700 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 350.000 EUR	auf 350.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 16.000.000 EUR	auf 16.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 104,93	auf 106,51

## § 3

1. Nach § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind der Satzung als Anlage beigefügt.
2. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets sind die folgenden Konten ausgenommen, soweit für diese bisher (kameral) Personalausgaben im Sammelnachweis 010 veranschlagt waren:

50 Personalaufwendungen  
 501 Dienstaufwendungen und dergleichen  
 502 Beiträge zu Versorgungskassen  
 503 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung  
 504 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte

Diese Konten werden zu einem eigenen Deckungskreis für Personalkosten zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 3 Abs.2 Satz 1 genannten Aufwendungen, übertragbar.

gez.  
 Roland Krügel  
 Bürgermeister

### Anlage/n:

1. Nachtragshaushaltsplan 2014 sowie Veränderungsliste

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
<b>111000</b>		<b>Leitung und Verwaltung BdB Büro des Bürgermeisters</b>			
111000	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	1.900	0	1.900
111000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	57.300	55.400	1.900
111000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11.500	11.100	400
111000	542140	Reisekosten und Tagegelder	1.600	300	1.300
<b>111010</b>		<b>Leitung und Verwaltung Amt 1 Amt für Zentrale Verwaltung und Finanzen</b>			
111010	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	25.100	25.400	-300
<b>111020</b>		<b>Leitung und Verwaltung Amt 2 Amt für Jugend, Sport, Soziales, Schule und Kultur</b>			
111020	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.000	8.700	300
111020	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.600	1.500	100
<b>111030</b>		<b>Leitung und Verwaltung Amt 3 Bau- und Planungsamt</b>			
111030	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	28.700	28.500	200
<b>111100</b>		<b>Selbstverwaltung (Gemeindeorgane)</b>			
111100	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	15.100	5.700	9.400
111100	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	50.600	60.000	-9.400
111100	502100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte	6.900	2.300	4.600
111100	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.800	4.600	-800
111100	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.700	11.400	-1.700
<b>111101</b>		<b>Verwaltungsleitung (Bgm.)</b>			
111101	502100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte	54.100	64.600	-10.500
111101	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	4.500	0	4.500
111101	529105	Repräsentationskosten	4.900	3.500	1.400
111101	542911	Verfügungsmittel des Bürgermeisters	4.900	4.200	700
<b>111105</b>		<b>Bürgerservice</b>			
111105	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12.100	11.600	500
111105	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.500	2.400	100
<b>111110</b>		<b>Verwaltungssteuerung</b>			

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
111110	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	11.200	0	11.200
111110	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.800	22.200	-13.400
111110	502100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte	5.600	0	5.600
111110	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	700	1.700	-1.000
111110	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.800	4.100	-2.300
111110	542910	Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	21.300	21.000	300
111110	543125	Planung und Umsetzung der produktorientierten Stellenbeschreibung	10.000	0	10.000
<b>111120</b>		<b>Personalamt</b>			
111120	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	39.200	29.400	9.800
111120	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	56.000	66.200	-10.200
111120	502102	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte	24.000	23.000	1.000
111120	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.200	5.000	-800
111120	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.800	12.800	-2.000
111120	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	6.800	5.100	1.700
<b>111130</b>		<b>Gleichstellungsbeauftragte</b>			
111130	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12.200	12.700	-500
<b>111180</b>		<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>			
111180	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	13.100	13.200	-100
111180	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33.600	30.800	2.800
111180	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.000	2.200	-200
111180	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.600	6.100	500
111180	504100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	0	7.800	-7.800
111180	504110	Arbeitsmedizinischer Dienst, Arbeitssicherung	7.800	0	7.800
111180	505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften	34.700	0	34.700
<b>111200</b>		<b>Interner Service (Hauptamt)</b>			
111200	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20.500	16.500	4.000
111200	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.700	1.300	400

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
111200	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.200	3.200	1.000
111200	543110	Geschäftsaufwendungen - Post- und Fernsprechgebühren	33.000	33.500	-500
111200	543114	Geschäftsaufwendungen - Rundfunkgebühren GEZ	1.100	500	600
<b>111210</b>		<b>Informationstechnologien</b>			
111210	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	50.000	47.900	2.100
111210	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	76.500	52.500	24.000
111210	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5.300	3.900	1.400
111210	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15.200	10.500	4.700
111210	526100	Nutzungsentschädigung für die dienstliche Nutzung von priv. Handy + Notebook	400	0	400
111210	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	3.000	0	3.000
111210	543120	Konzepterstellung zur Imple- mentierung einer virtuellen Server Infrastruktur	4.800	0	4.800
<b>111400</b>		<b>Allgemeine Sozialverwaltung</b>			
111400	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	6.000	4.000	2.000
<b>111475</b>		<b>Städtepartnerschaften</b>			
111475	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.300	8.300	1.000
111475	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.900	1.700	200
<b>111500</b>		<b>Bauverwaltung</b>			
111500	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39.800	37.700	2.100
111500	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.100	2.900	200
111500	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.900	7.600	300
<b>111600</b>		<b>Kämmerei</b>			
111600	448500	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	116.600	66.600	50.000
111600	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	24.400	24.300	100
111600	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	72.300	70.200	2.100
111600	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5.400	5.300	100
111600	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13.600	13.200	400
<b>111610</b>		<b>Zahlungsverkehr, Buchhaltung, Vollstreckung</b>			

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
111610	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	79.600	76.900	2.700
111610	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.100	6.000	100
111610	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15.600	15.000	600
111610	545210	Kostenerstattung an Uetersen für den gemeinsamen Vollstreckungsbeamten	15.100	9.100	6.000
<b>111620</b>		<b>Beteiligungen und Controlling</b>			
111620	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	5.600	5.700	-100
<b>111630</b>		<b>Gemeindesteuern</b>			
111630	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	46.700	45.300	1.400
111630	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.500	3.400	100
111630	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.400	9.100	300
<b>111800</b>		<b>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</b>			
111800	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	5.800	5.700	100
111800	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	101.100	93.900	7.200
111800	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.600	7.200	400
111800	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20.300	19.000	1.300
<b>111801</b>		<b>Rathaus</b>			
111801	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.000	0	10.000
111801	524110	Heizkosten (Wärme)	11.700	10.100	1.600
111801	581110	ILV - Bauhofleistungen	17.000	12.500	4.500
111801	581120	ILV - Reinigungskosten	55.000	50.900	4.100
111801	581125	ILV - Hausmeisterkosten	2.900	2.800	100
<b>111802</b>		<b>Obdachlosenunterkünfte</b>			
111802	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	500	0	500
<b>111803</b>		<b>Feuerwachen</b>			
111803	521158	Unterhaltung Außenanlagen Wache Esingen	5.000	0	5.000
111803	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	22.100	15.600	6.500
111803	524110	Heizkosten (Wärme)	28.200	27.000	1.200

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
111803	581110	ILV - Bauhofleistungen	3.500	0	3.500
<b>111804</b>		<b>Johannes-Schwennesen-Schule</b>			
111804	581110	ILV - Bauhofleistungen	3.500	9.100	-5.600
111804	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	5.000	1.200	3.800
<b>111805</b>		<b>Sporthalle JSS</b>			
111805	521152	Außenanlagen Schulgelände und Sportplatz	1.500	500	1.000
111805	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.300	7.800	-1.500
111805	524110	Heizkosten (Wärme)	10.400	10.200	200
111805	581110	ILV - Bauhofleistungen	2.000	2.700	-700
111805	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	2.500	0	2.500
<b>111806</b>		<b>Fritz-Reuter-Schule</b>			
111806	521150	Bauunterhaltung	156.000	119.000	37.000
111806	581110	ILV - Bauhofleistungen	10.900	14.400	-3.500
<b>111807</b>		<b>Sporthallen FRS</b>			
111807	481145	Erstattung Bewirtschaftung Erträge aus ILV	2.200	0	2.200
111807	524120	Stromkosten	13.600	13.000	600
<b>111809</b>		<b>POMM 91</b>			
111809	521150	Bauunterhaltung	15.000	10.500	4.500
111809	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	17.800	15.000	2.800
111809	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	200	0	200
<b>111810</b>		<b>Fußgängerbrücke</b>			
111810	521150	Bauunterhaltung	26.600	18.000	8.600
111810	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	15.900	15.500	400
111810	524125	Reinigungskosten Fußgängerbrücke am Bahnhof	10.400	15.100	-4.700
111810	543151	Geschäftsaufwendungen - Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	5.000	0	5.000
111810	581110	ILV - Bauhofleistungen	40.000	20.100	19.900
111810	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	400	0	400

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
<b>111811</b>		<b>Fahrradgarage und WC</b>			
111811	441101	Miete Fahrradboxen	2.000	1.100	900
111811	521150	Bauunterhaltung	3.500	4.000	-500
111811	581110	ILV - Bauhofleistungen	4.700	1.700	3.000
111811	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	700	2.100	-1.400
<b>111812</b>		<b>Bauhof</b>			
111812	446100	Ersatzleistungen für Schaden- fälle	4.000	0	4.000
111812	521150	Bauunterhaltung	12.000	20.000	-8.000
111812	524120	Stromkosten	1.900	1.400	500
111812	581110	ILV - Bauhofleistungen	0	8.500	-8.500
<b>111813</b>		<b>Wohnungen</b>			
111813	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20.400	19.800	600
111813	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.500	1.600	-100
111813	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.100	4.000	100
111813	581110	ILV - Bauhofleistungen	700	2.200	-1.500
111813	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	5.500	0	5.500
<b>111820</b>		<b>Sonstige Gebäude</b>			
111820	522100	Unterhaltung der Trinkwassernotbrunnen	0	3.900	-3.900
111820	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	500	0	500
111820	524103	Bewirtschaftungskosten- erstattung für Nutzung Jott-Zett	14.000	17.000	-3.000
111820	581125	ILV - Hausmeisterkosten	0	5.500	-5.500
<b>111825</b>		<b>Unbebaute Grundstücke</b>			
111825	441100	Mieten und Pachten	20.500	16.600	3.900
111825	454100	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	14.300	0	14.300
111825	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	11.200	11.300	-100
111825	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.600	3.500	100
111825	502100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte	4.600	300	4.300

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
111825	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	300	4.600	-4.300
111825	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	800	700	100
111825	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	11.000	13.500	-2.500
111825	571100	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	5.800	0	5.800
111825	581110	ILV - Bauhofleistungen	500	7.300	-6.800
<b>111836</b>		<b>Spielplätze</b>			
111836	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	4.100	0	4.100
111836	581110	ILV - Bauhofleistungen	70.000	85.000	-15.000
111836	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	26.000	0	26.000
<b>111850</b>		<b>Park- und Gartenanlagen</b>			
111850	448800	Ersätze	200	100	100
111850	524110	Verschönerung aus Ausschmückung des Ortbildes	4.800	2.800	2.000
111850	581110	ILV - Bauhofleistungen	255.000	250.600	4.400
111850	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	20.000	0	20.000
121500	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	10.300	10.400	-100
121500	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.000	5.900	100
<b>122000</b>		<b>Ordnungsangelegenheiten</b>			
122000	432100	Nutzungsentgelte von Obdachlosen	53.600	27.800	25.800
122000	448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	5.300	3.000	2.300
122000	448810	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	37.900	19.100	18.800
122000	456100	Bußgelder	2.600	1.500	1.100
122000	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	26.700	26.900	-200
122000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20.300	13.400	6.900
122000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.500	1.100	400
122000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.100	2.700	1.400
122000	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	17.300	0	17.300
122000	529125	Obdachlosenunterbringung	63.200	28.200	35.000



**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
122000	542110	Aufwandsentschädigung einschl. Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.	700	0	700
122000	543100	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	1.200	0	1.200
122000	581110	ILV - Bauhofleistungen	15.600	10.100	5.500
<b>122100</b>		<b>Meldewesen</b>			
122100	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	56.600	55.000	1.600
122100	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.300	4.200	100
122100	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11.500	11.100	400
122100	543100	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	2.500	2.400	100
<b>122200</b>		<b>Standesamt</b>			
122200	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	600	500	100
<b>126000</b>		<b>Freiwillige Feuerwehr Tornesch</b>			
126000	454200	Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H. von 1.000 €	5.500	5.000	500
126000	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	5.600	0	5.600
126000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	57.800	66.000	-8.200
126000	502100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte	2.800	0	2.800
126000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.800	5.100	-1.300
126000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.800	13.200	-3.400
126000	525120	Reparaturkosten	16.900	10.000	6.900
126000	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	16.100	11.100	5.000
126000	529114	Jubiläumsveranstaltungen Feuerwehr	2.500	500	2.000
126000	529140	Ehrengaben	2.200	500	1.700
126000	543140	Reisekosten	1.000	100	900
126000	544100	Versicherung der Feuerwehrangehörigen	24.500	22.500	2.000
<b>126001</b>		<b>Jugendfeuerwehr</b>			
126001	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.700	2.200	-500
126001	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	300	500	-200

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
<b>128000</b>		<b>Katastrophenschutz</b>			
128000	522100	Unterhaltung der Trinkwassernotbrunnen	5.200	0	5.200
<b>210000</b>		<b>Allgemeine Schulverwaltung - Leitung</b>			
210000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14.200	13.700	500
210000	502100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte	12.300	900	11.400
210000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.500	2.400	100
<b>211300</b>		<b>Johannes-Schwennesen-Schule (Grundschule)</b>			
211300	448700	Ersätze aus Versicherungsleistungen	600	100	500
211300	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	7.200	7.300	-100
211300	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	135.300	116.900	18.400
211300	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.100	8.700	1.400
211300	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	28.200	24.600	3.600
211300	523110	Miete Kopierer	4.800	0	4.800
211300	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.100	500	600
211300	527105	Kosten für die Mittags-/ Nachmittagsverpflegung	49.800	42.000	7.800
211300	527110	Beschaffung und Ergänzung von Inventar einschl. Wartung und Funktionsprüfung	10.000	7.500	2.500
211300	529100	Auszahlungen an Kooperations- partner des Ganztages	50.000	32.000	18.000
211300	529144	Ausgleich ungedeckter Kosten des offenen Ganztagsbetriebs	0	50.000	-50.000
211300	529158	Sensorische Integration	8.500	0	8.500
211300	531875	Sozialstaffel und Geschwister ermäßigung für Ganztagschule	28.000	20.000	8.000
211300	581110	ILV - Bauhofleistungen an 573820	1.800	1.200	600
211300	581120	ILV - Reinigungskosten an 573850	63.000	56.700	6.300
211300	581125	ILV - Hausmeisterkosten an 573840	70.600	60.800	9.800
<b>211301</b>		<b>Sporthalle Johannes-Schwennesen-Schule</b>			
211301	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.300	1.200	100
211301	581120	ILV - Reinigungskosten	11.600	11.100	500
<b>211500</b>		<b>Fritz-Reuter-Schule (Grundschule)</b>			

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
- Ergebnisplan -

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
211500	448700	Ersätze aus Versicherungsleistungen	2.100	600	1.500
211500	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	24.000	23.200	800
211500	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.800	4.700	100
211500	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	700	500	200
211500	527110	Beschaffung und Ergänzung von Inventar einschl. Wartung und Funktionsprüfung	13.600	8.900	4.700
211500	529158	Sensorische Integration	8.500	0	8.500
211500	581120	ILV - Reinigungskosten an 573850	124.100	121.800	2.300
211500	581125	ILV - Hausmeisterkosten an 573840	79.500	69.000	10.500
<b>211501</b>		<b>Sporthallen der Fritz-Reuter-Schule</b>			
211501	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.300	1.200	100
211501	581120	ILV - Reinigungskosten	21.000	17.400	3.600
<b>211502</b>		<b>Sprachintensivmaßnahme an der Fritz-Reuter-Schule</b>			
211502	442100	Erträge aus dem Verkauf von Vorräten -Essensgeld von Eltern	5.600	7.200	-1.600
211502	448000	Erstattungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes	1.800	200	1.600
211502	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	59.900	52.300	7.600
211502	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.500	4.100	400
211502	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12.200	10.600	1.600
211502	545800	Erstattung an übrige Bereiche	4.000	0	4.000
211502	581145	Erstattung Bewirtschaftung Aufwendungen aus ILV	2.200	0	2.200
<b>218200</b>		<b>Gemeinschaftsschulen</b>			
218200	448400	Erstattungen Mutterschaftsauf- wendungen durch gesetzliche Sozialversicherung	2.000	0	2.000
218200	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	15.500	15.700	-200
218200	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	65.700	62.300	3.400
218200	502100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte	9.700	9.600	100
218200	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12.900	12.500	400
<b>241000</b>		<b>Schülerbeförderung</b>			
241000	432100	Eigenanteil der Schüler am Schulbus der Stadt	1.500	3.000	-1.500

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
241000	454200	Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 €	36.000	0	36.000
241000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12.900	22.000	-9.100
241000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	900	1.700	-800
241000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.600	4.400	-1.800
241000	525100	Haltung von Fahrzeugen	4.700	5.000	-300
241000	543114	Geschäftsaufwendungen - Rundfunkgebühren GEZ	0	100	-100
241000	571100	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	19.800	0	19.800
<b>243500</b>		<b>Medienzentrum des Kreises Pinneberg</b>			
243500	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5.700	5.400	300
243500	527110	Ausstattung des Medienzentrums des Kreises Pinneberg	5.200	6.200	-1.000
243500	527150	Kosten der Softwarepflege + EDV Kosten	2.900	1.800	1.100
<b>243600</b>		<b>Schulsozialarbeit</b>			
243600	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	1.600	1.400	200
243600	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	119.900	100.400	19.500
243600	502100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte	900	700	200
243600	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.000	7.700	1.300
243600	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	24.300	20.300	4.000
<b>271000</b>		<b>Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen</b>			
271000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.600	0	9.600
271000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	800	0	800
271000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.900	0	1.900
<b>272000</b>		<b>Stadtbücherei</b>			
272000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	197.000	185.400	11.600
272000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14.700	14.200	500
272000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39.000	36.600	2.400
<b>281000</b>		<b>Heimat- und sonstige Kulturpflege</b>			

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
- Ergebnisplan -

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
281000	531800	Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände	6.500	5.000	1.500
<b>311100</b>		<b>Hilfe zum Lebensunterhalt - Abwicklung Altfälle BSHG</b>			
311100	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.900	2.800	100
311100	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	300	200	100
<b>311200</b>		<b>Sozialhilfesachbearbeitung gemäß Vertrag m.d. Kreis Pinneberg</b>			
311200	448200	Personal- und Sachkosten- erstattung vom Kreis Pinneberg für Sozialhilfesachbearbeitung	314.500	280.000	34.500
311200	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	206.100	188.200	17.900
311200	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15.900	14.400	1.500
311200	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	41.400	36.900	4.500
<b>312100</b>		<b>Anteilige Unterkunftskosten für Arbeitsuchende nach dem SGB II</b>			
312100	546110	Beteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II	171.400	150.000	21.400
<b>313100</b>		<b>Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz</b>			
313100	531300	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	4.000	0	4.000
<b>315100</b>		<b>POMM 91</b>			
315100	527110	Beschaffung und Ergänzung von Inventar	2.000	1.000	1.000
315100	543110	Geschäftsaufwendungen - Post- und Fernsprechgebühren	500	400	100
315100	581120	ILV - Reinigungskosten	43.300	39.500	3.800
<b>331100</b>		<b>Seniorenbeirat</b>			
331100	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.300	4.100	200
<b>351700</b>		<b>Wohngeld</b>			
351700	456100	Bußgelder + Verwarngelder	1.400	0	1.400
351700	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.900	18.300	1.600
351700	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.500	1.400	100
351700	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.100	3.700	400
<b>362200</b>		<b>Kinder- und Jugendberholung</b>			
362200	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	700	600	100

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
<b>362500</b>		<b>Sonstige Jugendarbeit</b>			
362500	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.600	3.500	100
362500	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	700	600	100
<b>365000</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder - Leitung</b>			
365000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.600	17.900	700
365000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.400	3.300	100
365000	531873	Zuschüsse an übrige Bereiche - Freiwilliger Zuschuss zur Betreuung durch Tagesmütter	0	48.000	-48.000
365000	531874	Kosten der freiwilligen Sozial staffel der Stadt Tornesch für Kindertagesstättenbetreuung	141.000	120.000	21.000
365000	531875	KiTa-Taler der Stadt für Tagesmütterbetreuung	18.000	7.700	10.300
365000	545230	Kosten gemäß § 25a KiTaG für Tornescher Kinder	32.000	40.000	-8.000
<b>365500</b>		<b>DRK-KiTa Friedlandstraße</b>			
365500	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.100	8.000	100
<b>365800</b>		<b>Wabe KiTa Pommernstraße</b>			
365800	531870	Zuschüsse an KiTas - Unterschussabdeckung	304.300	250.000	54.300
<b>366000</b>		<b>Einrichtungen der Jugendarbeit - Leitung</b>			
366000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.500	3.400	100
<b>366200</b>		<b>Jugenderholungsheim</b>			
366200	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	100	0	100
366200	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	100	0	100
<b>366300</b>		<b>Jugendzentrum ""Jott-Zett""</b>			
366300	432100	Einnahmen aus Veranstaltungen	16.000	4.000	12.000
366300	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	126.800	121.400	5.400
366300	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.300	9.200	1.100
366300	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	26.200	23.800	2.400
366300	529155	Veranstaltungen	21.000	7.000	14.000
366300	581120	ILV - Reinigungskosten	14.700	11.900	2.800
<b>421000</b>		<b>Förderung des Sports</b>			

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
421000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.100	6.900	200
421000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	600	500	100
421000	529102	Sportlerehrungen	3.100	3.000	100
421000	531854	Zuschüsse an Vereine für jugendliche Mitglieder	103.300	103.400	-100
421000	531857	Zuschuss an den TuS-Esingen z.d. Fahrtkosten der A-Jugend in der Handball-Bundesliga	8.000	0	8.000
<b>511000</b>		<b>Stadtplanung</b>			
511000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	94.500	82.800	11.700
511000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.400	6.600	-200
511000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.800	16.400	2.400
<b>522000</b>		<b>Wohnungsbauförderung</b>			
522000	461800	Hypotheken- und Darlehenszinsen	1.000	1.700	-700
<b>535000</b>		<b>Kombinierte Versorgung</b>			
535000	465100	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	214.600	175.000	39.600
<b>538000</b>		<b>Abwasserbeseitigung</b>			
538000	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	5.600	5.700	-100
538000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	59.600	66.400	-6.800
538000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.500	5.100	-600
538000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11.800	13.100	-1.300
<b>538500</b>		<b>Öffentliche Toiletten</b>			
538500	581110	ILV - Bauhofleistungen	0	1.300	-1.300
<b>541000</b>		<b>Gemeindestraßen</b>			
541000	432100	Entgelt für die Benutzung von öffentlichen Straßenräumen	4.000	3.000	1.000
541000	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	11.300	11.400	-100
541000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	41.100	46.100	-5.000
541000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.100	3.600	-500
541000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.500	9.300	-1.800
541000	522150	Unterhaltung Gemeindestraßen durch Vergabe an ext. Firmen	120.000	200.000	-80.000

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
541000	524120	Stromkosten für Ampelanlage	1.300	1.000	300
541000	581110	ILV - Bauhofleistungen	28.000	113.000	-85.000
541000	581115	ILV - Bauhofleistungen Unterhaltung des Objekts	120.000	100.000	20.000
<b>541130</b>		<b>Neubaugebiet ""Tornesch am See""</b>			
541130	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	37.000	33.600	3.400
541130	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	2.500	-2.500
541130	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.400	6.100	300
<b>541135</b>		<b>Erschließung B-Plan 80</b>			
<b>541140</b>		<b>Erschließung B-Plan 81</b>			
541140	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16.900	15.300	1.600
541140	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	1.200	-1.200
541140	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.900	2.800	100
<b>541670</b>		<b>Straßenbeleuchtung</b>			
541670	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	900	800	100
541670	522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	84.000	50.000	34.000
541670	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	130.600	140.000	-9.400
<b>542000</b>		<b>Kreisstraßen</b>			
542000	522150	Unterhaltung Kreisstraßen durch Vergabe an ext. Firmen	12.400	12.500	-100
542000	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	900	200	700
542000	581110	ILV - Bauhofleistungen	500	0	500
<b>545000</b>		<b>Straßenreinigung</b>			
545000	527160	Streumittel / Schneeräumung	50.000	0	50.000
545000	581110	ILV - Bauhofleistungen	50.000	100.000	-50.000
<b>551100</b>		<b>Kleingartenanlagen</b>			
551100	531859	Zuschuss an den Kleingartenverein	1.400	400	1.000
<b>555000</b>		<b>Wirtschaftswege</b>			
555000	522150	Unterhaltung Wirtschaftswege durch Vergabe an ext. Firmen	66.000	256.000	-190.000



**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
<b>561000</b>		<b>Aufgaben des Umweltschutzes</b>			
561000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.500	18.900	600
561000	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.500	1.400	100
561000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.600	3.400	200
561000	522100	Sanierung von Bäumen + Baumkataster	95.000	50.000	45.000
561000	524100	Kosten der Müllbeseitigung	55.000	150.000	-95.000
561000	529101	Umweltschutzpreis + Umweltfonds	4.400	2.200	2.200
561000	543101	Öffentlichkeitsarbeit + Bücher und Zeitschriften	700	100	600
561000	581110	ILV - Bauhofleistungen	110.000	0	110.000
<b>571000</b>		<b>Wirtschaftsförderung</b>			
571000	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	26.000	25.200	800
571000	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.700	4.600	100
<b>573100</b>		<b>Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT)</b>			
573100	448500	Erstattungen vom Eigenbetrieb GGT	6.000	30.200	-24.200
573100	501100	Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte	2.800	2.900	-100
573100	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	500	20.400	-19.900
573100	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	100	1.600	-1.500
573100	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	100	4.100	-4.000
<b>573150</b>		<b>Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch GGS</b>			
573150	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5.400	5.100	300
573150	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	200	400	-200
573150	531500	Zuschuss an die GGS für Zwischenfinanzierung Hochbau- kosten Sportanlage Gr. Moorweg	40.000	20.000	20.000
573150	531510	Zuschuss an die GGS für nicht erwirtschaftete Pacht Sportan- lage Großer Moorweg	0	43.400	-43.400
<b>573210</b>		<b>Weihnachtsmarkt</b>			
573210	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.000	6.200	800
573210	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.400	1.300	100
<b>573500</b>		<b>Bürgerstiftung der Stadt Tornesch i.M. Gerhard Veit</b>			

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
573500	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	300	200	100
<b>573820</b>		<b>Servicebetrieb Bauhof</b>			
573820	448300	Erstattungen von Zweckverbänden und dergl.	30.000	1.500	28.500
573820	448700	Ersätze aus Versicherungsleistungen	1.300	100	1.200
573820	481110	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen -Bauhofleistungen	676.600	684.500	-7.900
573820	481115	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen -Bauhofleistungen Unterhaltung	188.600	111.100	77.500
573820	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	595.500	604.600	-9.100
573820	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	46.200	45.900	300
573820	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	118.000	120.400	-2.400
573820	525120	Fahrzeuge Reparaturkosten	37.500	33.500	4.000
573820	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	6.000	4.000	2.000
573820	527100	Anschaffung von Gebrauchsmaterialien	3.000	0	3.000
573820	527120	Reparatur- u. Wartungskosten bewegliches Vermögen	4.000	0	4.000
573820	543140	Geschäftsaufwendungen - Reisekosten	1.500	0	1.500
573820	581110	ILV - Bauhofleistungen	16.000	0	16.000
<b>573840</b>		<b>Servicebetrieb Hausmeisterpool</b>			
573840	448300	Erstattungen von Zweckverbänden und dergl.	184.900	138.100	46.800
573840	481125	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen -Hausmeisterkosten	153.000	138.100	14.900
573840	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	248.900	201.800	47.100
573840	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.800	16.400	2.400
573840	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	50.500	40.300	10.200
573840	543140	Geschäftsaufwendungen - Reisekosten	200	0	200
<b>573850</b>		<b>Servicebetrieb Reinigungsdienst</b>			
573850	481120	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen -Reinigungskosten	366.300	340.200	26.100
573850	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	560.000	544.000	16.000
573850	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	40.000	43.300	-3.300
573850	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	110.000	106.300	3.700

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Ergebnisplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/ Weniger
573850	524100	Kosten der Glasreinigung durch Fremdfirmen	49.000	40.000	9.000
573850	524125	Unterhaltungsreinigung durch Fachfirmen	4.200	1.500	2.700
<b>573900</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b>			
573900	581110	ILV - Bauhofleistungen	1.900	0	1.900
<b>573910</b>		<b>Stadtteilbüro Pommernstraße 99</b>			
573910	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.100	2.000	100
573910	523100	Mieten und Pachten	9.100	12.000	-2.900
573910	527100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.000	0	3.000
573910	581110	ILV - Bauhofleistungen	200	0	200
573910	581120	ILV - Reinigungskosten	2.700	0	2.700
<b>611000</b>		<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen</b>			
611000	403200	Hundesteuer	41.800	40.500	1.300
611000	405100	Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	615.000	587.400	27.600
611000	413200	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden/ -verbänden	150.600	144.100	6.500
611000	537100	Allgemeine Umlagen an Land	107.500	104.400	3.100
611000	537200	Allgemeine Umlagen an Gemeinden/ -verbände	5.708.000	5.697.000	11.000
<b>612000</b>		<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
612000	456200	Stundungs- und Verzugszinsen	18.400	5.000	13.400
612000	551700	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	275.900	315.900	-40.000
612000	551750	Zinsaufwendungen - Zinsen an Kreditmarkt für laufende Konten	120.000	150.000	-30.000
		<b>Veränderungen Nachtrag 2014 Erträge</b>	<b>3.298.300</b>	<b>2.836.400</b>	<b>461.900</b>
		<b>Veränderungen Nachtrag 2014 Aufwendungen</b>	<b>15.049.100</b>	<b>14.660.200</b>	<b>388.900</b>
		<b>Summe Gesamt Haushalt 2014 Erträge</b>	<b>26.080.000</b>	<b>25.618.100</b>	<b>461.900</b>
		<b>Summe Gesamt Haushalt 2014 Aufwendungen</b>	<b>25.988.100</b>	<b>25.599.200</b>	<b>388.900</b>

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
<b>111000</b>		<b>Leitung und Verwaltung BdB Büro des Bürgermeisters</b>					
111000	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			1.900	0	1.900
111000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			57.300	55.400	1.900
111000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			11.500	11.100	400
111000	742100	Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit			1.600	300	1.300
<b>111010</b>		<b>Leitung und Verwaltung Amt 1 Amt für Zentrale Verwaltung und Finanzen</b>					
111010	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			25.100	25.400	-300
<b>111020</b>		<b>Leitung und Verwaltung Amt 2 Amt für Jugend, Sport, Soziales, Schule und Kultur</b>					
111020	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			9.000	8.700	300
111020	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.600	1.500	100
<b>111030</b>		<b>Leitung und Verwaltung Amt 3 Bau- und Planungsamt</b>					
111030	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			28.700	28.500	200
<b>111100</b>		<b>Selbstverwaltung (Gemeindeorgane)</b>					
111100	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			15.100	5.700	9.400
111100	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			50.600	60.000	-9.400
111100	702100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte			6.900	2.300	4.600
111100	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.800	4.600	-800
111100	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			9.700	11.400	-1.700
<b>111101</b>		<b>Verwaltungsleitung (Bgm.)</b>					
111101	702100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte			54.100	64.600	-10.500
111101	726200	Aus- und Fortbildung, Umschulung			4.500	0	4.500
111101	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen			9.000	7.600	1.400
111101	742900	Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten			4.900	4.200	700
<b>111105</b>		<b>Bürgerservice</b>					
111105	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			12.100	11.600	500
111105	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			2.500	2.400	100
<b>111110</b>		<b>Verwaltungssteuerung</b>					
111110	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			11.200	0	11.200

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
111110	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			8.800	22.200	-13.400
111110	702100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte			5.600	0	5.600
111110	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			700	1.700	-1.000
111110	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.800	4.100	-2.300
111110	742900	Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten			21.300	21.000	300
111110	743100	Geschäftsauszahlungen			32.500	22.500	10.000
<b>111120</b>	<b>Personalamt</b>						
111120	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			39.200	29.400	9.800
111120	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			56.000	66.200	-10.200
111120	702100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte			35.800	34.800	1.000
111120	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.200	5.000	-800
111120	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			10.800	12.800	-2.000
111120	726200	Aus- und Fortbildung, Umschulung			6.800	5.100	1.700
<b>111130</b>	<b>Gleichstellungsbeauftragte</b>						
111130	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			12.200	12.700	-500
<b>111180</b>	<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>						
111180	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			13.100	13.200	-100
111180	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			33.600	30.800	2.800
111180	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			2.000	2.200	-200
111180	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			6.600	6.100	500
<b>111200</b>	<b>Interner Service (Hauptamt)</b>						
111200	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			20.500	16.500	4.000
111200	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.700	1.300	400
111200	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.200	3.200	1.000
111200	783200	Auszahlungen GWG Pool Erwerb von beweglichem Vermögen	1112001401	2	27.500	20.000	7.500
<b>111210</b>	<b>Informationstechnologien</b>						
111210	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			50.000	47.900	2.100
111210	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			76.500	52.500	24.000
111210	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			5.300	3.900	1.400

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
111210	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			15.200	10.500	4.700
111210	726100	Nutzungsentschädigung für die dienstliche Nutzung von priv. Handys + Notebooks			400	0	400
111210	726200	Aus- und Fortbildung, Umschulung			3.000	0	3.000
111210	743100	Geschäftsauszahlungen			6.800	2.000	4.800
<b>111400</b>		<b>Allgemeine Sozialverwaltung</b>					
111400	726200	Aus- und Fortbildung, Umschulung			6.000	4.000	2.000
<b>111475</b>		<b>Städtepartnerschaften</b>					
111475	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			9.300	8.300	1.000
111475	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.900	1.700	200
<b>111500</b>		<b>Bauverwaltung</b>					
111500	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			39.800	37.700	2.100
111500	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.100	2.900	200
111500	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			7.900	7.600	300
<b>111600</b>		<b>Kämmerei</b>					
111600	648500	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			116.600	66.600	50.000
111600	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			24.400	24.300	100
111600	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			72.300	70.200	2.100
111600	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			5.400	5.300	100
111600	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			13.600	13.200	400
<b>111610</b>		<b>Zahlungsverkehr, Buchhaltung, Vollstreckung</b>					
111610	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			79.600	76.900	2.700
111610	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			6.100	6.000	100
111610	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			15.600	15.000	600
111610	745200	Erstattung an Gemeinden/ GV			15.100	9.100	6.000
<b>111620</b>		<b>Beteiligungen und Controlling</b>					
111620	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			5.600	5.700	-100
<b>111630</b>		<b>Gemeindesteuern</b>					

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
111630	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			46.700	45.300	1.400
111630	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.500	3.400	100
111630	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			9.400	9.100	300
<b>111800</b>	<b>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</b>						
111800	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			5.800	5.700	100
111800	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			101.100	93.900	7.200
111800	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			7.600	7.200	400
111800	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			20.300	19.000	1.300
<b>111801</b>	<b>Rathaus</b>						
111801	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			10.000	0	10.000
111801	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			54.700	53.100	1.600
<b>111802</b>	<b>Obdachlosenunterkünfte</b>						
<b>111803</b>	<b>Feuerwachen</b>						
111803	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			42.400	37.400	5.000
111803	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			65.500	57.800	7.700
111803	785100	Auszahlungen Erweiterungsbauten an den Feuerwachen	1118031401	2	12.600	0	12.600
<b>111804</b>	<b>Johannes-Schwennesen-Schule</b>						
<b>111805</b>	<b>Sporthalle JSS</b>						
111805	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			16.500	15.500	1.000
111805	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			26.700	28.000	-1.300
<b>111806</b>	<b>Fritz-Reuter-Schule</b>						
111806	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			182.000	145.000	37.000
<b>111807</b>	<b>Sporthallen FRS</b>						
111807	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			34.400	33.800	600
<b>111809</b>	<b>POMM 91</b>						
111809	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			15.000	10.500	4.500
111809	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			22.800	20.000	2.800
<b>111810</b>	<b>Fußgängerbrücke</b>						
111810	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			26.600	18.000	8.600

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
111810	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			26.300	30.600	-4.300
111810	743100	Geschäftsauszahlungen			5.000	0	5.000
<b>111811</b>	<b>Fahrradgarage und WC</b>						
111811	641100	Mieten und Pachten			7.000	6.100	900
111811	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			3.500	4.000	-500
<b>111812</b>	<b>Bauhof</b>						
111812	646100	Ersatzleistungen für Schaden- fälle			4.000	0	4.000
111812	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			12.000	20.000	-8.000
111812	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			18.400	17.900	500
<b>111813</b>	<b>Wohnungen</b>						
111813	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			20.400	19.800	600
111813	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.500	1.600	-100
111813	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.100	4.000	100
111813	782100	Auszahlung Gerätehäuser Wohnungen Feuerwache Esingen	1118131401	2	2.900	0	2.900
<b>111820</b>	<b>Sonstige Gebäude</b>						
111820	722100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			0	3.900	-3.900
111820	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			32.400	34.900	-2.500
<b>111825</b>	<b>Unbebaute Grundstücke</b>						
111825	641100	Mieten und Pachten			20.500	16.600	3.900
111825	682100	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden			14.300	0	14.300
111825	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			11.200	11.300	-100
111825	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.600	3.500	100
111825	702100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte			4.600	300	4.300
111825	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			300	4.600	-4.300
111825	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			800	700	100
111825	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			11.000	13.500	-2.500
111825	782100	Auszahlung Kanalanschlussbeitrag Grundstück Sportpark	1118251406	2	111.000	0	111.000
<b>111836</b>	<b>Spielplätze</b>						
111836	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			4.100	0	4.100



**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
<b>111850</b>		<b>Park- und Gartenanlagen</b>					
111850	648800	Erstattungen von übrigen Bereichen			200	100	100
111850	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			176.300	174.300	2.000
121500	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			10.300	10.400	-100
121500	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			6.000	5.900	100
<b>122000</b>		<b>Ordnungsangelegenheiten</b>					
122000	632100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte			53.600	27.800	25.800
122000	648700	Erstattungen von privaten Unternehmen			5.300	3.000	2.300
122000	648810	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben			37.900	19.100	18.800
122000	656100	Bußgelder			2.600	1.500	1.100
122000	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			26.700	26.900	-200
122000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			20.300	13.400	6.900
122000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.500	1.100	400
122000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.100	2.700	1.400
122000	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			17.300	0	17.300
122000	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen			73.400	38.400	35.000
122000	742100	Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit			1.300	600	700
122000	743100	Geschäftsauszahlungen			1.400	200	1.200
122000	781800	Auszahlung Investitionszuschuss Hundehaus Tierheim Elmshorn	1220001401	2	5.000	0	5.000
<b>122100</b>		<b>Meldewesen</b>					
122100	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			56.600	55.000	1.600
122100	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.300	4.200	100
122100	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			11.500	11.100	400
122100	743100	Geschäftsauszahlungen			32.500	32.400	100
<b>122200</b>		<b>Standesamt</b>					
122200	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			600	500	100
<b>126000</b>		<b>Freiwillige Feuerwehr Tornesch</b>					
126000	683100	Einzahlungen a.d. Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro			5.500	5.000	500

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
126000	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			5.600	0	5.600
126000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			57.800	66.000	-8.200
126000	702100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte			2.800	0	2.800
126000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.800	5.100	-1.300
126000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			9.800	13.200	-3.400
126000	725100	Haltung von Fahrzeugen			29.900	23.000	6.900
126000	726200	Aus- und Fortbildung, Umschulung			16.100	11.100	5.000
126000	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen			5.700	2.000	3.700
126000	743100	Geschäftsauszahlungen			15.100	14.200	900
126000	744100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle			24.500	22.500	2.000
126000	783100	Auszahlungen Erwerb Hubrettungsfahrzeug	1260001404	2	655.000	650.000	5.000
126000	783200	Auszahlungen GWG Pool Erwerb von beweglichem Vermögen	1260001401	2	31.500	36.600	-5.100
<b>126001</b>	<b>Jugendfeuerwehr</b>						
126001	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.700	2.200	-500
126001	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			300	500	-200
126001	783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze von 150 € und unterhalb der Wertgrenze von 1000 €			5.200	0	5.200
<b>128000</b>	<b>Katastrophenschutz</b>						
128000	722100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			5.200	0	5.200
<b>210000</b>	<b>Allgemeine Schulverwaltung - Leitung</b>						
210000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			14.200	13.700	500
210000	702100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte			12.300	900	11.400
210000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			2.500	2.400	100
<b>211300</b>	<b>Johannes-Schwennesen-Schule (Grundschule)</b>						
211300	648700	Erstattungen von privaten Unternehmen			600	100	500
211300	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			7.200	7.300	-100
211300	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			135.300	116.900	18.400
211300	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			10.100	8.700	1.400

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
- Finanzplan -

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
211300	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			28.200	24.600	3.600
211300	723100	Mieten und Pachten			12.000	7.200	4.800
211300	726200	Aus- und Fortbildung, Umschulung			1.100	500	600
211300	727100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen			59.800	49.500	10.300
211300	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen			65.800	97.800	-32.000
211300	731800	Zuschüsse an übrige Bereiche			28.000	20.000	8.000
211300	781800	Auszahlung Umbau Mensa JSS im Schützenheim	2113001405	2	10.000	0	10.000
<b>211301</b>	<b>Sporthalle Johannes-Schwennesen-Schule</b>						
211301	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.300	1.200	100
<b>211500</b>	<b>Fritz-Reuter-Schule (Grundschule)</b>						
211500	648700	Erstattungen von privaten Unternehmen			2.100	600	1.500
211500	681800	Einzahlung aus Investitionszuschuss durch den Schulverein für Spielgerät	2115001403	4	2.500	0	2.500
211500	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			24.000	23.200	800
211500	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.800	4.700	100
211500	726200	Aus- und Fortbildung, Umschulung			700	500	200
211500	727100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen			13.600	8.900	4.700
211500	783100	Auszahlung Spielgerät für den Pausenhof der FRS	2115001403	2	23.700	22.000	1.700
<b>211501</b>	<b>Sporthallen der Fritz-Reuter-Schule</b>						
211501	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.300	1.200	100
<b>211502</b>	<b>Sprachintensivmaßnahme an der Fritz-Reuter-Schule</b>						
211502	642100	Einzahlungen aus Verkauf			5.600	7.200	-1.600
211502	648000	Erstattungen vom Bund			1.800	200	1.600
211502	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			59.900	52.300	7.600
211502	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.500	4.100	400
211502	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			12.200	10.600	1.600
211502	745800	Erstattung an übrige Bereiche			4.000	0	4.000
<b>218200</b>	<b>Gemeinschaftsschulen</b>						
218200	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			15.500	15.700	-200
218200	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			65.700	62.300	3.400

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
218200	702100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte			9.700	9.600	100
218200	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			12.900	12.500	400
<b>241000</b>		<b>Schülerbeförderung</b>					
241000	632100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte			1.700	3.200	-1.500
241000	683100	Einzahlungen a.d. Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 €			36.000	0	36.000
241000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			12.900	22.000	-9.100
241000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			900	1.700	-800
241000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			2.600	4.400	-1.800
241000	725100	Haltung von Fahrzeugen			4.700	5.000	-300
241000	743100	Geschäftsauszahlungen			0	100	-100
<b>243500</b>		<b>Medienzentrum des Kreises Pinneberg</b>					
243500	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			5.700	5.400	300
<b>243600</b>		<b>Schulsozialarbeit</b>					
243600	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			1.600	1.400	200
243600	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			119.900	100.400	19.500
243600	702100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte			900	700	200
243600	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			9.000	7.700	1.300
243600	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			24.300	20.300	4.000
<b>271000</b>		<b>Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen</b>					
271000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			9.600	0	9.600
271000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			800	0	800
271000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.900	0	1.900
<b>272000</b>		<b>Stadtbücherei</b>					
272000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			197.000	185.400	11.600
272000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			14.700	14.200	500
272000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			39.000	36.600	2.400
<b>281000</b>		<b>Heimat- und sonstige Kulturpflege</b>					
281000	731800	Zuschüsse an übrige Bereiche			11.300	9.800	1.500

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
- Finanzplan -

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
<b>311100</b>		<b>Hilfe zum Lebensunterhalt - Abwicklung Altfälle BSHG</b>					
311100	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			2.900	2.800	100
311100	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			300	200	100
<b>311200</b>		<b>Sozialhilfesachbearbeitung gemäß Vertrag m.d. Kreis Pinneberg</b>					
311200	648200	Erstattungen von Gemeinden/ GV			314.500	280.000	34.500
311200	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			206.100	188.200	17.900
311200	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			15.900	14.400	1.500
311200	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			41.400	36.900	4.500
<b>312100</b>		<b>Anteilige Unterkunftskosten für Arbeitsuchende nach dem SGB II</b>					
312100	746100	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende			171.400	150.000	21.400
<b>313100</b>		<b>Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz</b>					
313100	731300	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl. Deutschkurs für Asylbewerber			4.000	0	4.000
<b>315100</b>		<b>POMM 91</b>					
315100	727100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen			2.000	1.000	1.000
315100	743100	Geschäftsauszahlungen			500	400	100
315100	783200	Auszahlung Beschaffung v. beweglichem Vermögen (Tische + Plattenwagen)	3151001401	2	2.500	0	2.500
<b>331100</b>		<b>Seniorenbeirat</b>					
331100	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.300	4.100	200
<b>351700</b>		<b>Wohngeld</b>					
351700	656100	Bußgelder			1.400	0	1.400
351700	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			19.900	18.300	1.600
351700	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.500	1.400	100
351700	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.100	3.700	400
<b>362200</b>		<b>Kinder- und Jugendberufshilfe</b>					
362200	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			700	600	100
<b>362500</b>		<b>Sonstige Jugendarbeit</b>					
362500	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.600	3.500	100
362500	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			700	600	100

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
<b>365000</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder - Leitung</b>					
365000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			18.600	17.900	700
365000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.400	3.300	100
365000	731800	Zuschüsse an übrige Bereiche			159.000	175.700	-16.700
365000	745200	Erstattung an Gemeinden/ GV			32.000	40.000	-8.000
<b>365200</b>		<b>AWO-KiTa Lüttkamp</b>					
365200	781800	Auszahlung Investitionszuschuss Komplettsanierung Küche	3652001401	2	109.000	0	109.000
<b>365500</b>		<b>DRK-KiTa Friedlandstraße</b>					
365500	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			8.100	8.000	100
<b>365800</b>		<b>Wabe KiTa Pommernstraße</b>					
365800	731800	Zuschüsse an übrige Bereiche			304.300	250.000	54.300
<b>366000</b>		<b>Einrichtungen der Jugendarbeit - Leitung</b>					
366000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.500	3.400	100
<b>366200</b>		<b>Jugenderholungsheim</b>					
366200	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			100	0	100
366200	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			100	0	100
<b>366300</b>		<b>Jugendzentrum ""Jott-Zett""</b>					
366300	632100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte			16.000	4.000	12.000
366300	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			126.800	121.400	5.400
366300	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			10.300	9.200	1.100
366300	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			26.200	23.800	2.400
366300	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen			21.000	7.000	14.000
421000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			7.100	6.900	200
421000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			600	500	100
421000	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen			3.100	3.000	100
421000	731800	Zuschüsse an übrige Bereiche			290.000	282.100	7.900
<b>511000</b>		<b>Stadtplanung</b>					
511000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			94.500	82.800	11.700
511000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			6.400	6.600	-200

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
- Finanzplan -

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
511000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			18.800	16.400	2.400
<b>522000</b>		<b>Wohnungsbauförderung</b>					
522000	661800	Zinseinzahlungen von übrigen inländ. Bereichen			1.000	1.700	-700
522000	686830	Einzahlungen Ausleihungen Laufzeit 5 Jahre und mehr			21.000	0	21.000
<b>535000</b>		<b>Kombinierte Versorgung</b>					
535000	665100	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen			214.600	175.000	39.600
<b>538000</b>		<b>Abwasserbeseitigung</b>					
538000	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			5.600	5.700	-100
538000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			59.600	66.400	-6.800
538000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.500	5.100	-600
538000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			11.800	13.100	-1.300
<b>538500</b>		<b>Öffentliche Toiletten</b>					
<b>541000</b>		<b>Gemeindestraßen</b>					
541000	632100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte			4.000	3.000	1.000
541000	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			11.300	11.400	-100
541000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			41.100	46.100	-5.000
541000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.100	3.600	-500
541000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			7.500	9.300	-1.800
541000	722100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			210.000	290.000	-80.000
541000	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			591.300	591.000	300
<b>541130</b>		<b>Neubaugebiet ""Tornesch am See""</b>					
541130	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			37.000	33.600	3.400
541130	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			0	2.500	-2.500
541130	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			6.400	6.100	300
<b>541135</b>		<b>Erschließung B-Plan 80</b>					
541135	785200	Auszahlungen Herstellung Gehweg u. Verlegung Straße Spritzloch	5411351401	2	65.000	0	65.000
<b>541140</b>		<b>Erschließung B-Plan 81</b>					
541140	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			16.900	15.300	1.600
541140	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			0	1.200	-1.200

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
541140	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			2.900	2.800	100
541140	785200	Auszahlungen Überprüfung Löschwasserversorgung B-Plan 81	5411401401	2	11.000	0	11.000
<b>541670</b>		<b><i>Straßenbeleuchtung</i></b>					
541670	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			900	800	100
541670	722100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			84.000	50.000	34.000
541670	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			130.600	140.000	-9.400
<b>542000</b>		<b><i>Kreisstraßen</i></b>					
542000	722100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			12.400	12.500	-100
542000	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			900	200	700
<b>545000</b>		<b><i>Straßenreinigung</i></b>					
545000	727100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen			50.000	0	50.000
<b>551100</b>		<b><i>Kleingartenanlagen</i></b>					
551100	731800	Zuschüsse an übrige Bereiche			1.400	400	1.000
551100	785200	Auszahlungen für den Bau von Stellplätzen Kleingartenanlage Friedlandstr.	5511001401	2	10.000	0	10.000
<b>555000</b>		<b><i>Wirtschaftswege</i></b>					
555000	722100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			66.000	256.000	-190.000
<b>561000</b>		<b><i>Aufgaben des Umweltschutzes</i></b>					
561000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			19.500	18.900	600
561000	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.500	1.400	100
561000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			3.600	3.400	200
561000	722100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			95.000	50.000	45.000
561000	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			55.000	150.000	-95.000
561000	729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen			8.000	5.800	2.200
561000	743100	Geschäftsauszahlungen			2.900	2.300	600
<b>571000</b>		<b><i>Wirtschaftsförderung</i></b>					
571000	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			26.000	25.200	800
571000	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			4.700	4.600	100
<b>573100</b>		<b><i>Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT)</i></b>					



**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
573100	648500	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			6.000	30.200	-24.200
573100	701100	Dienstbezüge Beamtinnen und Beamte			2.800	2.900	-100
573100	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			500	20.400	-19.900
573100	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			100	1.600	-1.500
573100	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			100	4.100	-4.000
<b>573150</b>	<b>Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch GGS</b>						
573150	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			5.400	5.100	300
573150	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			200	400	-200
573150	731500	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			40.000	63.400	-23.400
573150	781500	Zuschuss an die GGS für Hochbaukosten Sportpark Großer Moorweg			90.000	0	90.000
<b>573210</b>	<b>Weihnachtsmarkt</b>						
573210	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			7.000	6.200	800
573210	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1.400	1.300	100
<b>573500</b>	<b>Bürgerstiftung der Stadt Tornesch i.M. Gerhard Veit</b>						
573500	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			300	200	100
<b>573820</b>	<b>Servicebetrieb Bauhof</b>						
573820	648300	Erstattungen von Zweckverbänden und dergl.			30.000	1.500	28.500
573820	648700	Erstattungen von privaten Unternehmen			1.300	100	1.200
573820	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			595.500	604.600	-9.100
573820	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			46.200	45.900	300
573820	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			118.000	120.400	-2.400
573820	725100	Haltung von Fahrzeugen			62.600	58.600	4.000
573820	726200	Aus- und Fortbildung, Umschulung			6.000	4.000	2.000
573820	727100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen			22.600	15.600	7.000
573820	743100	Geschäftsauszahlungen			5.200	3.700	1.500
573820	783200	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	5738201402	2	3.000	0	3.000
<b>573840</b>	<b>Servicebetrieb Hausmeisterpool</b>						

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
573840	648300	Erstattungen von Zweckverbänden und dergl.			184.900	138.100	46.800
573840	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			248.900	201.800	47.100
573840	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			18.800	16.400	2.400
573840	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			50.500	40.300	10.200
573840	743100	Geschäftsauszahlungen			3.700	3.500	200
<b>573850</b>	<b>Servicebetrieb Reinigungsdienst</b>						
573850	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			560.000	544.000	16.000
573850	702200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			40.000	43.300	-3.300
573850	703200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			110.000	106.300	3.700
573850	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			98.500	86.800	11.700
573850	783100	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	5738501401	2	15.000	7.000	8.000
<b>573900</b>	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b>						
573900	783200	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	5739001401	2	3.000	0	3.000
<b>573910</b>	<b>Stadtteilbüro Pommernstraße 99</b>						
573910	701200	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			2.100	2.000	100
573910	723100	Mieten und Pachten			9.100	12.000	-2.900
573910	727100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen			6.000	0	6.000
573910	783200	Auszahlungen für Einrichtung Stadtteilbüro	5739101401	2	10.400	0	10.400
<b>611000</b>	<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen</b>						
611000	603200	Hundesteuer			41.800	40.500	1.300
611000	605100	Leistungen nach dem Familienlastenausgleich			615.000	587.400	27.600
611000	613200	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden/ -verbände			150.600	144.100	6.500
611000	737100	Allgemeine Umlagen an das Land			107.500	104.400	3.100
611000	737200	Allgemeine Umlagen an Gemeinden/-verbände			5.708.000	5.697.000	11.000
<b>612000</b>	<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>						
612000	656200	Säumniszuschläge			18.400	5.000	13.400
612000	692731	Kreditinstitute Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung			2.542.700	2.048.000	494.700
612000	751700	Zinsauszahlungen an Kreditinstitute			395.900	465.900	-70.000
612000	786830	Darlehensgewährung an FCU zur Vorfinanzierung Kreis-/Landesmittel	6120001402	2	410.000	0	410.000

**Veränderungen 1. Nachtrag 2014**  
**- Finanzplan -**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Investitions- maßnahme	Position	Nachtrag 2014	Ansatz	Mehr/Weniger
612000	786830	Bereitstellung letzte Rate an FCU sowie Veranschlagung Mehrwertsteuer	6120001403	2	230.000	0	230.000
612000	792735	Kreditinstitute Laufzeit 5 Jahre und mehr Ordentliche Tilgung			514.400	622.800	-108.400
		<b>Veränderungen Nachtrag 2014 Einzahlungen</b>			<b>4.481.000</b>	<b>3.615.700</b>	<b>865.300</b>
		<b>Veränderungen Nachtrag 2014 Auszahlungen</b>			<b>17.452.600</b>	<b>16.251.700</b>	<b>1.200.900</b>
		<b>Summe Gesamt Haushalt 2014 Einzahlungen</b>			<b>29.246.300</b>	<b>28.381.000</b>	<b>865.300</b>
		<b>Summe Gesamt Haushalt 2014 Auszahlungen</b>			<b>29.581.900</b>	<b>28.381.000</b>	<b>1.200.900</b>

Tornesch, den 22.9.2014

**Veränderungsliste**  
**zum Entwurf des**

**1. Nachtragshaushaltsplans 2014 der Stadt Tornesch vom 11.9.2014**  
**(TOP 9, Vorlagen Nr. V0/14/916)**

Bei folgenden Produktkonten haben sich nachträglich Veränderungen ergeben:

421000 Förderung des Sports

531857 Zuschuss an den TuS Esingen  
 -Fahrtkosten A-Jugend f.d.  
 Handball- Bundesliga- von 8.000 € auf 6.000 €  
 Laut JSSKuB-Ausschuss soll auch ein Teilzuschuss aus der Veit-Stiftung erfolgen

611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

414100 Zuweisungen des Landes  
 -Konnexitätsvereinbarung- von 0 € auf 2.000 €

Hieraus ergeben sich Verbesserungen des Ergebnis-/Finanzplanes um jeweils 4.000 €.

Die Verbesserungen sind in der nachfolgenden 1. Nachtragssatzung integriert.

Festgestellt:

Im Auftrage:  
  
 -Verwaltungsangestellter-

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tornesch für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 95 f der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 7.10.2014 und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>EUR</b>				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	499.800	35.900	25.618.100	26.082.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.346.700	959.800	25.599.200	25.986.100
Jahresüberschuss	0	0	18.900	95.900
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	326.300	28.000	23.354.600	23.652.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	894.800	695.200	23.152.200	23.351.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	569.000	0,00	5.026.400	5.595.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.107.800	113.500	5.228.800	6.223.100

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 2.048.000 EUR	auf 2.542.700 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 350.000 EUR	auf 350.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 16.000.000 EUR	auf 16.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 104,93	auf 106,51

**§ 3**

1. *Nach § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind der Satzung als Anlage beigefügt.*
2. *Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets sind die folgenden Konten ausgenommen, soweit für diese bisher (kameral) Personalausgaben im Sammelnachweis 010 veranschlagt waren:*

*50 Personalaufwendungen  
501 Dienstaufwendungen und dergleichen  
502 Beiträge zu Versorgungskassen  
503 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung  
504 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte*

*Diese Konten werden zu einem eigenen Deckungskreis für Personalkosten zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.*

3. *Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 3 Abs.2 Satz 1 genannten Aufwendungen, übertragbar.*

Die Kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde, soweit erforderlich, am       erteilt.



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/878-1</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.09.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
<b>B-Plan 78 "Kuhlenweg - Schäferweg"</b>		
<b>- Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss -</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Der Auslegungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan erfolgte am 12.05.14. Die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung haben zwischenzeitlich vom 02.06.-02.07.14 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind in der Abwägungstabelle vom 10.08.14 zusammengefasst.

An der Planzeichnung erfolgten keine Änderungen, lediglich textl. Festsetzungen und Begründung mussten angepasst werden. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich:

- Die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße entfällt; diese Festsetzung ist in Kombination mit der Beschränkung der Anzahl zulässiger Wohneinheiten je Gebäude nicht zulässig – da die Flächen jedoch direkt durch die Stadt vergeben werden, hat die Stadt hier dennoch Einfluss auf den Grundstückszuschnitt.
- Die Festsetzung einer Mindestanzahl von Stellplätzen auf den Baugrundstücken entfällt; diese Festsetzung ist ebenfalls nicht möglich, die Stadt kann eine solche Mindestanzahl von Stellplätzen jedoch in den Grundstückskaufverträgen regeln.

**Am 01.09.2013 wurde die Vorlage VO/14/878 im Bau- und Planungsausschuss beraten. Es wurde beschlossen, in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen folgendes ergänzen: In allen allgemeinen Wohngebieten soll die Mindestgrundstücksgröße pro Wohneinheit 350 m<sup>2</sup> betragen. Die dieser Vorlage beigefügten textl. Festsetzungen sowie die Begründung beinhalten diese Ergänzung.**

**Zu C: Prüfungen**

**1. Umweltverträglichkeit**  
entfällt

**2. Kinder- und Jugendbeteiligung**  
entfällt

**Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Die Planung wird von den Planungsbüros Maysack-Sommerfeld Stadtplanung und Zumholz Landschaftsplanung in Zusammenarbeit mit dem FD Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet, die Mittel stehen im Haushalt bereit.

**Zu E: Beschlussempfehlung**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 10.08.2014 geprüft. Die Zusammenstellung vom 10.08.2014 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Ratsversammlung den B-Plan Nr. 78 für das Gebiet südlich des Kuhlenwegs, westlich des Kleinen Moorwegs in einer Tiefe von ca. 170 m und nördlich des Schäferwegs, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.

4. Der Beschluss des B-Planes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

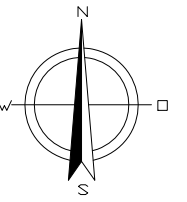
Teil A (Planzeichnung inkl. Legende) – unverändert -  
Teil B (textl. Festsetzungen)  
Begründung (inkl. eingefügtem Umweltbericht)  
Abwägungstabelle vom 10.08.14



# Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 78

- Kuhlenweg/Schäferweg -



Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 78

- Kuhlenweg/Schäferweg -

Planzeichnung  
Maßstab 1: 1000  
TOR12003\_Planz.pdf

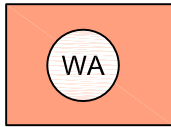
TOR12003  
Gez: He.  
Stand: 24.04.2014

MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG

Mittelweg 1  
25355 Barmstedt  
Telefon: (04123) 683 19 80  
Telefax: (04123) 921 88 44  
Email: buero@m-s-stadtplanung.de  
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

## I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3

Grundflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

4. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsberuhigter Bereich

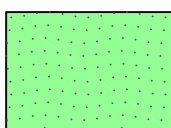


Gehweg

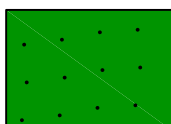


Geh- und Radweg

5. Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche



Private Grünfläche

### Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 78

- Kuhlenweg/Schäferweg -

Zeichenerklärung <sup>1/3</sup>

TOR12003\_Legende.pdf

TOR12003

Gez: He

Stand: 17.04.2014



MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG



Zweckbestimmung Spielplatz



Zweckbestimmung Parkanlage



Zweckbestimmung Regenrückhaltung

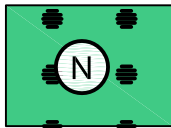


Bäume anpflanzen



Bäume erhalten

## 6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Niederwald

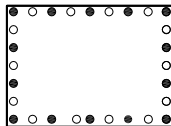
## 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen  
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und  
sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen  
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



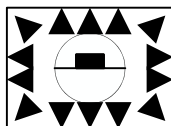
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie mit  
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von  
Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## 8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Versorgungsfläche

## 9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Aufschüttungen

### Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 78

- Kuhlenweg/Schäferweg -

Zeichenerklärung 2/3

TOR12003\_Legende.pdf

TOR12003

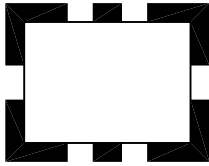
Gez: He

Stand: 17.04.2014



MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG

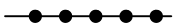
## 10. Sonstige Planzeichen



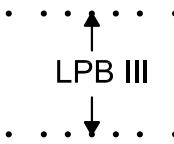
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten  
der Anlieger und Versorgungsträger  
zu belastende Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von  
Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung  
innerhalb eines Baugebiets



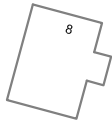
Lärmpegelbereiche

## II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Waldabstand im Bereich der Baufläche  
(§ 24 Abs. 1 LWaldG)

## III. Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäudebestand



Flurstücksgrenze, Bestand



Flurstücksnummer



Grundstücksgrenze, geplant



eingemessener Baumbestand



eingemessener Graben



zulässige Wegeverbindung



Sichtfelder

### Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 78

- Kuhlenweg/Schäferweg -

Zeichenerklärung 3/3

TOR12003\_Legende.pdf

TOR12003

Gez: He

Stand: 17.04.2014



MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG

---

**I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB**

---

**1. Ausschluss von Nutzungen in den allgemeinen Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

**2. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Im allgemeinen Wohngebiet sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Haushälfte 1 Wohneinheit zulässig.

**3. Überschreitung von Baugrenzen (§ 31 Abs. 1 BauGB)**

An- und Vorbauten dürfen die Baugrenze von max. 1/3 der Länge des Hauptbaukörpers in einer Tiefe von max. 1,50 m überschreiten.

**4. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauGB)**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Abstand von mindestens 3,00 m eingehalten werden. Dies gilt nicht für Einfriedungen.

**5. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die Lage der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen innerhalb der Grünflächen kann um maximal 2,00 m verschoben werden.

---

**II. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

---

**1. Flächen mit Erhaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

- 1.1 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen südlich des Kuhlenweges ist die dort stockende Hecke auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.

Neupflanzungen sind mit 3 Stück pro 1,00 m und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Die zum Erhalt festgesetzte private Grünfläche darf durch max. zwei Zufahrten mit einer max. Breite von je 3,50 m unterbrochen werden.

- 1.2 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen an der Westgrenze des Plangebietes sind die dort stockenden Gehölze (Weißdorn) auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschlag:

Weißdorn - Crataegus monogyna

**2. Flächen mit Anpflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

- 2.1 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen ist zur Ergänzung der südlich vorhandenen Weißdornhecke eine Laubgehölzhecke auf einem 3,00 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschlag:

Weißdorn - Crataegus monogyna

- 2.2 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen mit Anpflanzfestsetzung für Gehölze sind landschaftsgerechte Laubgehölzhecken auf einem 1,50 m breiten breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschläge:

Hainbuche	- Carpinus betulus
Liguster	- Ligustrum vulgare
Weißdorn	- Crataegus monogyna
Feldahorn	- Acer campestre
Rotbuche	- Fagus sylvatica

### **3. Flächen mit Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen sind die dort stockenden Gehölze auf Dauer zu erhalten und mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

#### Artenvorschläge:

Feldahorn	- Acer campestre
Hartriegel	- Cornus sanguinea
Hasel	- Corylus avellana
Hundsrose	- Rosa canina
Schlehe	- Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Weißdorn	- Crataegus monogyna

### **4. Erhaltungsfestsetzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

Der in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzte Baum ist auf Dauer zu erhalten. Im Wurzelbereich des Baumes (Kronenbereich + 1,50 m) sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig. Bei Abgang des Baumes ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1,00 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 20 - 25 cm zu pflanzen.

Der jeweils 1. Ersatzbaum muss an Ort und Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden, gegebenenfalls notwendige weitere Ersatzbäume müssen an geeigneter Stelle und innerhalb des Plangebietes gepflanzt werden.

#### Artenvorschlag:

Blut-Buche	- Fagus sylvatica f. purpurea
------------	-------------------------------

### **5. Anpflanzfestsetzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

- 5.1 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten entlang des Kuhlenweges sind Einzelbäume einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (5 Stück) darf nicht unterschritten werden.

Artenvorschlag:

Eschen-Ahorn	- Acer negundo
Esche	- Fraxinus excelsior
Schwarz-Erle	- Alnus glutinosa

- 5.2 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten entlang des Schäferweges sind Einzelbäume einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (15 Stück) darf nicht unterschritten werden.

Artenvorschlag:

Linde	- Tilia in Arten
-------	------------------

- 5.3 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten entlang des Kleinen Moorweges sind Einzelbäume einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (9 Stück) darf nicht unterschritten werden.

Artenvorschläge:

Feldahorn	- Acer campestre
Blumen-Esche	- Fraxinus ornus

- 5.4 Auf jedem Baugrundstück der Allgemeinen Wohngebiete ist je angefangene 500 qm Grundstücksgröße mindestens ein kleinkroniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mind. 14 - 16 cm) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen.

Artenvorschläge:

bodenständige Hochstamm-Obstsorten	
Ahorn	- Acer in Arten
Rotdorn in Weißdorn	- Crataegus in Arten
Vogelbeere	- Sorbus aucuparia
Zier-Apfel	- Malus
Zier-Kirsche	- Prunus



## **6. Festsetzungen zur Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; § 84 LBO)**

- 6.1 Nicht überdachte PKW-Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen auf den Baugrundstücken sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Der Abflussbeiwert solcher Flächen darf max. 0,6 betragen. Zulässig sind beispielsweise: Pflasterungen mit breiten Rasenfugen, Schotterrassen, Rasengittersteine.
- 6.2 Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser ist von den Baugrundstücken in die öffentlichen Mulden in den Grünflächen abzuleiten.

## **7. Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; § 84 LBO)**

Als Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind nur landschaftstypische Laubhecken mit einer Mindesthöhe von 1,00 m zulässig, die dauerhaft zu erhalten sind.

### Artenvorschläge:

Hainbuche	- Carpinus betulus
Liguster	- Ligustrum vulgare
Weißdorn	- Crataegus monogyna
Feldahorn	- Acer campestre
Rotbuche	- Fagus sylvatica

## **8. Schaffung von Niederwaldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Die in der Planzeichnung festgesetzten Waldflächen mit der Kennzeichnung N= Niederwald, dienen der Anlage einer Waldfläche in Form einer höhengestaffelten Pflanzung, ähnlich einem Waldrand; vorhandene Waldflächen sind zu integrieren und entsprechend einem Niederwald zu entwickeln.

### Artenvorschläge:

Feldahorn	- Acer campestre
Hasel	- Corylus avellana
Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Hundsrose	- Rosa canina
Schlehe	- Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Vogelkirsche	- Prunus avium
Weißdorn	- Crataegus monogyna

Damit Gefährdungen durch Brände und umstürzende Bäume vermieden werden können, ist ein regelmäßiges Auf-den-Stock-Setzen, also eine Bewirtschaftung als Niederwald vorzusehen.

---

### **III. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 LBO)**

---

#### **1. Gebäudehöhen**

##### 1.1 Sockelhöhe

Die Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) darf maximal 50 cm (gemessen ab Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, mit Kraftfahrzeugen befahrbarer öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück in Gebäude- und Straßenmitte) betragen.

##### 1.2 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf im gesamten Plangebiet maximal 10,00 m betragen. Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) und dem höchsten Punkt des Firstes, gemessen in der Firstmitte.

#### **2. Außenwände**

Außenwände der Hauptgebäude sind als Sichtmauerwerk oder als Holzverkleidung herzustellen. Für max. 30% der Gesamtwandfläche sind andere Materialien zulässig. Wohngebäude und sonstige Gebäude mit einer zulässigen Hauptnutzung, deren Außenwände aus sichtbaren Rundhölzern, Blockbohlen o. ä. bestehen, sind nicht zulässig.

#### **3. Aufschüttungen und Abgrabungen**

Die Geländeübergänge zwischen den öffentlichen Grünflächen und den privaten Grünflächen sind ohne Niveauversprung in Form einer Abböschung herzustellen. Abgrabungen an den Gebäuden sind unzulässig. Bezugspunkt ist die öffentliche Grünfläche.

#### **4. Dächer**

Dächer sind als geneigte Dachflächen mit mindestens 20 Grad Dachneigung auszuführen, oder als begrüntes Flachdach. Bei Gebäudeteilen bis zu einer Grundfläche von maximal 30 % der Gebäudegrundfläche (z.B. Wintergärten, Windfänge, Terrassenüberdachungen), ferner für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind andere Neigungen (auch Flachdächer) zulässig. Dachüberstände sind bis zu einem Maß von max. 1,00 m zulässig.

---

## **IV. Hinweise**

---

### **1. Garagen, Carports und Stellplätze**

Je Wohneinheit sollen auf den Baugrundstücken mindestens 2 Stellplätze für Pkw (offen oder in Garagen/ Carports) errichtet werden.

### **2. Mindestgrundstücksgröße**

In allen allgemeinen Wohngebieten soll die Mindestgrundstücksgröße pro Wohneinheit 350 m<sup>2</sup> betragen.

### **3. Waldabstand**

Auf den Waldabstand gem. § 24 Abs. 1 LWaldG wird hingewiesen.

Aufgestellt: Barmstedt, 23.04.2014 / Hinweis 2. ergänzt: 04.09.2014



STADT  
TORNESCH



## B-PLAN 78

"Kuhlenweg – Schäferweg"



## BEGRÜNDUNG

Stand: 04.09.2014

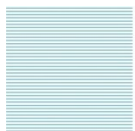
**Stadt Tornesch**  
**Bebauungsplan Nr. 78 "Kuhlenweg - Schäferweg"**

für das Gebiet südlich des Kuhlenwegs, westlich des Kleinen Moorwegs in einer Tiefe von ca. 200 m und nördlich des Schäferwegs

**Auftraggeber:**

Stadt Tornesch  
 - Der Bürgermeister -  
 Wittstocker Straße 7  
 25436 Tornesch

**Auftragnehmer:**



**MAYSACK-  
 SOMMERFELD  
 STADTPLANUNG**

Mittelweg 1  
 25355 Barmstedt  
 Tel.: (04123) 683 19 80  
 Fax: (04123) 921 88 44  
 Email: buero@m-s-stadtplanung.de  
 Internet: www.m-s-stadtplanung.de

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Dorle Danne  
 Dipl.-Ing. Julia Henkel  
 Dipl.-Ing. Anne Nachtmann

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	BESCHLUSS	INKRAFTTRETEN	

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Planungsanlass und Planungsziele</b>	<b>6</b>
2.1	Gesamtplanung „Tornesch am See“ Übergeordnete Planungsziele auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses	6
2.2	Bebauungs- und Erschließungskonzept	8
<b>3</b>	<b>Rechtlicher Planungsrahmen</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen</b>	<b>9</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.2	Maß der baulichen Nutzung	10
4.3	Mindestgrundstücksgröße	10
4.4	Höchstzulässige Zahl von Wohnungen	10
4.5	Bauweise	10
4.6	Überbaubare Grundstücksflächen	11
4.7	Stellplätze und Nebenanlagen	11
<b>5</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Schallschutz</b>	<b>12</b>
6.1	Verkehrslärm	12
6.2	Fluglärm	13
<b>7</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>14</b>
7.1	Öffentliche Grünflächen	14
7.2	Flächen mit Erhaltungsfestsetzungen	14
7.3	Flächen mit Anpflanzfestsetzungen	14
7.4	Flächen mit Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen	15
7.5	Erhaltungsfestsetzungen von Bäumen	15
7.6	Anpflanzfestsetzungen von Bäumen	15
7.7	Festsetzungen zur Wasserwirtschaft	16
7.8	Einfriedungen	16
<b>8</b>	<b>Wald</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Eingriffsregelung</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Umweltprüfung</b>	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>18</b>
<b>12</b>	<b>Verkehrliche Erschließung</b>	<b>38</b>
12.1	Verkehrsuntersuchung	38
12.2	Äußere Erschließung	39
12.3	Innere Erschließung	39

12.4	ÖPNV-Bedienung	39
<b>13</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>39</b>
13.1	Strom-, Gas-, Trinkwasser- und Löschwasserversorgung	39
13.2	Versorgung mit Telekommunikation	40
13.3	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	40
13.4	Müllentsorgung	40
<b>14</b>	<b>Altablagerungen und Altlasten</b>	<b>41</b>
<b>15</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>41</b>
<b>16</b>	<b>Kosten</b>	<b>41</b>
<b>17</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>42</b>

# 1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

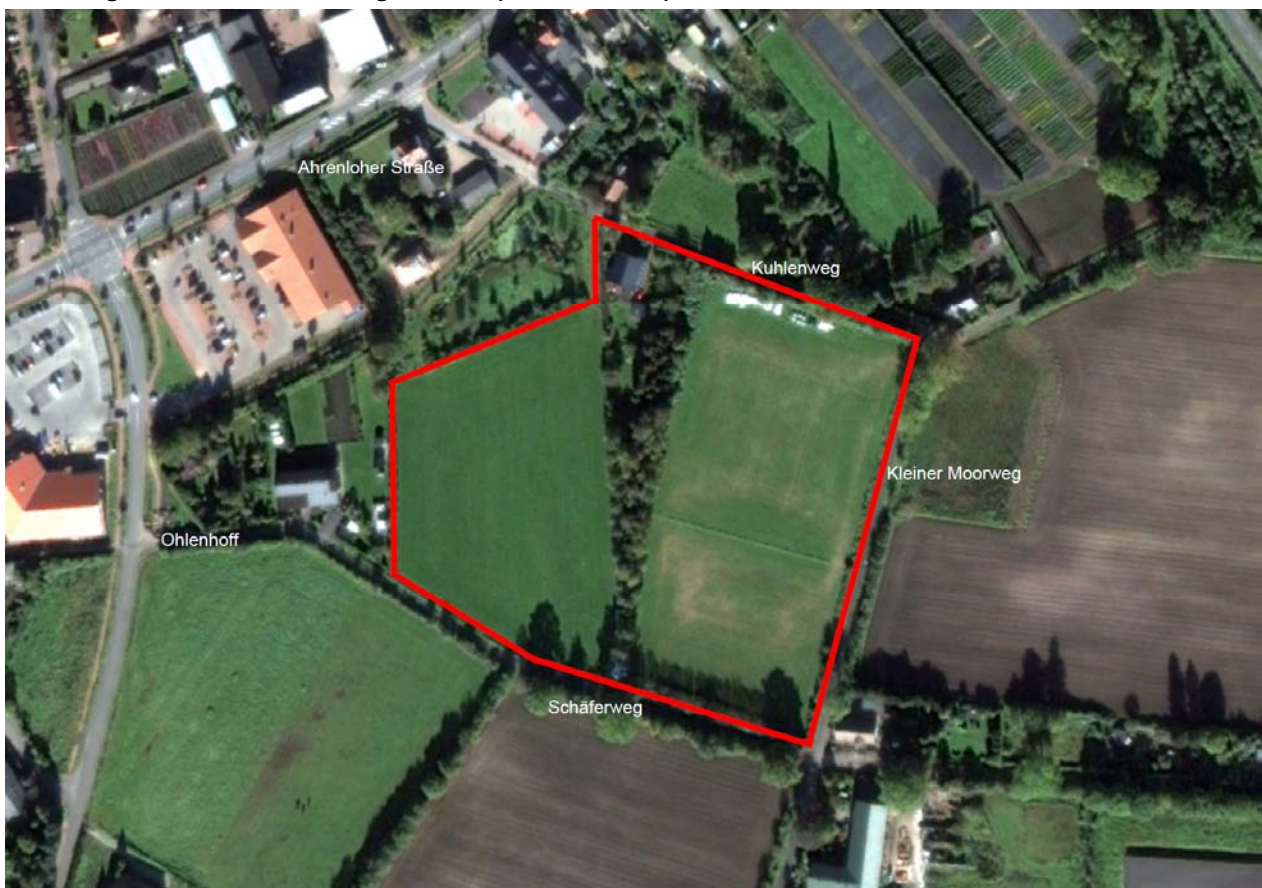
---

Das ca. 3,1 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 78 liegt im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Areal befindet sich zwischen dem Kuhlenweg, dem Kleinen Moorweg und dem Schäferweg. Nördlich, östlich und südlich schließen sich zum großen Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Diese sind jedoch nördlich bereits mit dem B-Plan Nr. 65 überplant. Weitere Bebauungspläne sind gemäß dem Gesamtkonzept "Tornesch am See" in der Aufstellung.

Das Planungsgebiet liegt auf einer vom Kuhlenweg nach Südosten leicht abfallenden Fläche. Das Gelände fällt auf einer Länge von 200 m von ca. 11,60 m ü. NN bis ca. 10,60 m ü. NN.

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Von Norden nach Süden teilt ein Streifen Wald (gem. dem Landeswaldgesetz) das Plangebiet in zwei Teile. Der Wald wird nach Westen durch einen Graben begrenzt. Entlang des Schäferweges befindet sich südlich ein Knick und nördlich ein mit dichtem Weidengebüsch bewachsener Graben, die erhalten bleiben sollen. Auch am Kuhlenweg und am Kleinen Moorweg sind Gehölzstrukturen vorzufinden.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)





## 2 Planungsanlass und Planungsziele

---

### 2.1 Gesamtplanung „Tornesch am See“ Übergeordnete Planungsziele auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 78 ist ein Teil der Gesamtplanung „Tornesch am See“, das in mehrere Teilbebauungspläne unterteilt ist. Das ca. 37 ha große Gesamtgebiet „Tornesch am See“ liegt ca. 25 km nordwestlich von Hamburg innerhalb der Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn. Es schließt die letzte große Lücke im Siedlungsgefüge der Stadt Tornesch und weist damit Innenbereichsqualitäten auf, sowohl im städtebaulichen als auch im ökologischen Sinne. Im Gesamtgefüge der Ortsteile der Stadt Tornesch stellt diese Fläche ein großes Potenzial an Entwicklungsflächen zur Verfügung, was gleichzeitig dazu dient, andere Ortsteile vor einer ausufernden Neubebauung zu schützen. Die Besiedlung des Bereichs „Tornesch am See“ rundet die bebaute Ortslage städtebaulich in räumlicher Sicht sowie im Hinblick auf die Einwohnerentwicklung und Infrastruktur angemessen ab.<sup>1</sup>

Auch aus Sicht der Regionalplanung ist die Schaffung von Baurecht in der Stadt einer Zersiedelung des Umlandes eindeutig vorzuziehen. Aufgrund bestehender Verflechtungen zwischen der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch sieht der Regionalplan vor, diesen zweipoligen Siedlungsraum auf der Achse Hamburg – Elmshorn auch weiterhin zu entwickeln.

Das Planungsgebiet „Tornesch am See“ befindet sich am Stadtrand, am Übergang zur unbebauten Landschaft. Der Landschaftsraum wird von kleinteiligen Knick- und Redderstrukturen geprägt und gegliedert. Sie erstrecken sich bis in die Siedlungsgebiete hinein.

Ziel der Planung ist es, die Stadt Tornesch insbesondere als attraktiven Wohnstandort zu stärken. Im Planungsgebiet soll deshalb ein Wohngebiet in flächen- und energiesparender Bauweise geschaffen werden. Gleichzeitig soll eine hochwertige Wohnsiedlung mit qualitätsvoller Umfeldgestaltung in begehrter Stadtrandlage entstehen.

Als Grundlage der Gesamtplanung bestehend aus drei Quartieren in einem zusammenhängenden Freiraum, dessen gestalteter Mittelpunkt ein Park mit Wasserfläche bildet, wurden folgende grundsätzliche Planungsziele aus dem Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbes abgeleitet und nach und nach in Teilbebauungsgebieten planerisch umgesetzt:

- Die einzelnen Baufelder der neuen Siedlungsfläche werden gestalterisch behutsam in den bestehenden Freiraum unter Wahrung und Weiterentwicklung der bestehenden Gehölzstrukturen eingebunden. Der vorhandene Knick- und Baumbestand wird identitätsstiftend für das neue Siedlungsgebiet.
- Die qualitätsvolle Ergänzung und Erweiterung der Bestandsgehölze bildet das prägende Grundgerüst für die zukünftige Siedlungsentwicklung.
- Innerhalb der Siedlungsgebiete hat jedes Haus über einen grünen Finger direkten Zugang zum übergeordneten Freiraum.
- Ein geschlossenes System an Entwässerungsmulden und Regenrückhaltebecken ermöglicht eine ökologisch nachhaltige Wasserbewirtschaftung des Planungsgebietes.

---

<sup>1</sup> Abschnitt 2.1 dieser Begründung basiert auf dem Entwurf des 1. Preisträgers, der Schellenberg + Bäumler Architekten GmbH, Lingner Allee 3, 01069 Dresden.

- Ein hierarchisch abgestuftes und gut vernetztes Straßen- und Wegesystem mit platzartigen Aufweitungen gewährleistet die verkehrliche Erschließung des gesamten Siedlungsgebietes.
- Verkehrsberuhigte Anger von hoher räumlicher Qualität führen davon in die einzelnen Quartiere weiter. Nachbarschaftliche Hausgruppen entlang der Anger werden über Privatwege mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten erschlossen. Parkiert wird auf den jeweiligen Parzellen.
- Ein vielfältiges Fuß- und Radwegenetz schafft zusätzliche Verbindungen unabhängig vom Fahrverkehr zwischen den einzelnen Quartieren und den Freiräumen.
- Große Flexibilität bei der Anordnung der unterschiedlichen Haustypen gewährleistet ein nachfrageorientiertes und bedarfsgerechtes individuelles Bauungsangebot. Die prozessuale Entwicklung des Gesamtgebietes ist selbst in kleinen Teilabschnitten innerhalb eines einzelnen Quartiers möglich.

**Abbildung 2 - Wettbewerbsentwurf 1. Preis zum städtebaulichen Ideenwettbewerb "Wohnbauliche Entwicklung Tornesch Ost" vom 26.02.2009**



Aufgrund der sozioökonomischen Bedingungen in der Metropolregion Hamburg herrscht große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Entwickelt wird ein eigenständiges, baulich klar strukturiertes Quartier mit hohem gestalterischem und architektonischem Anspruch, das sich entsprechend der Nutzung und Struktur gut in die Umgebung einfügt.

## 2.2 Bebauungs- und Erschließungskonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 sollen in dessen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den dringenden Bedarf an Wohnbebauung zu decken. Zudem wurde im westlichen Bereich die geplante Parkanlage in den Geltungsbereich eingezogen. Diese soll im Rahmen der weiteren Planung u.a. mit einem Berg als Erlebnisraum gestaltet werden. Der städtebauliche Entwurf greift die konzeptionellen Elemente des Wettbewerbsergebnisses zu „Tornesch am See“ auf:

- Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen (Knicks, Baumbestand, Grabenstrukturen)
- Anbindung der Grundstücke an Grünfinger, welche den Siedlungsraum mit den Parkanlagen und der offenen Landschaft verbinden und der Ableitung des Regenwassers dienen
- Quartierübergreifende durchgehende Fuß- und Radwegeverbindungen
- Gestaltung des öffentlichen Straßenraums mit wechselnden Breiten (Straßenraum als Spiel- und nachbarschaftlicher Treffpunkt (Idee des „Dorfangers“))

Hinsichtlich der Bebauungsstruktur im neuen Wohngebiet wird von einer überwiegenden Bebauung mit dem klassischen freistehenden Einfamilienhaus sowie Doppelhäusern auf ca. 500 - 700 qm großen Grundstücken ausgegangen. Möglich sind etwa 18 Bauplätze in einer zweigeschossigen Bauweise. Das Grundstück Kuhlenweg 8 wird planungsrechtlich abgesichert. Es erhält zudem ein erweitertes Baufenster.

Erschlossen wird das Gebiet über eine Planstraße mit je einer Anbindung an den Kuhlenweg und an den Kleinen Moorweg. Gebietsübergreifende Wegebeziehungen zwischen dem Wohngebiet stellen den fußläufigen Bezug zum zentralen Park der Gesamtplanung „Tornesch am See“ und der Nachbarschaft her. Private Stellplätze werden auf den Baugrundstücken untergebracht. Der zentrale Wald wird erhalten und nach Westen hin ergänzt.

## 3 Rechtlicher Planungsrahmen

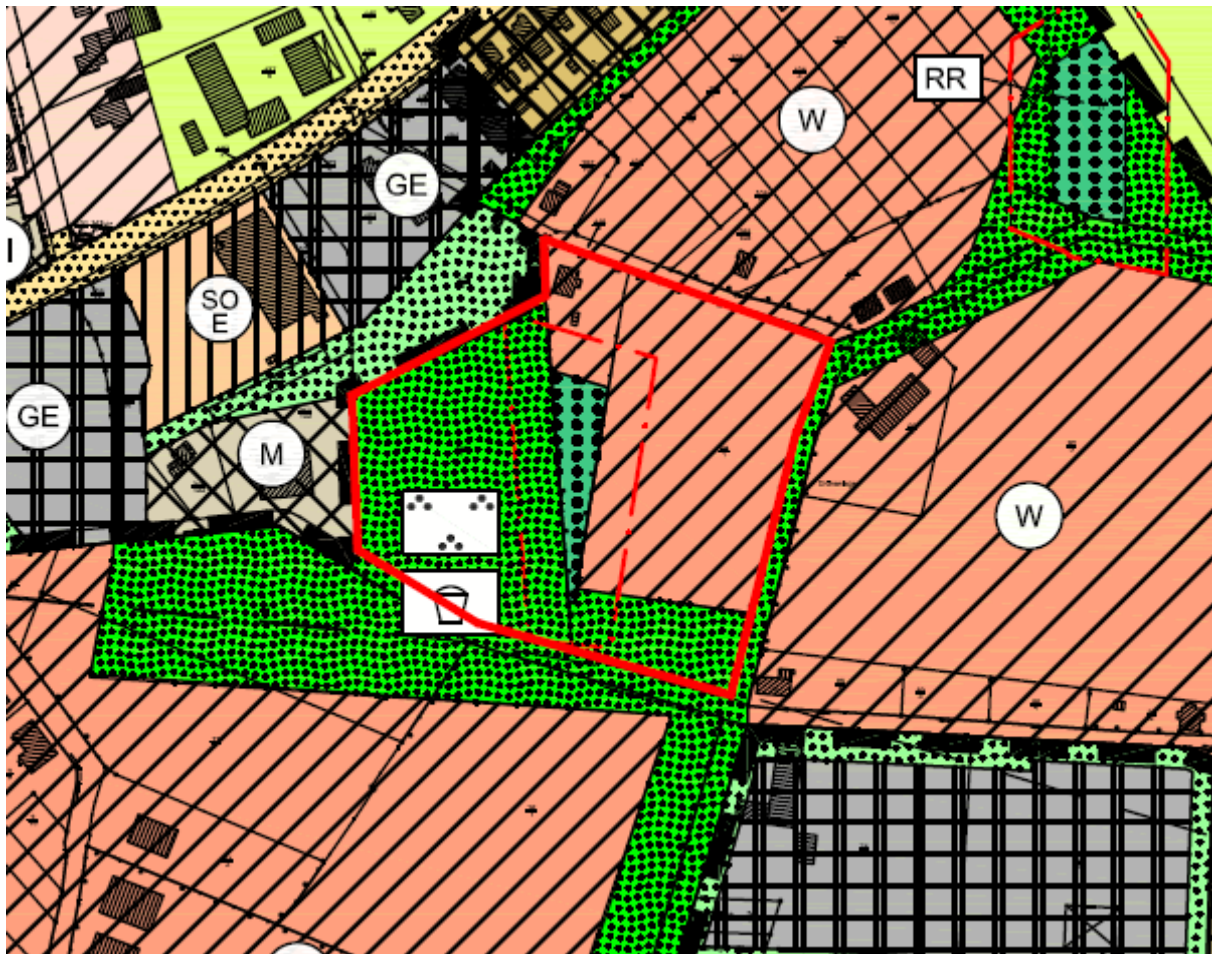
---

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist für den Geltungsbereich nicht vorhanden.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der wirksamen 30. Flächennutzungsplanänderung wurde das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche und im westlichen Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz dargestellt. Zudem sind beide Flächen durch Wald getrennt.

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)



## 4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Areal liegt in verkehrsgünstiger Stadtrandlage sowie nahe zu wichtigen Arbeitsstätten. Es wird gemäß der Flächennutzungsplanausweisung und dem Planungsziel im östlichen Bereich als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) überplant.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Darüber hinaus sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ebenfalls zulässig. Andere wohnverträgliche Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden, um eine begrenzte Nutzungsvielfalt zu ermöglichen.

In den allgemeinen Wohngebieten werden jedoch Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, mit dem Ziel, die Wohnbereiche von zusätzlichen Störungen freizuhalten und so die Wohnqualität zu heben.

## 4.2 Maß der baulichen Nutzung

### GRUNDFLÄCHENZAHL

Das Maß der baulichen Nutzung wird zunächst durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

In den allgemeinen Wohngebieten wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Dies entspricht nicht der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. §17 BauNVO. Diese Grenze wird nicht ausgenutzt, da sich diese Gebiete der geplanten Bebauungsdichte der umgebenen Bebauungspläne, z.B. der im Bebauungsplan Nr. 65 oder 79 anpassen sollen.

### VOLLGESCHOSSE

In den Quartieren dürfen maximal II Vollgeschosse bebaut werden. Damit wird dem Trend zur zweigeschossigen Bauweise entsprochen. Auch in den oben genannten umgebenen Bebauungsplänen sind maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt.

## 4.3 Mindestgrundstücksgröße

Eine Mindestgrundstücksgröße wird nicht festgesetzt. Die Stadt ist Eigentümerin der Flächen und beabsichtigt, sich an die in der Planzeichnung vorgeschlagene Grundstückseinteilung zu halten. Es wird angestrebt eine Mindestgrundstücksgröße von 350 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit einzuhalten. Trotz des Gebots, sparsam mit dem Grund und Boden umzugehen und trotz einer vergleichsweise hohen Ausnutzbarkeit, soll somit keine der örtlichen Situation unangemessene bauliche Dichte entstehen.

## 4.4 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen

Im allgemeinen Wohngebiet sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Haushälfte 1 Wohneinheit zulässig. Durch diese Festsetzung wird – in Verbindung mit weiteren Festsetzungen – die angestrebte Bebauungsstruktur abgesichert.

## 4.5 Bauweise

Entsprechend dem Planungsziel und dem angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 65 und 79 werden im Plangebiet nur Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt, um die im Planungsziel genannte angestrebte Bebauungsstruktur planungsrechtlich abzusichern.



## 4.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Diese sind so geschnitten, dass das Plangebiet gut bebaubar ist und die zulässige Grundfläche auch innerhalb der Baufenster realisiert werden kann.

Die Baugrenzen halten von Grün-, Verkehrs- und G-, F-, L-Flächen einen Schutzabstand von 3,0 m ein. In der Nähe des Waldes wird ein Abstand von 10,0 m eingehalten um dem Brandschutz gem. Landeswaldgesetz zu achten. Hier wird auf den Abschnitt 8 Wald auf Seite 18 verwiesen.

An- und Vorbauten dürfen im Rahmen sonstiger Rechtsvorschriften die Baugrenze auf max. 1/3 der Länge des Hauptbaukörpers in einer Tiefe von max. 1,50 m überschreiten. Durch diese Festsetzungen wird einerseits die Gebietsstruktur vorgegeben, wobei andererseits individuelle Anpassungen in Lage und Ausrichtung der Gebäude möglich sind.

## 4.7 Stellplätze und Nebenanlagen

Zu den geplanten Wohnungen soll im Rahmen der Kaufverträge und Baugenehmigungsplanung der Nachweis erbracht werden, dass die entsprechende Anzahl von privaten Stellplätzen vorgesehen ist. Diese sollen auf den Baugrundstücken angeordnet werden. Damit dieser Bedarf gedeckt werden kann, sollen je Wohneinheit auf den Baugrundstücken mindestens 2 Stellplätze für Pkw (offen oder in Garagen/ Carports) errichtet werden. Zu diesem Zweck dürfen Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Abstand von mindestens 3,00 m eingehalten werden. Dies gilt nicht für Einfriedungen. Damit soll der Straßenraum von störenden Einbauten möglichst freigehalten werden.

# 5 Örtliche Bauvorschriften

---

Um die Realisierung der im Bauprojekt "Tornesch am See" vorgesehenen städtebaulichen Ziele zu gewährleisten, sind Vorschriften über die Gestaltung der künftigen Bebauung entwickelt worden, die jedoch ein großes Maß an individuellem Spielraum zulassen.

Dieses Ziel soll mit Vorgaben über die Gestaltung der Baukörper sowie von räumlich wirksamen Elementen wie Einfriedungen etc. erreicht werden. Ähnliche Festsetzungen sind in den umliegenden Bebauungsplänen des Großprojektes "Tornesch am See" zu finden.

**BAUKÖRPER**

Die Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) darf maximal 50 cm (gemessen ab Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, mit Kraftfahrzeugen befahrbarer öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück in Gebäude- und Straßenmitte) betragen.

Die Firsthöhe darf im gesamten Plangebiet maximal 10,00 m betragen. Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) und dem höchsten Punkt des Firstes, gemessen in der Firstmitte.

**AUßENWÄNDE**

Außenwände der Hauptgebäude sind als Sichtmauerwerk oder als Holzverkleidung herzustellen. Für max. 30% der Gesamtwandfläche sind andere Materialien zulässig. Wohngebäude und sonstige Gebäude mit einer zulässigen Hauptnutzung, deren Außenwände aus sichtbaren Rundhölzern, Blockbohlen o. ä. bestehen, sind nicht zulässig.

**AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN**

Die Geländeübergänge zwischen den öffentlichen Grünflächen und den privaten Grünflächen sind ohne Niveauversprung in Form einer Abböschung herzustellen. Abgrabungen an den Gebäuden sind unzulässig. Bezugspunkt ist die öffentliche Grünfläche.

Im Bereich der westlichen Fläche ist eine Fläche für Aufschüttung vorgesehen, um im Rahmen der Spielplatzgestaltung Geländemodellierungen zu zulassen.

**DÄCHER**

Dächer sind als geneigte Dachflächen mit mindestens 20 Grad Dachneigung auszuführen, oder als begrüntes Flachdach. Bei Gebäudeteilen bis zu einer Grundfläche von maximal 30 % der Gebäudegrundfläche (z.B. Wintergärten, Windfänge, Terrassenüberdachungen), ferner für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind andere Neigungen (auch Flachdächer) zulässig. Dachüberstände sind bis zu einem Maß von max. 1,00 m zulässig.

**EINFRIEDUNGEN**

An dieser Stelle wird auf das Kapitel 7.8 Einfriedungen auf Seite 16 verwiesen.

## 6 Schallschutz

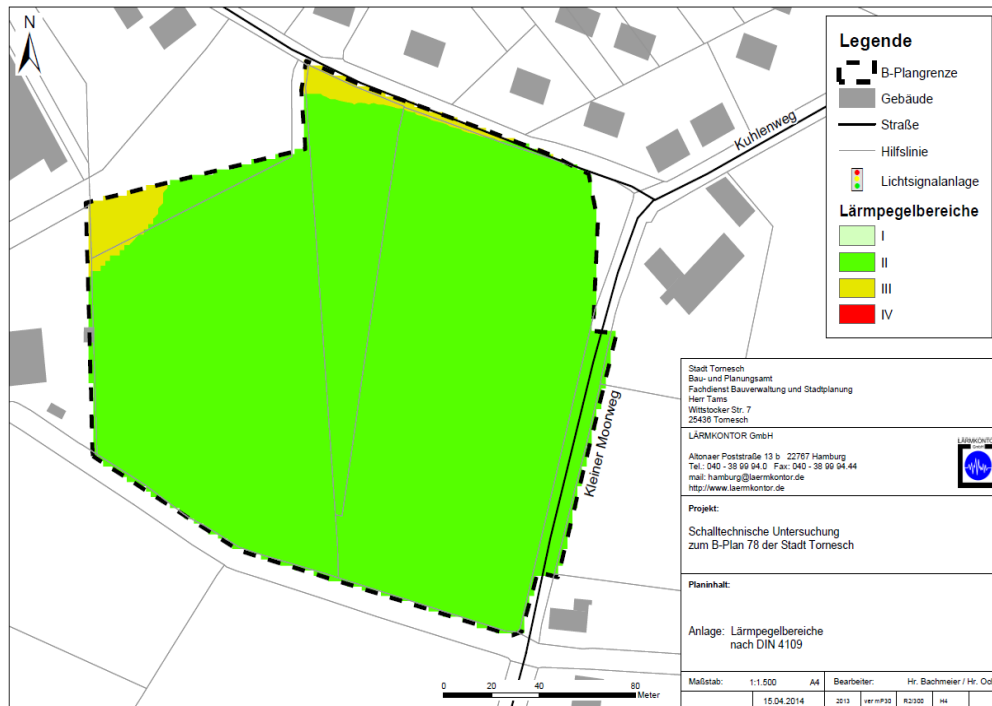
---

### 6.1 Verkehrslärm

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 65 des Projektes "Tornesch am See", an der Ahrenloher Straße gelegen, wurde durch das Büro Lärmkontor ermittelt, welche Beeinträchtigungen durch die stark frequentierte Landesstraße zu erwarten sind. Das Gutachten wurde um eine Karte mit den Lärmpegelbereichen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 erweitert. Die nachstehende Abbildung zeigt, dass nur im nördlichen und westlichen Bereich geringe Überschreitungen zu erwarten sind. Die vorhandenen bzw. geplanten Wohnbauflächen liegen im Lärmpegelbereich zwei. Dieser Bereich hält die Werte für Allgemeine Wohngebiete ein.

Die aufgezeigten Lärmpegelbereiche wurden in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenze wurde vom Lärmpegelbereich III entsprechend abgerückt, so dass keine weiteren Festsetzungen zum Lärmschutz notwendig sind.

Abbildung 4 - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Lageplan ohne Maßstab)



## 6.2 Fluglärm

Ca. 250 m südöstlich vom Plangebiet entfernt befindet sich der Flugplatz Ahrenlohe. Durch startende und landende Flugzeuge könnte mit Schalleinwirkungen auf das Plangebiet zu rechnen sein.

Die gültige Genehmigung für den Betrieb des Flugplatzes vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr sieht neben der Bestimmung welche Flugzeugarten (Flugzeuge bis 7.500 kg, Hubschrauber bis 6000 kg, und Motorsegler) starten dürfen vor:

Die Anzahl der Start- und Landungen von Motorflugzeugen wird auf 2.000 begrenzt, davon

- Hubschrauber max. 200 Starts
- An Sonn- und Feiertagen sind nur 15 Start- und Landungen zulässig
- Von 12.30 bis 14.00 ist eine Mittagsruhe einzuhalten.

Die tatsächlichen Zahlen werden zusätzlich vom Betreiber des Flugplatzes abgefragt, nach Vorabschätzung liegen sie zu dem weit unterhalb der zulässigen Zahlen, es ist somit davon auszugehen, dass die durchgeführten Start und Landungen nicht zu einer Unverträglichkeit mit der geplanten Wohnnutzung führen.



## 7 Natur und Landschaft

---

### 7.1 Öffentliche Grünflächen

Das Plangebiet als Bestandteil der Gesamtplanung „Tornesch am See“ ist in das übergeordnete Freiraumkonzept eingebunden. Die Kernidee dieses Freiraumkonzeptes ist die qualitätsvolle Erweiterung der bestehenden Gehölzstrukturen, die Verzahnung der Baukörper mit der Landschaft sowie die Ausprägung eines neuen Ortsrandes.

Zwischen den Wohnquartieren befindet sich ein Grünstreifen, der von West nach Ost fingerartig das Wohngebiet durchzieht. Er öffnet sich zur Grünanlage, die sich im westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 78 befindet. Die Grünfläche liegt nördlich des geplanten Sees und soll als größere Parkanlage attraktiv gestaltet werden und als zentraler Park für „Tornesch am See“ fungieren. Vorgesehen ist eine Geländemodellierung mit einer Aufschüttung eines künstlichen Hügels, der z.B. als Rodelberg und Spielplatz, für das Lauftraining oder als Aussichtspunkt genutzt werden kann. Zudem dient er ggf. der ortsnahe Unterbringung des bei der Anlage des Sees anfallenden Erdaushubs. Die Elemente der Parkgestaltung werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines separaten landschaftsplanerischen Entwurfes detailliert festgelegt.“

Die Grünflächen sollen auch teilweise der Regenwasserentwässerung dienen und wurden mit der entsprechenden Zweckbestimmung gekennzeichnet.

### 7.2 Flächen mit Erhaltungsfestsetzungen

Entsprechend dem Planungsziel sollen die Gehölze im Plangebiet weitestgehend erhalten bleiben. Diese haben Bedeutung für den Artenschutz und den Naturhaushalt.

Daher sind auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen an der Westgrenze des Plangebietes die dort stockenden Gehölze (Weißdorn) auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Zudem ist auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen südlich des Kühlenweges (Private Grünfläche) die dort stockende Hecke auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen. Neupflanzungen sind mit 3 Stück pro 1,00 m und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Das Grundstück südlich dieser Hecke wird an dieser Stelle über den Kühlenweg erschlossen. Daher darf die private Grünfläche mit der Erhaltungsfestsetzungen an zwei Stellen durch Grundstückszufahrten unterbrochen werden. Diese Zufahrten dürfen maximal je 3,50 m breit sein.

### 7.3 Flächen mit Anpflanzfestsetzungen

Die zum Erhalt festgesetzte Weißdornhecke soll einen Abschluss des Parks auf der westlichen Seite bilden und bis zum nördlichen Rand erweitert werden. Daher ist auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen zur Ergänzung der südlich vorhandenen Weißdornhecke eine

Laubgehölzhecke auf einem 3,00 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Zudem sollen die Bauflächen zur Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes als Abschluss zur Parkanlage und auf Seiten der Verkehrsflächen "Kuhlenweg" und "Kleiner Moorweg" durch hecken eingegrünt werden. Hierfür sind auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen mit Anpflanzfestsetzung für Gehölze landschaftsgerechte Laubgehölzhecken auf einem 1,50 m breiten breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

#### **7.4 Flächen mit Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen**

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen sind die dort stockenden Gehölze auf Dauer zu erhalten und mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Diese begrenzen das Plangebiet zur Verkehrsfläche und begrünen das Orts- und Straßenbild.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

#### **7.5 Erhaltungsfestsetzungen von Bäumen**

Der in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzte Baum trägt zur Begrünung des Straßenraumes Kuhlenweg bei und ist daher auf Dauer zu erhalten. Im Wurzelbereich des Baumes (Kronenbereich + 1,50 m) sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig. Bei Abgang des Baumes ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 20 - 25 cm zu pflanzen.

Der jeweils 1. Ersatzbaum muss an Ort und Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden, gegebenenfalls notwendige weitere Ersatzbäume müssen an geeigneter Stelle und innerhalb des Plangebietes gepflanzt werden.

#### **7.6 Anpflanzfestsetzungen von Bäumen**

Zur Gestaltung des Ortsbildes (Raumbildung), Verbesserung des Kleinklimas (Beschattung, Schutz vor Überhitzung, Staubbindung) sowie Gliederung und Belebung (lebendiges Element) größerer versiegelter Flächen ist die Pflanzung von Bäumen von herausragender Bedeutung.

##### **ENTLANG DES KUHLENWEGES**

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten entlang des Kuhlenweges sind Einzelbäume einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (5 Stück) darf nicht unterschritten werden.

### **ENTLANG DES SCHÄFERWEGES**

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten entlang des Schäferweges sind Einzelbäume einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (15 Stück) darf nicht unterschritten werden.

### **ENTLANG DES KLEINEN MOORWEGES**

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten entlang des Kleinen Moorweges sind Einzelbäume einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (9 Stück) darf nicht unterschritten werden.

### **AUF DEN GRUNDSTÜCKEN**

Auf jedem Baugrundstück der Allgemeinen Wohngebiete ist je angefangene 500 qm Grundstücksgröße mindestens ein kleinkroniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mind. 14-16 cm) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen.

## **7.7 Festsetzungen zur Wasserwirtschaft**

Um die Versickerung des Niederschlagswassers zu begünstigen, sind nicht überdachte PKW-Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen auf den Baugrundstücken aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Der Abflussbeiwert solcher Flächen darf max. 0,6 betragen. Zulässig sind beispielsweise: Pflasterungen mit breiten Rasenfugen, Schotterrassen, Rasengittersteine.

Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser ist von den Baugrundstücken in die öffentlichen Mulden in den Grünflächen abzuleiten.

## **7.8 Einfriedungen**

Zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind Einfriedungen nicht zwingend vorgeschrieben. So kann auch ein offener Übergang zwischen privaten und öffentlichen Freiräumen gestaltet werden. Wenn jedoch z. B. aus Sichtschutzgründen eine Einfriedung erfolgen soll, sind nur landschaftstypische Laubhecken mit einer Mindesthöhe von 1,00 m zulässig, die dauerhaft zu erhalten sind. Dies gibt dem Wohngebiet ein einheitliches grünes Gesicht. Gerade in der Nähe des öffentlichen Parkes sollen die Wohngrundstücke nicht mit abwehrend wirkenden Zäunen abgegrenzt werden.

Es obliegt den Grundstückseigentümern, dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken die verfügbare Straßenbreite auch auf längere Sicht gesehen nicht eingeschränkt wird. Daher muss bei der Pflanzung das künftige Wachstum der Hecke berücksichtigt und ein ausreichender Abstand von der Grundstücksgrenze gewählt werden.

## 8 Wald

---

Westlich der Wohngebiete befindet sich Niederwald, der erhalten werden soll. Zur Gestaltung der Parkanlage wird dieser Wald nach Westen erweitert. Hier ist auch eine begrenzte Nutzung zur Regenrückhaltung möglich.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es grundsätzlich verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches im Waldabstand durchzuführen.

Da es sich um Niederwald handelt, stellte die untere Forstbehörde eine Unterschreitung des Waldabstandes gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz von 30,0 m auf 10,0 m in Aussicht. Der Waldabstand ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Baugrenze wurde dementsprechend abgerückt.

Zur Schaffung des Niederwalds wird die nachfolgende Festsetzung in den Bebauungsplane Nr. 78 aufgenommen. Für nähere Informationen zum Niederwald wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Waldflächen mit der Kennzeichnung N = Niederwald, dienen der Anlage einer Waldfläche in Form einer höhengestaffelten Pflanzung, ähnlich einem Waldrand.

### Artenvorschläge:

Feldahorn	- Acer campestre
Hasel	- Corylus avellana
Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Hundsrose	- Rosa canina
Schlehe	- Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Vogelkirsche	- Prunus avium
Weißdorn	- Crataegus monogyna

Damit Gefährdungen durch Brände und umstürzende Bäume vermieden werden können, ist ein regelmäßiges Auf-den-Stock-Setzen, also eine Bewirtschaftung als Niederwald vorzusehen.

## 9 Eingriffsregelung

---

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden (§ 14 BNatSchG). Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit wie möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Festsetzungen, die der Minderung, dem Ausgleich oder dem Ersatz dienen.

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind deshalb durch den Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt und bewertet worden. Der Umweltbericht enthält auch Vorschläge, wie die zu erwartenden Beeinträchtigungen gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden können. Wegen der Einzelheiten der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird deshalb auf den Umweltbericht verwiesen.

## 10 Umweltprüfung

---

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

## 11 Umweltbericht

---

### 11.1 Einleitung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

#### *11.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung*

Die Stadt Tornesch hat im Winter 2013/ 2014 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (**§ 4 BauGB, Beteiligung der Behörden**).

#### *11.1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes*

Die Stadt Tornesch plant nordöstlich der bebauten Ortslage, weitere Bauflächen zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern bereitzustellen. Das Plangebiet ist ein Teil der Gesamtplanung „Tornesch am See“, das in sieben Teilbebauungspläne unterteilt ist. Das gesamte bauliche Entwicklungsgebiet ist ca. 37 ha groß.

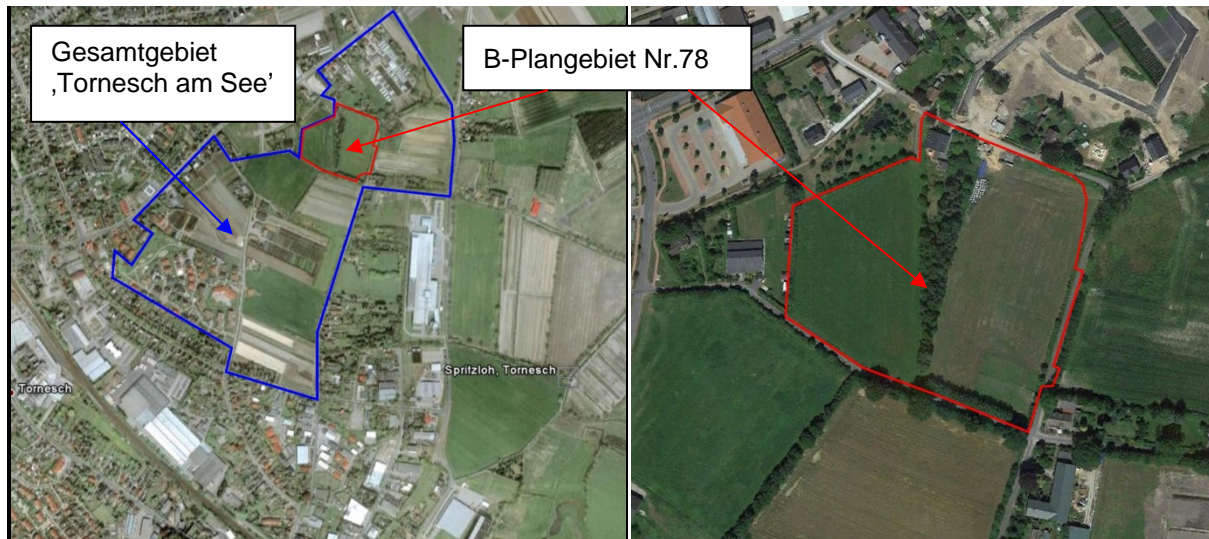
Das ca. 3,2 ha große Plangebiet Nr.78 wird überwiegend als Ansaat-Grünland (85 %) genutzt und ist im Zentrum als Wald (8 %) ausgebildet. Südlich des Kuhlenweges befindet sich eine Wohnbaufläche mit Garten (5 %), randlich des Gebietes befinden sich Gehölzstreifen. Westlich parallel zur Waldfläche befindet sich ein etwa 40 cm tiefer Graben, weitere Gräben befinden sich unmittelbar außerhalb an das Plangebiet angrenzend entlang des Schäferweges und des Kleinen Moorweges.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 sollen in dessen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den dringenden Bedarf an Wohnbebauung zu decken. Zudem wurde im westlichen Bereich die geplante Parkanlage in den Geltungsbereich eingezogen.

Der städtebauliche Entwurf greift die konzeptionellen Elemente des Wettbewerbsergebnisses zu „Tornesch am See“ auf:

- Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen (Knicks, Baumbestand, Grabenstrukturen)
- Anbindung der Grundstücke an Grünfinger, welche den Siedlungsraum mit den Parkanlagen und der offenen Landschaft verbinden und der Ableitung des Regenwassers dienen
- Quartierübergreifende durchgehende Fuß- und Radwegeverbindungen
- Gestaltung des öffentlichen Straßenraums mit wechselnden Breiten (Straßenraum als Spiel- und nachbarschaftlicher Treffpunkt (Idee des „Dorfangers“))

Erschlossen wird das Gebiet über eine Planstraße mit je einer Anbindung an den Kuhlenweg und an den Kleinen Moorweg. Gebietsübergreifende Wegebeziehungen zwischen dem Wohngebiet stellen den fußläufigen Bezug zum zentralen Park der Gesamtplanung „Tornesch am See“ und der Nachbarschaft her. Private Stellplätze werden auf den Baugrundstücken untergebracht. Der zentrale Wald wird erhalten und nach Westen hin ergänzt.



Lage des Plangebietes in der Ortslage Tornesch

Plangebiet zwischen  
Kuhlenweg, Kl. Moorweg, Schäferweg

### Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Bebauungsplan sieht für die geplante Nutzung die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,30, öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche und private Grünflächen sowie Wald vor.

Zum Schäferweg hin wird der dort vorhandene strauchartige Gehölzbewuchs als Fläche zum Erhalt und Anpflanzen festgesetzt.

Zur Eingrünung der neuen Bauflächen werden private Grünflächen mit Anpflanzfestsetzungen für Laubhecken sowohl zum Kleinen Moorweg als auch zum Kuhlenweg und zur öffentlichen Grünfläche ‚Parkanlage‘ im Nordwesten festgesetzt.

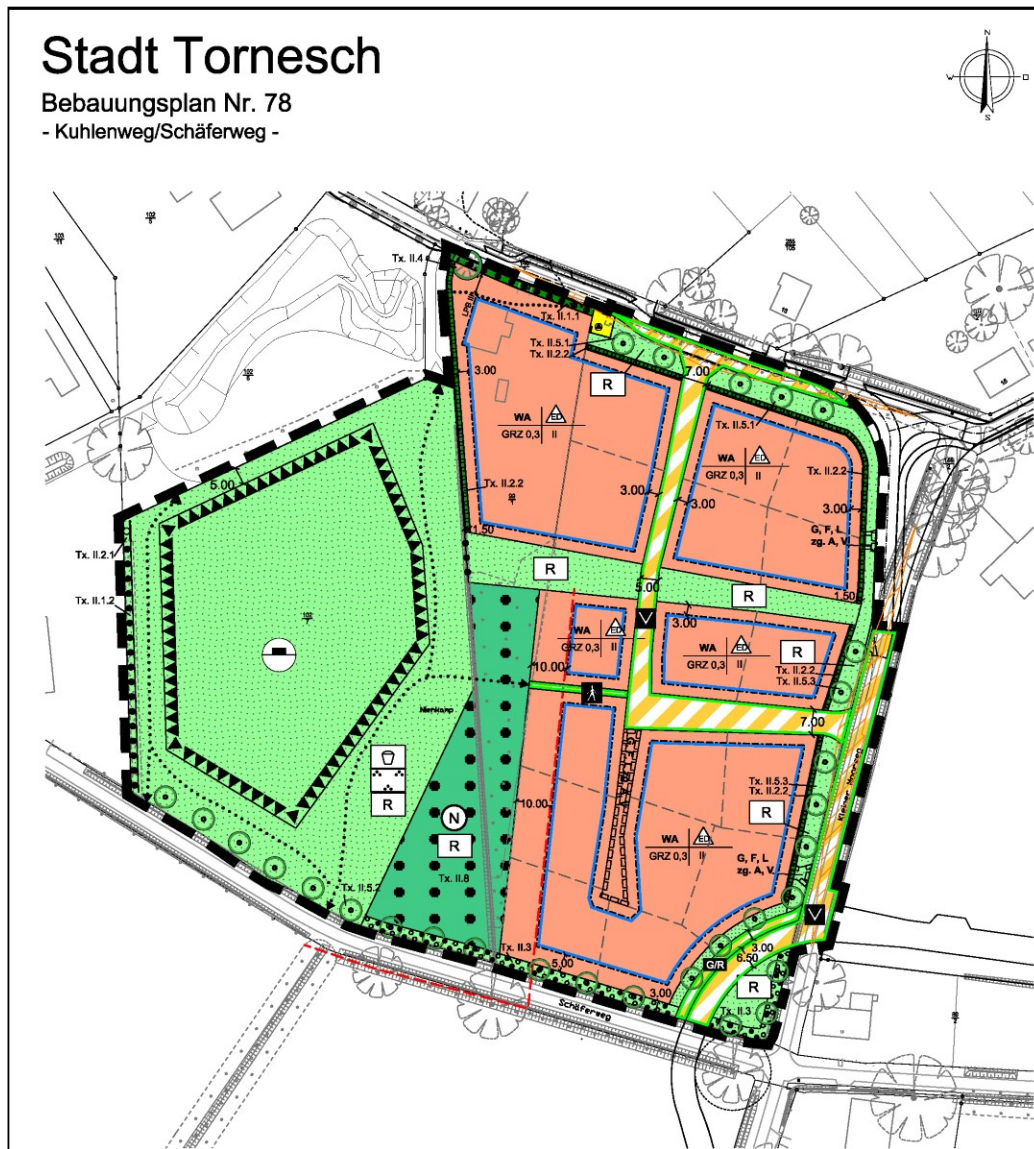
Die randlichen Gehölzstrukturen werden aus Gründen des Artenschutzes (Lebensraum europarechtlich geschützter Arten) und zur Sicherung einer landschaftlichen Ortsrandeingrünung festgesetzt.

Das Niederschlagswasser soll in begrünten Mulden gesammelt und verzögert dem zentralen Entwässerungssystem zugeführt werden. Hierfür wird vom Ingenieurbüro LENK + RAUCH-FUß GmbH aus Rellingen ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt.

Im mittleren Bereich des Plangebietes befindet sich gemäß Stellungnahme der Unteren Forstbehörde eine schmale Waldfläche, die zu erhalten und, zur Wahrung eines ausreichenden Waldabstandes, in eine Niederwaldfläche umzuwandeln ist.

Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches ist eine öffentliche Grünfläche als Parkanlage mit einem bewachsenen Hügel, der als Aussichtspunkt und Rodelhügel gedacht ist, geplant.





B-Planzeichnung

**Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**

Das gesamte B-Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Wohnbauflächen	1,330 ha
Verkehrsfläche	0,240 ha
Versorgungsfläche	0,005 ha
Fläche für Wald	0,240 ha
Grünflächen	1,365 ha
<b>Bruttobauland (gesamt)</b>	<b>3,180 ha</b>



### 11.1.3 *Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung*

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplanes (Fortschreibung 1998) und des Landschaftsrahmenplanes (September 1998) jeweils für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein/ Süd.

Der Regionalplan 1998 stellt dar, dass das Plangebiet sich innerhalb der Siedlungsachse Hamburg-Elmshorn im östlichen Anschluss an das zusammenhängende Siedlungsgebiet von Tornesch als Stadtrandkern 1. Ordnung befindet. Regionale Freiraumstrukturen werden durch das Plangebiet nicht tangiert.

Der Landschaftsrahmenplan 1998 trifft weder für den Bereich der F-Planänderung noch für die angrenzenden Flächen planungsrelevante Aussagen. Flächen mit besonderer Erholungseignung und besonderen ökologischen Funktionen sowie Bereiche der Hauptverbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem grenzen östlich des Plangebietes erst in ca. 1 km Entfernung an.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (30. Änd. FNP) der Stadt Tornesch wird das Plangebiet als Wohnbaufläche, öffentliche Grünfläche und Wald dargestellt.

Im festgestellten Landschaftsplan der Stadt Tornesch (Stand 1995) wird das Plangebiet als vorhandene und überwiegend als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Der Plan stellt dar, dass vorhandene Knicks, prägender Gehölzbestand und Wald zu erhalten sind.

## 11.2 Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

### 11.2.1 *Derzeitiger Umweltzustand/ Bestandsaufnahme und Bewertung*

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet stellte sich zum Zeitpunkt der Bestandserfassung überwiegend als Ansaat-Grünland (2,68 ha, 85 %), im Zentrum als Wald (ca. 0,24 ha, 8 %) und Wohnbaufläche mit Garten (0,17 ha, 5 %) sowie zu 2 % als randliche Gehölzstreifen dar. Westlich parallel zur Waldfläche befindet sich ein etwa 40 cm tiefer Graben, weitere Gräben befinden sich unmittelbar außerhalb an das Plangebiet angrenzend entlang des Schäferweges und des Kleinen Moorweges.

## SCHUTZGUT MENSCH

### Beeinträchtigung durch Lärm und Luftschadstoffe

Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch Lärm vom Straßenverkehr überwiegend durch den Verkehr auf der Ahrenloher Straße.

Grundsätzlich ist im Bebauungsplanverfahren die zu erwartende Lärmbelastung für den Plangeltungsbereich zu ermitteln und ggf. zu klären, ob Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Plangeltungsbereiches erforderlich sind.

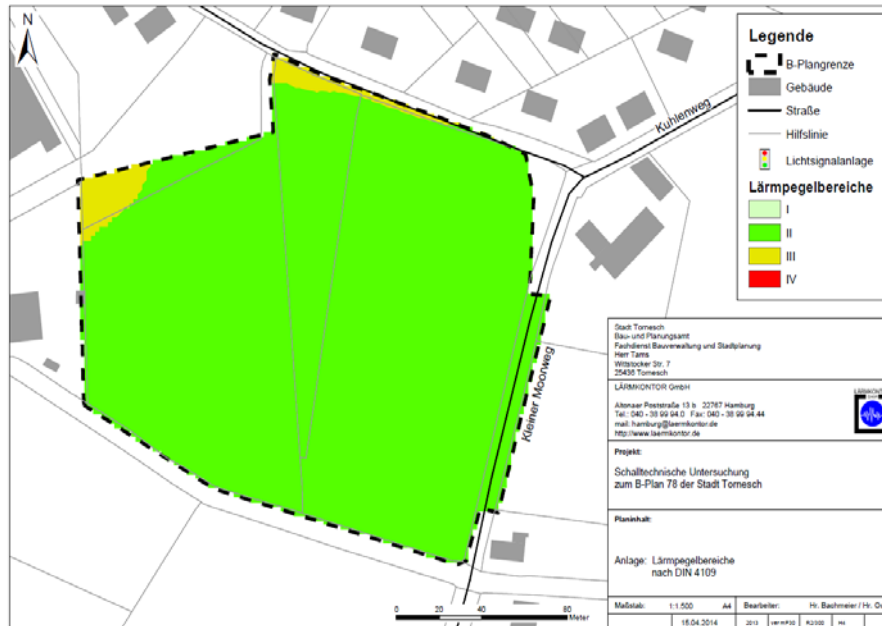
### Verkehrslärm

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 65 des Projektes "Tornesch am See", an der Ahrenloher Straße gelegen, wurde durch das Büro Lärmkontor ermittelt, welche Beeinträchtigungen durch die stark frequentierte Landesstraße ‚Ahrenloher Straße‘ zu erwarten sind. Das Gutachten wurde um eine Karte mit den Lärmpegelbereichen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 erweitert.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass nur im nördlichen und westlichen Bereich geringe Überschreitungen zu erwarten sind. Die vorhandenen bzw. geplanten Wohnbauflächen liegen im Lärmpegelbereich zwei. Dieser Bereich hält die Werte für Allgemeine Wohngebiete ein.

Die aufgezeigten Lärmpegelbereiche wurden in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenze wurde vom Lärmpegelbereich III entsprechend abgerückt, so dass keine weiteren Festsetzungen zum Lärmschutz notwendig sind.

**Abbildung 4 - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Lageplan ohne Maßstab)**



### Fluglärm

Ca. 550 m südöstlich vom Plangebiet entfernt befindet sich der Flugplatz Ahrenlohe. Durch startende und landende Flugzeuge könnte mit Schalleinwirkungen auf das Plangebiet zu rechnen sein. (Dieser Umstand wurde in der schalltechnischen Untersuchung zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 79 bewertet.)

Nach Auswertung der gültigen Genehmigung für den Betrieb des Flugplatzes bzgl. Anzahl der Starts und Landungen sowie der tatsächlichen Zahlen gemäß Auskunft des Betreibers des Flugplatzes, ist davon auszugehen, dass die durchgeführten Starts und Landungen nicht zu einer Unverträglichkeit mit der geplanten Wohnnutzung führen.

### **Bewertung**

Bei Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (Lärmpegelbereiche) im B-Plan Nr.78 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen/ der menschlichen Gesundheit durch Lärm zu erwarten.

### Erholungsnutzung

Das Plangebiet selbst dient derzeit nicht der Erholungsnutzung, die wenig befahrenen randlichen schmalen Straßen können jedoch z.B. als Fahrradwege nach Süden ins Ortszentrum oder nach Westen in die freie Landschaft genutzt werden.

Das Plangebiet, als Bestandteil der Gesamtplanung „Tornesch am See“, ist in das übergeordnete Freiraumkonzept eingebunden. Die Kernidee dieses Freiraumkonzeptes ist die Verzahnung der Baukörper mit der Landschaft.

**Bewertung**

Durch die Bebauungsplanung wird das Plangebiet für Fußgänger und Radfahrer erschlossen und bietet vom Kuhlenweg zum Schäferweg auch verkehrsunabhängige Wegeverbindungen sowie Wegeverbindungen über verkehrsberuhigte Straßenflächen.

Zur Schaffung von landschaftlich geprägten Freizeit- und Spielangeboten wird im westlichen Anschluss an die Wohnbauflächen eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Grünfläche liegt nördlich des geplanten Sees und soll als größere Parkanlage attraktiv gestaltet werden und als zentraler Park für „Tornesch am See“ fungieren. Vorgesehen ist eine Geländemodellierung mit einer Aufschüttung eines künstlichen Hügels, der z.B. als Rodelberg und Spielplatz, für das Lauftraining oder als Aussichtspunkt genutzt werden kann. Zudem dient er ggf. der ortsnahe Unterbringung des bei der Anlage des Sees anfallenden Erdaushubs. Die Elemente der Parkgestaltung werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines separaten landschaftsplanerischen Entwurfes detailliert festgelegt.

Damit sind durch die Planung positive Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

**SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN/ ARTENSCHUTZ**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist z.Zt. überwiegend nicht versiegelt und kann damit zu nahezu 100 % als tatsächlicher und potenzieller Lebensraum für Tiere und Pflanzen angesehen werden.

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Ansaat-Grünland (85 %), im Zentrum als Wald (8 %) und südlich des Kuhlenweges kleinflächig als Wohnbaufläche mit Garten (5 %).

Randlich des Kuhlenweges befinden sich teilweise Heckenstrukturen. Entlang des Kleinen Moorweges sind abschnittsweise knickartige Gehölzstreifen und entlang des Schäferweges im Zusammenhang mit einem Straßenrandgraben lineare Weidenstrauchflächen vorhanden. An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine prägende Gehölzreihe aus Weißdorn.

Neben den Grünland- und Waldflächen können die randlichen Gehölzstrukturen Tieren als Lebensraum dienen.

**Wald**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich gemäß Stellungnahme der Unteren Forstbehörde zwischen dem Kuhlenweg und dem Schäferweg, südlich einer Wohnbaufläche mit großem Garten, eine gemäß Landeswaldgesetz geschützte Waldfläche mit hauptsächlich Erlen- und Weidenbewuchs.

Die Waldfläche wird in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde im nördlichen Bereich überplant und durch Neuschaffung von Waldflächen, unmittelbar westlich an die vorhandene Waldfläche angrenzend, ersetzt.

Da ein herkömmlicher Waldaufbau zur östlich gelegenen Bebauung einen Waldabstand von 30 m erfordert (Waldabstand gemäß § 24 Landeswaldgesetz), wurde mit der Unteren Forst-

behörde der Umbau sowie Neuaufbau eines Niederwaldes abgestimmt, wodurch sich der Waldabstand auf 10 m (bis zur Baugrenze) verringert.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Waldflächen sind in Form einer höhengestaffelten Pflanzung, ähnlich einem Waldrand mit Feldahorn, Hasel, Heckenkirsche, Hundsrose, Schlehe, schwarzem Holunder, Vogelkirsche und Weißdorn anzulegen; die vorhandenen Waldflächen sind zu integrieren und entsprechend einem Niederwald zu entwickeln.

Im Bereich der zu erhaltenden Waldfläche sind die vorhandenen Gehölze (überwiegend Weiden und Erlen) auf den Stock zu setzen. Dies muss, in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde, in regelmäßigen Abständen erfolgen, um Gefährdungen durch Brände und umstürzende Bäume zu vermeiden.

### **Fauna/ Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG und EU-Recht**

Das europäische Artenschutzrecht<sup>2</sup> verbietet es u. a., wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (...) zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (...) zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Arten<sup>3</sup> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ein Verstoß gegen das letztgenannte Verbot liegt jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 (5) BNatSchG). Nur dann wird entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbote) beinhaltet.

Der besondere Artenschutz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Gebäudeabrissen zwingend zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der (potenziellen) Eignung des Planungsraumes ‚Gesamtgebiet Tornesch am See‘ als Lebensraum für europarechtlich geschützte Tierarten wurden am 30.07. und 16.08.2010 zwei Freilandbegehungen durchgeführt, während derer eine Begutachtung des Geländes sowie eine Aufnahme der Tierbestände (insbesondere der Fledermausfauna mit Hilfe von Ultraschalldetektoren und sog. Horchboxen) erfolgte. Die Ergebnisse der Begutachtung durch das Büro BIOPLAN wurden in einem Artenschutzrechtlichen Gutachten<sup>4</sup> dargelegt.

Wesentlich ist dafür die Ermittlung der im Plangebiet potenziell bzw. tatsächlich vorkommenden europäisch geschützten Tierarten. Geschützte Pflanzenarten kommen sicher nicht vor. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Vorkommen von Fledermäusen und europäischen Vogelarten. Andere europarechtlich geschützte Arten wie z.B. die Haselmaus (geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit nach LANU & SN 2008) sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

<sup>2</sup> In Gestalt von FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie, in deutsches Recht umgesetzt u.a. im § 44 (1) BNatSchG

<sup>3</sup> dazu zählen alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Fledermäuse, Haselmaus, Fischotter, viele Amphibien, Zauneidechse, Heldbock, Eremit, Grüne Mosaikjungfer u.a.)

<sup>4</sup> Artenschutzbeitrag zum Gebiet Tornesch-Ost, Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG; BIOPLAN 13.09.2010

### Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten und sind darüber hinaus ausnahmslos als Arten des Anh. IV FFH-RL nach europäischem Recht streng geschützt.

Im Gesamtbereich Tornesch-Ost (Gebiet 30. Änd. FNP) wurden 7 Arten nachgewiesen (Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Rauhauffledermaus) und als potenziell vorkommend die Mückenfledermaus genannt.

Im Gesamtbereich Tornesch-Ost weit verbreitet sind die Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus, letztere ist hier die häufigste Fledermausart. Es gibt mehrere Quartierhinweise (Balzquartiere, Tageseinstände) im Gebiet. Potenzielle Großquartiere von der Breitflügelfledermaus sind in den Hofgebäuden<sup>5</sup> am Kleinen Moorweg sowie den Gebäuden am Baumschulenweg zu vermuten.



Abb.: Wichtige Fledermauslebensräume im **Gesamtgebiet, Tornesch am See** sowie im **B-Plangebiet Nr.78**

Die Gehölzbestände im Zentrum (Wald) sowie entlang des Schäferweges und des Kuhlenweges werden als wichtige Fledermauslebensräume bewertet.

<sup>5</sup> das Gebäude am Kleinen Moorweg/ Kuhlenweg wurde inzwischen abgerissen

### Europäische Vogelarten

Die Vogelgemeinschaft des Plangebiets ist durchschnittlich arten- und individuenreich ausgebildet. Sie setzt sich ausschließlich aus häufigen Vogelarten des Siedlungsraums zusammen.

Während die offenen Grünländer als Brutorte praktisch keine Bedeutung besitzen (Ausnahme evtl. Fasan in den Randbereichen) stellen die Knicks, Redder und kleineren Feldgehölze gut geeignete Bruthabitate insbesondere für Kleinvögel der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft dar.

Typische und gefährdete Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn oder Neuntöter dürften im Planungsraum nicht auftreten.

Bestandsgefährdete Vogelarten und/oder solche des Anhangs I EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen aufgrund des Nutzungsdrucks und der vergleichsweise hohen Störungsintensität. Streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG kommen nicht vor. Alle anderen einheimischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

### Amphibien

Mit einem artenschutzrechtlich relevanten Amphibienvorkommen ist im Plangebiet nicht zu rechnen; für ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Moorfrosch, Kammolch und Laubfrosch gibt es keinerlei Hinweise; es fehlen die für diese Arten notwendigen Gewässer.

### **Bewertung**

Das Plangebiet dient Tieren und Pflanzen als Lebensraum. Das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten beschränkt sich voraussichtlich auf Vögel und Fledermäuse.

Durch den Erhalt der Waldfläche bzw. die Neuschaffung von Waldflächen für die Teilüberplanung vorhandener Waldflächen und die Ergänzung der Gehölzstrukturen durch Neupflanzung von Bäumen und Gehölzflächen im Randbereich des neuen Baugebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zu erwarten.

## **SCHUTZGUT BODEN**

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist der **Boden** des Plangebietes zu nahezu 100 % unversiegelt.

Das Plangebiet ist relativ eben; es besitzt ein von Westen/ Nordwesten nach Osten/ Südosten leicht geneigtes Relief und liegt im Mittel auf ca. 11,10 m ü.NN.

Gemäß Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein steht im Plangebiet als Bodentyp als Stauwasserboden ein Hortisol-Pseudogley an. Dies ist ein Boden mit mächtigem humosem Mischhorizont aus Sand über lehmigem Sand und sandigem Lehm, der durch intensive Bodenbearbeitung in Baumschulen entstanden ist.

In der feuchten Zeit kann ab Geländeoberfläche Stauwasser anstehen; in der trockenen Zeit fehlt dieses.

Dieser Bodentyp ist weder selten, noch unterliegt er einem besonderen Schutzstatus.

Zur Baugrundvorerkundung und allgemeinen Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit im Plangebiet wurden am 26.02.2014 auf der zu untersuchenden Fläche durch das Geologische Büro Thomas Voß aus Elmshorn, im Bereich der geplanten Ver-

kehrflächen, 4 Rammkernsondierungen bis in eine maximale Tiefe von 6,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft.

Auszugsweises Zitat aus Erläuterungstext zur Bodenuntersuchung:

### **3 Beschreibung der Bodenschichten**

(...)

**Mutterboden** wurde in einer Mächtigkeit von ca. 0,50/0,80 m angetroffen.

Unter dem Mutterboden wurden pleistozäne (eiszeitliche) Ablagerungen erbohrt.

Sie setzen sich bis 1,50/1,80 m u. GOK vorwiegend aus einem **steifen Geschiebelehm** zusammen. In RKS 1 und RKS 2 wurde ab 1,10/1,20 m u. GOK bis 1,50/1,70 m u. GOK ein **grobsandiger Mittelsand** erbohrt. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen.

Unter dem Geschiebelehm / Sand wurde bis zu den Endteufen ein **steif bis halbfester Geschiebemergel** erbohrt. Nach Unten hat der Geschiebemergel eine zunehmend feste

Konsistenz.'

### **4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse**

In den offenen Bohrlöchern wurden Wasserstände zwischen 0,10 und 0,50 m u. GOK festgestellt. Stellenweise gab es in Senken der untersuchten Fläche Oberflächenwasser.

Hierbei handelt es sich um Stauwasser auf dem schlecht durchlässigen Geschiebelehm/-mergel.

(...)

### **6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit**

Aufgrund des hohen Stauwasserspiegels und der schlechten Durchlässigkeit des anstehenden Geschiebelehms/-mergels ist eine Versickerung von Niederschlagswasser auf der untersuchten Fläche nicht möglich.

### **Altablagerungen**

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich derzeit nicht bekannt.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung liegt im Bebauungsplangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird mit dem Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Durch die geplante Baugebietsausweisung findet durch Versiegelung ein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut ‚Boden‘ statt.

Hieraus leiten sich für das Baugebiet Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab, das im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan<sup>6</sup> bilanziert wird.

<sup>6</sup> gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom Dezember 2013

### Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut ‚Boden‘

Die Versiegelung des Plangebietes errechnet sich für die Wohnbauflächen aus der zulässigen GRZ von 0,30 zuzüglich einer zulässigen Überschreitung um 50 % für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen und ergibt so eine maximale Versiegelung von 45 % der Bauflächen.

Bei den Verkehrsflächen ist von einer 100 %-igen Versiegelung auszugehen.

Zur Ermittlung der auszugleichenden Neuversiegelung werden die vorhandenen Versiegelungen von den geplanten Versiegelungen abgezogen.

Tabelle 1

Flächenbilanz Bestand / Planung						
Fläche	Bestand [ca. m <sup>2</sup> ]			Planung [ca. m <sup>2</sup> ]		
	versiegelt	offen	gesamt	versiegelt	offen	gesamt
Fläche f. d. Landwirtschaft (Grünland)	---	26.860	26.860	---	---	---
Wald	---	2.400	2.400	---	---	---
Baufläche mit Garten	200	1.500	1.700	---	---	---
Gehölzstreifen, Knicks	---	800	800	---	---	---
<b>Bauflächen</b> WA (GRZ 0,30 + 50 %)	---	---	---	5.980	7.300	13.280
<b>Versorgungsfläche</b>	---	---	---	40		40
<b>Fläche für Wald</b>	---	---	---		2.370	2.370
<b>Verkehrsflächen</b> - Fußgängerbereich, Geh- u. Radweg - Verkehrsberuhigter Bereich	---	---	---	190 2.210	---	190 2.210
<b>Öffentliche Grünflächen</b> - Parkanlage + Regenrückhaltung	---	---	---		12.860	12.860
<b>Öffentliche + private Grünflächen</b> - Gehölzflächen	---	---	---	---	810	810
<b>Plangebiet (gesamt)</b>	<b>200</b>	<b>31.560</b>	<b>31.760</b>	<b>8.420</b>	<b>23.340</b>	<b>31.760</b>

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Überbauung und Versiegelung von Flächen in einem Umfang von 8.420 qm zu. Aufgrund der Bestandsversiegelung 200 qm ergibt sich eine auszugleichende Neuversiegelung von (8.420 qm – 200 qm=) 8.220 qm.

Mit entsprechenden Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich ist auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt zu reagieren. Der "Runderlass" schreibt einen Mindestausgleich für voll versiegelte Flächen von 1: 0,5 vor. Da es sich bei den überwiegend zu überplanenden Grünlandflächen um Ansaatgrünland handelt, das vormals langjährig als Baumschulfläche genutzt wurde, ist der Mindest-Kompensationsfaktor von 0,5 anzuwenden.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund der geplanten Neuversiegelung im Bereich eines bisher kaum versiegelten Bodens als erheblich anzusehen.



Tabelle 2

<b>Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriff „Boden“ –Versiegelung-</b>	
Versiegelung:	
- Bestand	200 m <sup>2</sup>
- Planung	8.420 m <sup>2</sup>
Neuversiegelung	8.220 m <sup>2</sup>
Kompensationsfaktor	0,5
Kompensationsbedarf -Versiegelung-	4.110 m <sup>2</sup>

Durch die Schaffung eines künstlichen Hügels, der den gewachsenen, offenen Boden mit Fremdboden, ähnlich einer Bodendeponie, dauerhaft um mehrere Meter überdecken wird, findet auf dieser, ca. 6.000 qm großen Fläche ein weiterer Eingriff in das Schutzgut Boden statt, der auszugleichen ist.

Da dieser Bereich als wasserdurchlässig überdeckt einzustufen ist, ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 0,3 zu erbringen.

Tabelle 3

<b>Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriff „Boden“ –Überdeckung-</b>	
Überdeckung:	
- Planung	6.000 m <sup>2</sup>
Kompensationsfaktor	0,3
Kompensationsbedarf -Versiegelung-	1.800 m <sup>2</sup>

Damit ergibt sich ein Gesamt-Kompensationsbedarf von:

$$4.110 \text{ m}^2 + 1.800 \text{ m}^2 = 5.910 \text{ m}^2$$

Für den Kompensationsbedarf von ca. 5.900 qm müssen innerhalb und/oder außerhalb des Plangebietes geeignete Ausgleichsflächen dem Eingriff zugeordnet werden.

Innerhalb des Plangebietes können keine Ausgleichsflächen dem Eingriff zugeordnet werden.

Der Ausgleich soll durch Zuordnung von ca. 5.900 qm großen Flächen aus dem städtischen Ökokonto erfolgen.

## **SCHUTZGUT WASSER**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

**Oberflächengewässer** sind im Plangebiet durch einen Graben westlich der Waldfläche sowie einem Gartenteich südlich des Bestandsgebäudes vorhanden.

Aufgrund des hohen Stauwasserspiegels und der schlechten Durchlässigkeit des anstehenden Geschiebelehms/-mergels ist eine Versickerung von Niederschlagswasser auf der untersuchten Fläche nur bedingt möglich.

Das Niederschlagswasser soll innerhalb der öffentlichen Grünflächen randlich des Kuhlenweges und des Kleinen Moorweges sowie innerhalb der zentralen Grünfläche zwischen den Wohnbauflächen im Norden und denen im Süden in begrünten Mulden gesammelt und verzögert dem zentralen Entwässerungssystem zugeführt werden. Hierfür wird vom Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH aus Rellingen ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Das Konzept wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden."

### **Bewertung**

Aufgrund der geplanten Gräben/ Entwässerungsmulden im Bereich der öffentlichen Grünflächen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

### **SCHUTZGUT ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD**

Das Orts- und Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch die großen Grünlandflächen, die durch eine schmale, Waldfläche aus überwiegend Erlen und Weiden unterbrochen und gegliedert wird. Randlich des Kuhlenweges befinden sich teilweise Heckenstrukturen. Entlang des Kleinen Moorweges sind abschnittsweise knickartige Gehölzstrukturen und entlang des Schäferweges im Zusammenhang mit einem Straßenrandgraben lineare Weidenstrauchflächen vorhanden. An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine prägende Gehölzreihe aus überwiegend Weißdorn.

### **Bewertung**

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist als typisch für den traditionell landwirtschaftlich genutzten Ortsrand der Stadt Tornesch zu bewerten.

Durch die Festsetzung von Erhaltungsgeboten für vorhandene Gehölzstrukturen und durch die Festsetzung von Laubgehölzhecken auf 1,50 m breiten privaten Grünflächen entlang der öffentlichen Grünflächen zur Regenwasserrückhaltung und –ableitung kann eine Eingrünung der neuen Bauflächen ermöglicht werden.

### **SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und sonstigen Sachgüter gem. obiger Definition vorhanden sind, wird das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

#### *11.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes*

Bei Durchführung der Planung kann eine dem Bedarf nach neuen Wohnflächen entsprechende bauliche Erweiterung in einer zentralen Ortslage erfolgen. Durch die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche können neue Freizeitangebote bereitgestellt werden.

Da das bauliche Entwicklungsgebiet nur ca. 1 km vom Bahnhof Tornesch entfernt ist, werden durch die geplanten gebietsinternen öffentlichen Grünflächen mit Fuß- und Radwegen neue

Wohnstandorte mit umweltfreundlichen Verkehrsanbindungen an die Städte Hamburg und Elmshorn angeboten.

Bei Durchführung der Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen und offene Böden überplant, was zu einem ausgleichspflichtigen Eingriff in das Schutzgut Boden, durch Versiegelung und Bodenüberdeckung mit einem mehrere Meter hohen Hügel, führt.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann der Bereich baulich nicht entwickelt und der im Rahmen des geplanten zentralen Sees im B-Plangebiet Nr.76 (unmittelbar südlich des B-Plangebietes Nr.78) anfallende Bodenaushub nicht ortsnah wiederverwendet werden. Es besteht die Gefahr, dass die bauliche Entwicklung zentrumsferner und in eventuell naturschutzfachlich sensibleren Bereichen erfolgt, der anfallende Bodenaushub im B-Plangebiet Nr.76 ortsfrem deponiert werden muss, was mit höheren Kosten und möglicherweise größeren Umweltschäden verbunden sein könnte.

Die Böden blieben bei Nichtdurchführung der Planung aber unversiegelt und nicht überdeckt und die Lebensräume der Tiere und Pflanzen blieben erhalten.

### *11.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen*

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Bilanzierung stellt klar, dass die durch die Erschließung und Bebauung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinnes des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand innerhalb des Baugebietes nicht vollständig auszugleichen sind, sodass externe Ausgleichsmaßnahmen/ -flächen festgesetzt werden müssen.

- Festsetzung von Erhaltungs- und Anpflanzgeboten für Bäume, Sträucher und Hecken
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Parkanlage, Kinderspielplatz, Fläche für die Regenwasserrückhaltung
- Festsetzung/ Zuordnung externer Ausgleichsflächen (für Eingriffe in den Boden durch Versiegelung und Überdeckung)
- Festsetzungen zum passiven Schallschutz (Lärmpegelbereiche)

### **Festsetzungen zur Grünordnung**

1. Der in der Planzeichnung als zu **erhalten festgesetzte Baum** ist auf Dauer zu erhalten. Im Wurzelbereich des Baumes (Kronenbereich + 1,50 m) sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig. Bei Abgang des Baumes ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 20 - 25 cm zu pflanzen.

Der jeweils 1. Ersatzbaum muss an Ort und Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden, gegebenenfalls notwendige weitere Ersatzbäume müssen an geeigneter Stelle und innerhalb des Plangebietes gepflanzt werden.

Artenvorschlag:

Blut-Buche (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*)

2. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten **Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen südlich des Kuhlenweges** ist die dort stockende Hecke auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Neupflanzungen sind mit 3 Pflanzen pro 1 m und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

3. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten **Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen an der Westgrenze des Plangebietes** sind die dort stockenden Gehölze (Weißdorn) auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschlag:

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

4. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen** ist zur Ergänzung der südlich vorhandenen Weißdornhecke eine Laubgehölzhecke auf einem 3,00 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschlag:

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

5. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten **Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen** sind die dort stockenden Gehölze auf Dauer zu erhalten und mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschläge:

Feldahorn (*Acer campestre*)  
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
 Hasel (*Corylus avellana*)  
 Hundsrose (*Rosa canina*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)  
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

6. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen **mit Anpflanzfestsetzung für Gehölze** sind landschaftsgerechte Laubgehölzhecken auf einem 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschläge:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
 Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*).  
 Feldahorn (*Acer campestre*)  
 Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

7. An den in der Planzeichnung **festgesetzten Standorten entlang des Kuhlenweges** sind **Einzelbäume** einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (5 Stück) darf nicht unterschritten werden.

Artenvorschlag:

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)  
 Esche (*Fraxinus excelsior*)  
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)

8. An den in der Planzeichnung **festgesetzten Standorten entlang des Schäferweges** sind **Einzelbäume** einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (15 Stück) darf nicht unterschritten werden.

Artenvorschlag:

Linde (*Tilia* in Arten)

9. An den in der Planzeichnung **festgesetzten Standorten entlang des Kleinen Moorweges** sind **Einzelbäume** einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (9 Stück) darf nicht unterschritten werden.

Artenvorschläge:

Feldahorn (*Acer campestre*)  
 Blumen-Esche (*Fraxinus ornus*)

10. Auf **jedem Baugrundstück** der Allgemeinen Wohngebiete ist je angefangene 500 qm Grundstücksgröße mindestens ein kleinkroniger, heimischer und standortgerechter **Laubbaum** (Stammumfang mind. 14-16 cm) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen.

Artenvorschläge:

bodenständige Hochstamm-Obstsorten.  
 Ahorn (Acer in Arten)  
 Rotdorn in Weißdorn (Crataegus in Arten)  
 Vogelbeere (Sorbus aucuparia)  
 Zier-Apfel (Malus)  
 Zier-Kirsche (Prunus)

11. Nicht überdachte **PKW-Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen** auf den Baugrundstücken sind aus **wasserdurchlässigen Materialien** herzustellen. Der Abfluss-beiwert solcher Flächen darf max. 0,6 betragen. Zulässig sind beispielsweise: Pflasterungen mit breiten Rasenfugen, Schotterrassen, Rasengittersteine.

12. Das im Baugebiet anfallende **Niederschlagswasser** ist von den Baugrundstücken in die öffentlichen **Mulden** in den Grünflächen abzuleiten.

13. Als **Grundstückseinfriedungen** entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind nur landschaftstypische **Laubhecken** mit einer Mindesthöhe von 1,00 m zulässig, die dauerhaft zu erhalten sind.

Artenvorschläge:

Hainbuche (Carpinus betulus)  
 Liguster (Ligustrum vulgare)  
 Weißdorn (Crataegus monogyna).  
 Feldahorn (Acer campestre)  
 Rotbuche (Fagus sylvatica)

14. Die in der Planzeichnung festgesetzten **Waldflächen** mit der Kennzeichnung N= Niederwald, dienen der Anlage einer Waldfläche in Form einer höhengestaffelten Pflanzung, ähnlich einem Waldrand; vorhandene Waldflächen sind zu integrieren und entsprechend einem **Niederwald** zu entwickeln.

Artenvorschläge:

Feldahorn (Acer campestre)  
 Hasel (Corylus avellana)  
 Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)  
 Hundsrose (Rosa canina)  
 Schlehe (Prunus spinosa)  
 Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)  
 Vogelkirsche (Prunus avium)  
 Weißdorn (Crataegus monogyna)

Damit Gefährdungen durch Brände und umstürzende Bäume vermieden werden können, ist ein regelmäßiges Auf-den-Stock-Setzen, also eine Bewirtschaftung als Niederwald vorzusehen.

### Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der weiteren Planung

Grundsätzlich sind zur Vermeidung von absichtlichen Tötungen alle Gehölbeseitigungen und Gehölzrückschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis zum 01. März des Folgejahres durchzuführen.

#### *11.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten*

Da gemäß §1a BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist, hat die Stadt Tornesch für die geplante Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst Maßnahmen zur Wiedernutzung von Flächen, Nach- und Innenverdichtung geprüft und daraufhin die Aufstellung mehrerer B-Pläne beschlossen bzw. geplant.

Das B-Plangebiet Nr.78 ist eines von 7 Teilgebieten, in die das F-Plangebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgeteilt wird.

Für die beabsichtigte Ausweisung neuer Wohnbauflächen im 30. Änderungsgebiet des F-Planes wurden im Rahmen eines Wettbewerbes unterschiedliche Entwürfe und Konzepte für den Bereich entwickelt. Der 1. Preis (Preisträger Schellenberg-Bäumler) diene als Grundlage für die Weiterbearbeitung und entspricht im Wesentlichen den Darstellungen in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Damit wurden im Rahmen eines Wettbewerbes innerhalb des Gebietes anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft.

### **11.3 Zusätzliche Angaben**

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren

- die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom Dezember 2013.

#### *11.3.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen*

Die Überwachung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen soll durch die Stadt Tornesch erstmalig nach Realisierung der Baumaßnahmen durch Ortsbesichtigung mit Protokollerstellung erfolgen.

#### *11.3.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung*

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Bauflächen zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie einer öffentlichen Grünfläche ‚Parkanlage mit Hügel‘ geschaffen werden.

Zu diesem Zweck sieht der Bebauungsplan die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,30, Straßenflächen sowie öffentlichen Grünflächen vor. Im Zentrum des Gebietes wird eine schmale Waldfläche festgesetzt

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der bebauten Ortslage und ist ein Teil der Gesamtplanung „Tornesch am See“, das in sieben Teilbebauungspläne unterteilt ist. Das gesamte bauliche Entwicklungsgebiet ist ca. 37 ha groß.

Das Plangebiet stellt sich derzeit überwiegend als Ansaat-Grünland (85 %), im Zentrum als Wald (8 %) und Wohnbaufläche mit Garten (5 %) sowie zu 2 % als randliche Gehölzstreifen dar. Westlich parallel zur Waldfläche befindet sich ein Graben; weitere Gräben befinden sich unmittelbar außerhalb an das Plangebiet angrenzend entlang des Schäferweges und des Kleinen Moorweges.

Das Plangebiet stellt sich z.Zt. als nahezu unversiegelt dar und kann damit zu fast 100 % als tatsächlicher und potenzieller Lebensraum für Tiere und Pflanzen angesehen werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht besitzt das Plangebiet insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung als Lebensraum für Tiere. Als Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse und Vögel sind der Wald und die übrigen Gehölzstrukturen zu bewerten

Die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotenziale wurden<sup>7</sup> ermittelt, bewertet und Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich empfohlen und im Umweltbericht dokumentiert.

Unter anderem sind dies:

- Festsetzung von Erhaltungs- und Anpflanzgeboten für Bäume, Sträucher und Hecken
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Parkanlage, Kinderspielplatz, Fläche für die Regenwasserrückhaltung
- Festsetzung/ Zuordnung externer Ausgleichsflächen (für Eingriffe in den Boden durch Versiegelung und Überdeckung)
- Festsetzungen zum passiven Schallschutz (Lärmpegelbereiche)

Grundsätzlich sind zur Vermeidung von absichtlichen Tötungen alle Gehölzbeseitigungen, außerhalb der Vogelbrutzeit und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse durchzuführen, d.h. diese Maßnahmen sind nur vom 01. Oktober bis zum 01. März des Folgejahres zulässig. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen eines Wettbewerbes für das Gesamtentwicklungsgebiet ‚Tornesch am See‘ geprüft.

**Zusammenfassend ist festzustellen**, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen **durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

---

<sup>7</sup> anhand der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom Dezember 2013



## 12 Verkehrliche Erschließung

---

### 12.1 Verkehrsuntersuchung

Im Osten des Stadtgebietes von Tornesch sind neue Wohngebiete im Rahmen des Vorhabens 'Tornesch am See' geplant. Diese sollen über vorhandene bzw. geplante Erschließungsstraßen erschlossen werden, die den Ziel- und Quellverkehr zur Ahrenloher Straße bzw. zum Großen Moorweg führen.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen der geplanten Strukturereinerungen muss vom angrenzenden Straßennetz aufgenommen werden können, wobei insbesondere die Knotenpunkte im Zuge der Ahrenloher Straße von Bedeutung sind. Die Stadt Tornesch hat daher die Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert mit einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftragt.<sup>8</sup>

Aufbauend auf aktuellen Zählergebnissen im Untersuchungsbereich ist das Analyseverkehrsmodell der Stadt Tornesch aktualisiert worden. Im Rahmen der Prognoseerstellung wurde das zusätzliche Verkehrsaufkommen der geplanten Strukturentwicklungen abgeschätzt und in das Verkehrsmodell eingearbeitet. Hierbei sind insbesondere die Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanentwürfe Tornesch Am See und Sportanlage Großer Moorweg detailliert berücksichtigt worden. Nach Fertigstellung der Verkehrsuntersuchung sind zusätzliche Strukturereinerungen im Stadtgebiet bekannt geworden. So planen zwei bereits am Großen Moorweg ansässige Gewerbebetriebe eine Erweiterung ihrer Flächen. Daher wurde im Rahmen einer Ergänzung das zusätzliche Verkehrsaufkommen der geplanten Strukturereinerungen abgeschätzt und eine Überarbeitung der Verkehrsprognosen vorgenommen.

Das Verkehrsaufkommen der Strukturereinerungen führt im angrenzenden Straßennetz und an den Knotenpunkten im Zuge der Ahrenloher Straße zu einer entsprechenden Mehrbelastung. Durch den bereits erfolgten Ausbau der Knotenpunkte am Großen Moorweg und am Thujaweg / Ohlenhoff kann der Verkehr dort verträglich abgewickelt werden. An den Knotenpunkten im Zentrum von Tornesch werden sich jedoch die bereits heute vorhandenen Defizite in der Verkehrsqualität verschärfen.

Die Belastungswerte im Planfall 1 mit Spitzenstundenfaktor belegen nochmals die Notwendigkeit für den geplanten Aus- bzw. Neubau der K 22, der zu einer spürbaren Entlastung des Straßenzugs L 110 / K 20 und der kritischen Knotenpunkte führen wird.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher einerseits festzuhalten, dass die geplanten Wohngebiete Tornesch Am See über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße bzw. den Großen Moorweg angebunden werden können. Andererseits sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum realisiert werden.

Die ergänzende Einbeziehung der geplanten Strukturereinerungen, hat ergeben, dass aufgrund der nur geringen Anzahl an zusätzlichen Beschäftigten- und Lkw-Verkehren, der Einfluss auf die Verkehrsbelastung des Großen Moorwegs vernachlässigbar gering ist. Eine Überarbeitung der Verkehrsprognosen führt nicht zu nennenswert anderen Ergebnissen und ist daher entbehrlich. Die Untersuchungen zum Verkehrsablauf im Zuge der L 110 zwischen dem Kreisverkehrsplatz am Großen Moorweg und der A 23 haben gezeigt, dass die beispielhaft untersuchten einmündenden Straßen nur relativ gering belastet sind. Insbesondere die Anzahl der Linksabbieger ist so gering, dass sich daraus die Notwendigkeit von Maßnahmen nicht ableiten lässt.

---

<sup>8</sup> Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert; Hannover; Februar 2011

## 12.2 Äußere Erschließung

Das Plangebiet wird über den Kuhlenweg und den Kleinen Moorweg an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

## 12.3 Innere Erschließung

Die meisten Grundstücke werden über eine neue Planstraße erschlossen, die an den Kuhlenweg bzw. den Kleinen Moorweg anschließt. Die Mindestbreite beträgt 5,00 m. Das südliche Quartier benötigt aufgrund seiner Tiefe eine eigene Erschließung. Hier wird eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger und der Anlieger festgesetzt. Zudem werden zwei Grundstücke direkt über den Kleinen Moorweg erschlossen. Auch hierfür wurden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt, die innerhalb der Grünflächen um maximal 2,0 m verschoben werden können.

Private Stellplätze finden sich auf den Baugrundstücken. Zu den geplanten Wohnungen soll im Rahmen der Kaufverträge und Baugenehmigungsplanung der Nachweis erbracht werden, dass 2 private Stellplätze vorgesehen werden. Aufgrund dieser Regelung und der geringen Größe des Plangebietes sind keine weiteren öffentlichen Stellplätze vorgesehen.

Durch Fuß- und Radwege in den öffentlichen Grünflächen wird der Bezug zum Park der Gesamtplanung „Tornesch am See“ hergestellt. Außerdem werden das nördliche und das künftige südlich angrenzende Wohngebiete an das Plangebiet angebunden. Somit kann eine unabhängig von Kfz-Verkehr geführte fußläufige Anbindung an die anschließenden Wohnquartiere oder wichtige Gemeinbedarfseinrichtungen geschaffen werden. Die Fuß- und Radwege innerhalb der öffentlichen Grünfläche werden nicht verbindlich festgesetzt, um der Gestaltungsplanung nicht vorzugreifen.

## 12.4 ÖPNV-Bedienung

Der Bahnhof Tornesch befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet). Er wird über die HVV-Bahnlinien R60 und R70 mit einem dichten Fahrplanangebot versorgt. Bebauungsplan Nr. 78 liegt damit außerhalb der nach dem gültigen Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) für den Kreis Pinneberg für diese Raumkategorie anzusetzenden SPNV-Haltestelleneinzugsbereichs von 600 m (Radius). Am Bahnhof Tornesch knüpfen auch die HVV-Buslinien 6661 und 6667 in Richtung Uetersen an.

In vergleichbarer räumlicher Lage befindliche Tornescher Stadtteile weisen auch vergleichbare ÖPNV-Bedingungen auf, womit hier kein Sonderfall, sondern eine für Tornesch normale Situation geschaffen wird.

# 13 Ver- und Entsorgung

---

## 13.1 Strom-, Gas-, Trinkwasser- und Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert.

## 13.2 Versorgung mit Telekommunikation

Telefoneinrichtungen werden an das Ortsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Die Telekom weist zudem darauf hin, dass im B-Plan Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, diese Flächen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen. Es werden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen definiert. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Die Versorgung der Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur erfordert eine rechtlich gesicherte Verbindung zum öffentlichen Grund. Das entsprechende Recht muss auch bei einer eventuell später stattfindenden Grundstücksteilung erhalten bleiben. Daher sollte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch veranlasst werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

## 13.3 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Die Stadt Tornesch ist dem Abwasserzweckverband Südholstein in Hetlingen angeschlossen.

Das Niederschlagswasser soll in begrünten Mulden gesammelt und verzögert dem zentralen Entwässerungssystem zugeführt werden. Hierfür wird vom Ingenieurbüro LENK + RAUCH-FUß GmbH aus Rellingen ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Das Konzept wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

An dieser Stelle wird auf das Kapitel 7.7 Festsetzungen zur Wasserwirtschaft auf Seite 16 verwiesen.

## 13.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt. Die neu geplante Straße (Verkehrsberuhigter Bereich) kann von den Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden; die Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten nicht. Müllbehälter sind am Abfuhrtag an der nächstgelegenen, von den Fahrzeugen der Müllabfuhr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, bereit zu stellen.

## **14 Altablagerungen und Altlasten**

---

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Kreises und der Stadt sind Altablagerungen im Plangebungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren gewerblichen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B durch Folien oder Container).

Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

## **15 Denkmalschutz**

---

Der Bebauungsplan hat nach heutigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## **16 Kosten**

---

Zu den Kosten, die der Stadt aus der Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehen, können zurzeit noch keine Angaben gemacht werden.

## 17 Flächenbilanz

---

In der nachfolgenden Tabelle sind alle im Bebauungsplan Nr. 78 festgesetzten Flächenarten zusammengestellt.

Bezeichnung	Fläche in ha
<b>Allgemeine Wohngebiete</b>	<b>1,328</b>
davon: Quartier Nordwest	0,361
davon: Quartier Nordost	0,238
davon: Quartier Mitte-West	0,070
davon: Quartier Mitte-Ost	0,128
davon: Quartier Süden	0,531
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>0,240</b>
davon: Verkehrsberuhigter Bereich	0,221
davon: Fußgängerbereich	0,005
davon: Geh- und Radweg	0,014
<b>Fläche für Wald</b>	<b>0,237</b>
<b>Versorgungsfläche</b>	<b>0,004</b>
<b>Grünflächen</b>	<b>1,367</b>
davon: Öffentliche Grünfläche - Kuhlenweg/Kleiner Moorweg	0,137
davon: Öffentliche Grünfläche - Schäferweg	0,033
davon: Öffentliche Grünfläche - in der Mitte des Plangebietes	0,099
davon: Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Parkanlage, Spielplatz, Regenrückhaltung	1,050
davon: Private Grünfläche (Hecke erhalten)	0,009
davon: Private Grünfläche (Hecke anpflanzen)	0,039
<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3,176</b>

Stand: 24.04.2014

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am  
..... gebilligt.

Tornesch, den .....

.....  
Bürgermeister

**UMWELTBERICHT  
ZUM  
BEBAUUNGSPLAN ‚Tornesch am See‘ - NR. 78**

**- Kuhlenweg/ Schäferweg -**

**Stadt Tornesch**

**AUFTRAGGEBER:**

STADT TORNESCH  
Bau- und Umweltamt  
Wittstocker Straße 7  
25436 Tornesch

**AUFTRAGNEHMER:**

ZUMHOLZ  
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR  
Grootkoppelstraße 18  
22844 Norderstedt

Tel: 040 - 528 31 29/45 Fax: 040 – 528 32 01  
email: buero@zumholz-la.de

**BEARBEITUNG:**

Dipl. Ing. Maren Dohse-Zeitnitz  
Norderstedt, ~~24.04.2014~~14.08.2014  
Verfahrensstand: ~~Entwurf~~Vorlage Satzungsbeschluss

# 1 Umweltbericht

---

## 1.1 Einleitung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

### 1.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Stadt Tornesch hat im Winter 2013/ 2014 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (**§ 4 BauGB, Beteiligung der Behörden**).

### 1.1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Tornesch plant nordöstlich der bebauten Ortslage, weitere Bauflächen zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern bereitzustellen. Das Plangebiet ist ein Teil der Gesamtplanung „Tornesch am See“, das in sieben Teilbebauungspläne unterteilt ist. Das gesamte bauliche Entwicklungsgebiet ist ca. 37 ha groß.

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet Nr.78 wird überwiegend als Ansaat-Grünland (85 %) genutzt und ist im Zentrum als Wald (8 %) ausgebildet. Südlich des Kuhlenweges befindet sich eine Wohnbaufläche mit Garten (5 %), randlich des Gebietes befinden sich Gehölzstreifen. Westlich parallel zur Waldfläche befindet sich ein etwa 40 cm tiefer Graben, weitere Gräben befinden sich unmittelbar außerhalb an das Plangebiet angrenzend entlang des Schäferweges und des Kleinen Moorweges.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 sollen in dessen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den dringenden Bedarf an Wohnbebauung zu decken. Zudem wurde im westlichen Bereich die geplante Parkanlage in den Geltungsbereich eingezogen.

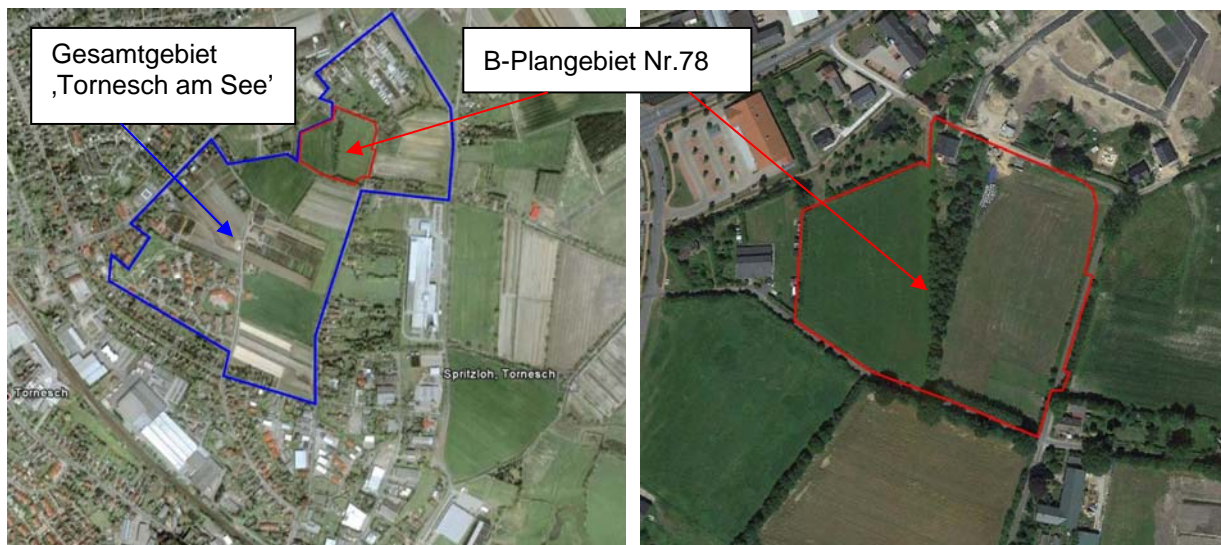
Der städtebauliche Entwurf greift die konzeptionellen Elemente des Wettbewerbsergebnisses zu „Tornesch am See“ auf:

- Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen (Knicks, Baumbestand, Grabenstrukturen)



- Anbindung der Grundstücke an Grünfinger, welche den Siedlungsraum mit den Parkanlagen und der offenen Landschaft verbinden und der Ableitung des Regenwassers dienen
- Quartierübergreifende durchgehende Fuß- und Radwegeverbindungen
- Gestaltung des öffentlichen Straßenraums mit wechselnden Breiten (Straßenraum als Spiel- und nachbarschaftlicher Treffpunkt (Idee des „Dorfangers“))

Erschlossen wird das Gebiet über eine Planstraße mit je einer Anbindung an den Kuhlenweg und an den Kleinen Moorweg. Gebietsübergreifende Wegebeziehungen zwischen dem Wohngebiet stellen den fußläufigen Bezug zum zentralen Park der Gesamtplanung „Tornesch am See“ und der Nachbarschaft her. Private Stellplätze werden auf den Baugrundstücken untergebracht. Der zentrale Wald wird erhalten und nach Westen hin ergänzt.



Lage des Plangebietes in der Ortslage Tornesch

Plangebiet zwischen  
Kuhlenweg, Kl. Moorweg, Schäferweg

### Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Bebauungsplan sieht für die geplante Nutzung die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,30, öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche und private Grünflächen sowie Wald vor.

Zum Schäferweg hin wird der dort vorhandene strauchartige Gehölzbewuchs als Fläche zum Erhalt und Anpflanzen festgesetzt.

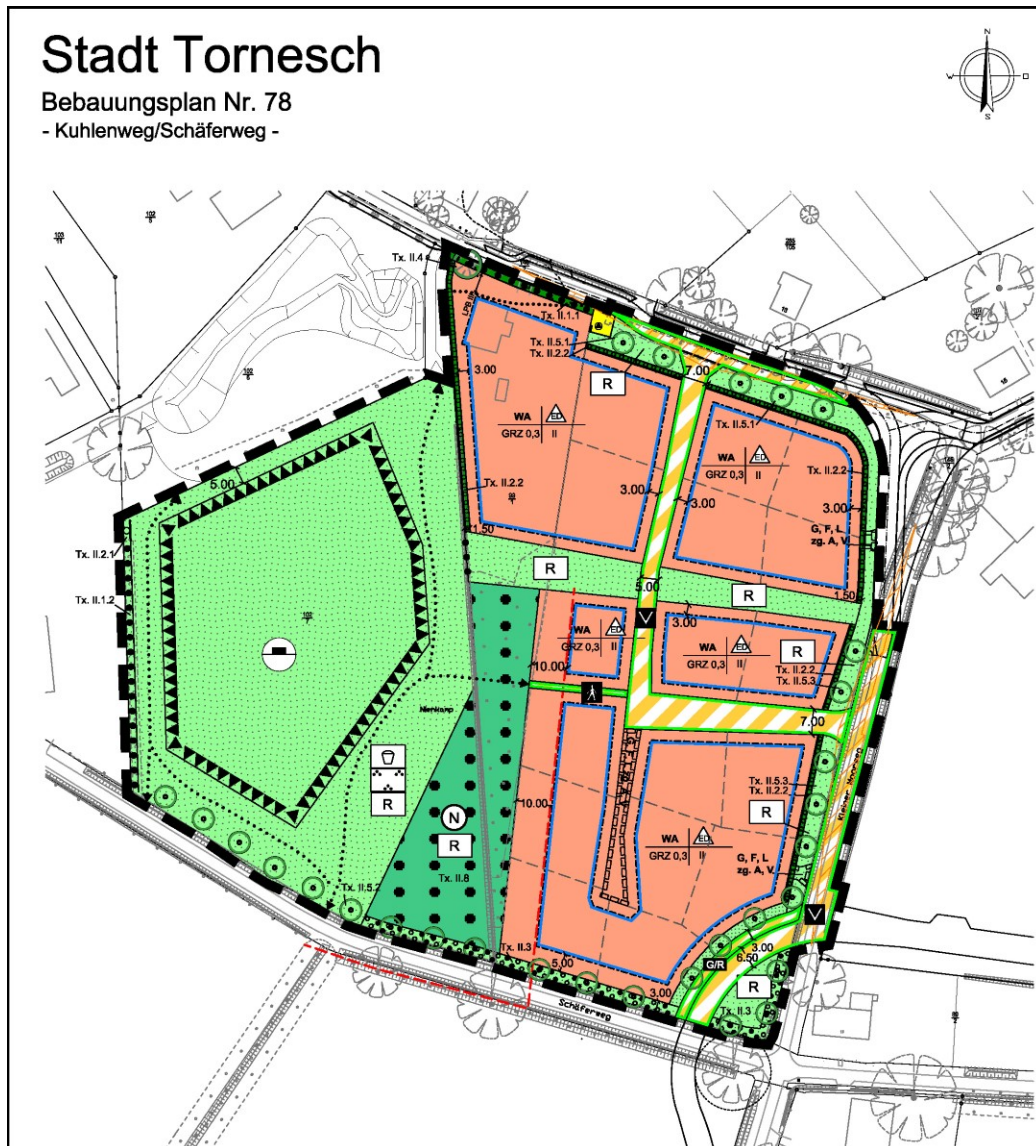
Zur Eingrünung der neuen Bauflächen werden private Grünflächen mit Anpflanzfestsetzungen für Laubhecken sowohl zum Kleinen Moorweg als auch zum Kuhlenweg und zur öffentlichen Grünfläche ‚Parkanlage‘ im Nordwesten festgesetzt.

Die randlichen Gehölzstrukturen werden aus Gründen des Artenschutzes (Lebensraum europarechtlich geschützter Arten) und zur Sicherung einer landschaftlichen Ortsrandeingrünung festgesetzt.

Das Niederschlagswasser soll in begrünten Mulden gesammelt und verzögert dem zentralen Entwässerungssystem zugeführt werden. Hierfür wird vom Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH aus Rellingen ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt.

Im mittleren Bereich des Plangebietes befindet sich gemäß Stellungnahme der Unteren Forstbehörde eine schmale Waldfläche, die zu erhalten und, zur Wahrung eines ausreichenden Waldabstandes, in eine Niederwaldfläche umzuwandeln ist.

Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches ist eine öffentliche Grünfläche als Parkanlage mit einem bewachsenen Hügel, der als Aussichtspunkt und Rodelhügel gedacht ist, geplant.



B-Planzeichnung

### Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte B-Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Wohnbauflächen	1,330 ha
Verkehrsfläche	0,240 ha
Versorgungsfläche	0,005 ha
Fläche für Wald	0,240 ha
Grünflächen	1,365 ha
<b>Bruttobauland (gesamt)</b>	<b>3,180 ha</b>

### 1.1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplanes (Fortschreibung 1998) und des Landschaftsrahmenplanes (September 1998) jeweils für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein/ Süd.

Der Regionalplan 1998 stellt dar, dass das Plangebiet sich innerhalb der Siedlungsachse Hamburg-Elmshorn im östlichen Anschluss an das zusammenhängende Siedlungsgebiet von Tornesch als Stadtrandkern 1. Ordnung befindet. Regionale Freiraumstrukturen werden durch das Plangebiet nicht tangiert.

Der Landschaftsrahmenplan 1998 trifft weder für den Bereich der F-Planänderung noch für die angrenzenden Flächen planungsrelevante Aussagen. Flächen mit besonderer Erholungseignung und besonderen ökologischen Funktionen sowie Bereiche der Hauptverbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem grenzen östlich des Plangebietes erst in ca. 1 km Entfernung an.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (30. Änd. FNP) der Stadt Tornesch wird das Plangebiet als ▲Wohnbaufläche, öffentliche Grünfläche und Wald dargestellt.

Im festgestellten Landschaftsplan der Stadt Tornesch (Stand 1995) wird das Plangebiet als vorhandene und überwiegend als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Der Plan stellt dar, dass vorhandene Knicks, prägender Gehölzbestand und Wald zu erhalten sind.

## 1.2 Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

### 1.2.1 Derzeitiger Umweltzustand/ Bestandsaufnahme und Bewertung

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet stellte sich zum Zeitpunkt der Bestandserfassung überwiegend als Ansaat-Grünland (2,68 ha, 85 %), im Zentrum als Wald (ca. 0,24 ha, 8 %) und Wohnbaufläche mit Garten (0,17 ha, 5 %) sowie zu 2 % als randliche Gehölzstreifen dar. Westlich parallel zur Waldfläche befindet sich ein etwa 40 cm tiefer Graben, weitere Gräben befinden sich unmittelbar außerhalb an das Plangebiet angrenzend entlang des Schäferweges und des Kleinen Moorweges.

#### 1.2.1.1 Schutzgut Mensch

##### Beeinträchtigung durch Lärm und Luftschadstoffe

Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch Lärm vom Straßenverkehr überwiegend durch den Verkehr auf der Ahrenloher Straße.

Grundsätzlich ist im Bebauungsplanverfahren die zu erwartende Lärmbelastung für den Plangeltungsbereich zu ermitteln und ggf. zu klären, ob Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Plangeltungsbereiches erforderlich sind.

##### Verkehrslärm

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 65 des Projektes "Tornesch am See", an der Ahrenloher Straße gelegen, wurde durch das Büro Lärmkontor



ermittelt, welche Beeinträchtigungen durch die stark frequentierte Landesstraße ‚Ahrenloher Straße‘ zu erwarten sind. Das Gutachten wurde um eine Karte mit den Lärmpegelbereichen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 erweitert.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass nur im nördlichen und westlichen Bereich geringe Überschreitungen zu erwarten sind. Die vorhandenen bzw. geplanten Wohnbauflächen liegen im Lärmpegelbereich zwei. Dieser Bereich hält die Werte für Allgemeine Wohngebiete ein.

Die aufgezeigten Lärmpegelbereiche wurden in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenze wurde vom Lärmpegelbereich III entsprechend abgerückt, so dass keine weiteren Festsetzungen zum Lärmschutz notwendig sind.

**Abbildung 4 - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Lageplan ohne Maßstab)**



### Fluglärm

Ca. 550 m südöstlich vom Plangebiet entfernt befindet sich der Flugplatz Ahrenlohe. Durch startende und landende Flugzeuge könnte mit Schalleinwirkungen auf das Plangebiet zu rechnen sein. (Dieser Umstand wurde in der schalltechnischen Untersuchung zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 79 bewertet.)

Nach Auswertung der gültigen Genehmigung für den Betrieb des Flugplatzes bzgl. Anzahl der Starts und Landungen sowie der tatsächlichen Zahlen gemäß Auskunft des Betreibers des Flugplatzes, ist davon auszugehen, dass die durchgeführten Starts und Landungen nicht zu einer Unverträglichkeit mit der geplanten Wohnnutzung führen.

### **Bewertung**

Bei Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (Lärmpegelbereiche) im B-Plan Nr.78 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen/ der menschlichen Gesundheit durch Lärm zu erwarten.

### Erholungsnutzung

Das Plangebiet selbst dient derzeit nicht der Erholungsnutzung, die wenig befahrenen randlichen schmalen Straßen können jedoch z.B. als Fahrradwege nach Süden ins Ortszentrum oder nach Westen in die freie Landschaft genutzt werden.

Das Plangebiet, als Bestandteil der Gesamtplanung „Tornesch am See“, ist in das übergeordnete Freiraumkonzept eingebunden. Die Kernidee dieses Freiraumkonzeptes ist die Verzahnung der Baukörper mit der Landschaft.

### **Bewertung**

Durch die Bebauungsplanung wird das Plangebiet für Fußgänger und Radfahrer erschlossen und bietet vom Kuhlenweg zum Schäferweg auch verkehrsunabhängige Wegeverbindungen sowie Wegeverbindungen über verkehrsberuhigte Straßenflächen.

Zur Schaffung von landschaftlich geprägten Freizeit- und Spielangeboten wird im westlichen Anschluss an die Wohnbauflächen eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Grünfläche liegt nördlich des geplanten Sees und soll als größere Parkanlage attraktiv gestaltet werden und als zentraler Park für „Tornesch am See“ fungieren. Vorgesehen ist eine Geländemodellierung mit einer Aufschüttung eines künstlichen Hügels, der z.B. als Rodelberg und Spielplatz, für das Lauftraining oder als Aussichtspunkt genutzt werden kann. Zudem dient er ggf. der ortsnahen Unterbringung des bei der Anlage des Sees anfallenden Erdaushubs. Die Elemente der Parkgestaltung werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines separaten landschaftsplanerischen Entwurfes detailliert festgelegt.

Damit sind durch die Planung positive Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

#### **1.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Artenschutz**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist z.Zt. überwiegend nicht versiegelt und kann damit zu nahezu 100 % als tatsächlicher und potenzieller Lebensraum für Tiere und Pflanzen angesehen werden.

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Ansaat-Grünland (85 %), im Zentrum als Wald (8 %) und südlich des Kuhlenweges kleinflächig als Wohnbaufläche mit Garten (5 %).

Randlich des Kuhlenweges befinden sich teilweise Heckenstrukturen. Entlang des Kleinen Moorweges sind abschnittsweise knickartige Gehölzstreifen und entlang des Schäferweges im Zusammenhang mit einem Straßenrandgraben lineare Weidenstrauchflächen vorhanden. An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine prägende Gehölzreihe aus Weißdorn.

Neben den Grünland- und Waldflächen können die randlichen Gehölzstrukturen Tieren als Lebensraum dienen.

### **Wald**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich gemäß Stellungnahme der Unteren Forstbehörde zwischen dem Kuhlenweg und dem Schäferweg, südlich einer Wohnbaufläche mit großem Garten, eine gemäß Landeswaldgesetz geschützte Waldfläche mit hauptsächlich Erlen- und Weidenbewuchs.

Die Waldfläche wird in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde im nördlichen Bereich überplant und durch Neuschaffung von Waldflächen, unmittelbar westlich an die vorhandene Waldfläche angrenzend, ersetzt.

Da ein herkömmlicher Waldaufbau zur östlich gelegenen Bebauung einen Waldabstand von 30 m erfordert (Waldabstand gemäß § 24 Landeswaldgesetz), wurde mit der Unteren Forstbehörde der Umbau sowie Neuaufbau eines Niederwaldes abgestimmt, wodurch sich der Waldabstand auf 10 m (bis zur Baugrenze) verringert.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Waldflächen sind in Form einer höhengestaffelten Pflanzung, ähnlich einem Waldrand mit Feldahorn, Hasel, Heckenkirsche, Hundsrose, Schlehe, schwarzem Holunder, Vogelkirsche und Weißdorn anzulegen; die vorhandenen Waldflächen sind zu integrieren und entsprechend einem Niederwald zu entwickeln.

Im Bereich der zu erhaltenden Waldfläche sind die vorhandenen Gehölze (überwiegend Weiden und Erlen) auf den Stock zu setzen. Dies muss, in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde, in regelmäßigen Abständen erfolgen, um Gefährdungen durch Brände und umstürzende Bäume zu vermeiden.

### **Fauna/ Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG und EU-Recht**

Das europäische Artenschutzrecht<sup>1</sup> verbietet es u. a., wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (...) zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (...) zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Arten<sup>2</sup> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ein Verstoß gegen das letztgenannte Verbot liegt jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 (5) BNatSchG). Nur dann wird entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbote) beinhaltet.

Der besondere Artenschutz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Gebäudeabrissen zwingend zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der (potenziellen) Eignung des Planungsraumes ‚Gesamtgebiet Tornesch am See‘ als Lebensraum für europarechtlich geschützte Tierarten wurden am 30.07. und 16.08.2010 zwei Freilandbegehungen durchgeführt, während derer eine Begutachtung des Geländes sowie eine Aufnahme der Tierbestände (insbesondere der Fledermausfauna mit Hilfe von Ultraschalldetektoren und sog. Horchboxen) erfolgte. Die Ergebnisse der Begutachtung durch das Büro BIOPLAN wurden in einem Artenschutzrechtlichen Gutachten<sup>3</sup> dargelegt.

Wesentlich ist dafür die Ermittlung der im Plangebiet potenziell bzw. tatsächlich vorkommenden europäisch geschützten Tierarten. Geschützte Pflanzenarten kommen sicher nicht vor. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Vorkommen von Fledermäusen und europäischen Vogelarten. Andere europarechtlich geschützte Arten wie z.B. die Haselmaus (geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit nach LANU & SN 2008) sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

<sup>1</sup> In Gestalt von FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie, in deutsches Recht umgesetzt u.a. im § 44 (1) BNatSchG

<sup>2</sup> dazu zählen alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Fledermäuse, Haselmaus, Fischotter, viele Amphibien, Zauneidechse, Heldbock, Eremit, Grüne Mosaikjungfer u.a.)

<sup>3</sup> Artenschutzbeitrag zum Gebiet Tornesch-Ost, Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG; *BIOPLAN* 13.09.2010

### Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten und sind darüber hinaus ausnahmslos als Arten des Anh. IV FFH-RL nach europäischem Recht streng geschützt.

Im Gesamtbereich Tornesch-Ost (Gebiet 30. Änd. FNP) wurden 7 Arten nachgewiesen (Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Rauhauffledermaus) und als potenziell vorkommend die Mückenfledermaus genannt.

Im Gesamtbereich Tornesch-Ost weit verbreitet sind die Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus, letztere ist hier die häufigste Fledermausart. Es gibt mehrere Quartierhinweise (Balzquartiere, Tageseinstände) im Gebiet. Potenzielle Großquartiere von der Breitflügelfledermaus sind in den Hofgebäuden<sup>4</sup> am Kleinen Moorweg sowie den Gebäuden am Baumschulenweg zu vermuten.



Abb.: Wichtige Fledermauslebensräume im **Gesamtgebiet, Tornesch am See** sowie im **B-Plangebiet Nr.78**

Die Gehölzbestände im Zentrum (Wald) sowie entlang des Schäferweges und des Kuhlenweges werden als wichtige Fledermauslebensräume bewertet.

### Europäische Vogelarten

Die Vogelgemeinschaft des Plangebiets ist durchschnittlich arten- und individuenreich ausgebildet. Sie setzt sich ausschließlich aus häufigen Vogelarten des Siedlungsraums zusammen.

<sup>4</sup> das Gebäude am Kleinen Moorweg/ Kuhlenweg wurde inzwischen abgerissen

Während die offenen Grünländer als Brutorte praktisch keine Bedeutung besitzen (Ausnahme evtl. Fasan in den Randbereichen) stellen die Knicks, Redder und kleineren Feldgehölze gut geeignete Bruthabitate insbesondere für Kleinvögel der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft dar.

Typische und gefährdete Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn oder Neuntöter dürften im Planungsraum nicht auftreten.

Bestandsgefährdete Vogelarten und/oder solche des Anhangs I EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen aufgrund des Nutzungsdrucks und der vergleichsweise hohen Störungsintensität. Streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG kommen nicht vor. Alle anderen einheimischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

### Amphibien

Mit einem artenschutzrechtlich relevanten Amphibienvorkommen ist im Plangebiet nicht zu rechnen; für ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Moorfrosch, Kammolch und Laubfrosch gibt es keinerlei Hinweise; es fehlen die für diese Arten notwendigen Gewässer.

### **Bewertung**

Das Plangebiet dient Tieren und Pflanzen als Lebensraum. Das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten beschränkt sich voraussichtlich auf Vögel und Fledermäuse.

Durch den Erhalt der Waldfläche bzw. die Neuschaffung von Waldflächen für die Teilüberplanung vorhandener Waldflächen und die Ergänzung der Gehölzstrukturen durch Neupflanzung von Bäumen und Gehölzflächen im Randbereich des neuen Baugebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zu erwarten.

### **1.2.1.3 Schutzgut Boden**

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist der **Boden** des Plangebietes zu nahezu 100 % unversiegelt.

Das Plangebiet ist relativ eben; es besitzt ein von Westen/ Nordwesten nach Osten/ Südosten leicht geneigtes Relief und liegt im Mittel auf ca. 11,10 m ü.NN.

Gemäß Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein steht im Plangebiet als Bodentyp als Stauwasserboden ein Hortisol-Pseudogley an. Dies ist ein Boden mit mächtigem humosem Mischhorizont aus Sand über lehmigem Sand und sandigem Lehm, der durch intensive Bodenbearbeitung in Baumschulen entstanden ist.

In der feuchten Zeit kann ab Geländeoberfläche Stauwasser anstehen; in der trockenen Zeit fehlt dieses.

Dieser Bodentyp ist weder selten, noch unterliegt er einem besonderen Schutzstatus.

Zur Baugrundvorerkundung und allgemeinen Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit im Plangebiet wurden am 26.02.2014 auf der zu untersuchenden Fläche durch das Geologische Büro Thomas Voß aus Elmshorn, im Bereich der geplanten Verkehrsflächen, 4 Rammkernsondierungen bis in eine maximale Tiefe von 6,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft.



Auszugsweises Zitat aus Erläuterungstext zur Bodenuntersuchung:

### **3 Beschreibung der Bodenschichten**

(...)

**Mutterboden** wurde in einer Mächtigkeit von ca. 0,50/0,80 m angetroffen.

Unter dem Mutterboden wurden pleistozäne (eiszeitliche) Ablagerungen erbohrt.

Sie setzen sich bis 1,50/1,80 m u. GOK vorwiegend aus einem **steifen Geschiebelehm** zusammen. In RKS 1 und RKS 2 wurde ab 1,10/1,20 m u. GOK bis 1,50/1,70 m u. GOK ein **grobsandiger Mittelsand** erbohrt. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen.

Unter dem Geschiebelehm / Sand wurde bis zu den Endteufen ein **steif bis halbfester Geschiebemergel** erbohrt. Nach Unten hat der Geschiebemergel eine zunehmend feste Konsistenz.<sup>4</sup>

### **4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse**

In den offenen Bohrlöchern wurden Wasserstände zwischen 0,10 und 0,50 m u. GOK festgestellt. Stellenweise gab es in Senken der untersuchten Fläche Oberflächenwasser.

Hierbei handelt es sich um Stauwasser auf dem schlecht durchlässigen Geschiebelehm/-mergel.

(...)

### **6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit**

Aufgrund des hohen Stauwasserspiegels und der schlechten Durchlässigkeit des anstehenden Geschiebelehms/-mergels ist eine Versickerung von Niederschlagswasser auf der untersuchten Fläche nicht möglich.

### **Altablagerungen**

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich derzeit nicht bekannt.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung liegt im Bebauungsplangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird mit dem Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Durch die geplante Baugebietsausweisung findet durch Versiegelung ein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut ‚Boden‘ statt.

Hieraus leiten sich für das Baugebiet Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab, das im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan <sup>5</sup>bilanziert wird.

### **Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut ‚Boden‘**

Die Versiegelung des Plangebietes errechnet sich für die Wohnbauflächen aus der zulässigen GRZ von 0,30 zuzüglich einer zulässigen Überschreitung um 50 % für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen und ergibt so eine maximale Versiegelung von 45 % der Bauflächen.

Bei den Verkehrsflächen ist von einer 100 %-igen Versiegelung auszugehen.

<sup>5</sup> gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom ~~August 1998~~ Dezember 2013

Zur Ermittlung der auszugleichenden Neuversiegelung werden die vorhandenen Versiegelungen von den geplanten Versiegelungen abgezogen.

Tabelle 1

Flächenbilanz Bestand / Planung						
Fläche	Bestand [ca. m <sup>2</sup> ]			Planung [ca. m <sup>2</sup> ]		
	versiegelt	offen	gesamt	versiegelt	offen	gesamt
Fläche f. d. Landwirtschaft (Grünland)	---	26.860	26.860	---	---	---
Wald	---	2.400	2.400	---	---	---
Baufläche mit Garten	200	1.500	1.700	---	---	---
Gehölzstreifen, Knicks	---	800	800	---	---	---
<b>Bauflächen</b> WA (GRZ 0,30 + 50 %)	---	---	---	5.980	7.300	13.280
<b>Versorgungsfläche</b>	---	---	---	40		40
<b>Fläche für Wald</b>	---	---	---		2.370	2.370
<b>Verkehrsflächen</b> - Fußgängerbereich, Geh- u. Radweg - Verkehrsberuhigter Bereich	---	---	---	190 2.210	---	190 2.210
<b>Öffentliche Grünflächen</b> - Parkanlage + Regenrückhaltung	---	---	---		12.860	12.860
<b>Öffentliche + private Grünflächen</b> - Gehölzflächen	---	---	---	---	810	810
<b>Plangebiet (gesamt)</b>	<b>200</b>	<b>31.560</b>	<b>31.760</b>	<b>8.420</b>	<b>23.340</b>	<b>31.760</b>

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Überbauung und Versiegelung von Flächen in einem Umfang von 8.420 qm zu. Aufgrund der Bestandsversiegelung 200 qm ergibt sich eine auszugleichende Neuversiegelung von (8.420 qm – 200 qm=) 8.220 qm.

Mit entsprechenden Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich ist auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt zu reagieren. Der "Runderlass" schreibt einen Mindestausgleich für voll versiegelte Flächen von 1: 0,5 vor. Da es sich bei den überwiegend zu überplanenden Grünlandflächen um Ansaatgrünland handelt, das vormals langjährig als Baumschulfläche genutzt wurde, ist der Mindest-Kompensationsfaktor von 0,5 anzuwenden.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund der geplanten Neuversiegelung im Bereich eines bisher kaum versiegelten Bodens als erheblich anzusehen.

Tabelle 2

Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriff „Boden“ –Versiegelung-	
Versiegelung:	
- Bestand	200 m <sup>2</sup>
- Planung	8.420 m <sup>2</sup>
Neuversiegelung	8.220 m <sup>2</sup>
Kompensationsfaktor	0,5
Kompensationsbedarf -Versiegelung-	4.110 m <sup>2</sup>

Durch die Schaffung eines künstlichen Hügels, der den gewachsenen, offenen Boden mit Fremdboden, ähnlich einer Bodendeponie, dauerhaft um mehrere Meter überdecken wird, findet auf dieser, ca. 6.000 qm großen Fläche ein weiterer Eingriff in das Schutzgut Boden statt, der auszugleichen ist.

Da dieser Bereich als wasserdurchlässig überdeckt einzustufen ist, ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : ~~3~~0,3 zu erbringen.

Tabelle 3

Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriff „Boden“ –Überdeckung-	
Überdeckung:	
- Planung	6.000 m <sup>2</sup>
Kompensationsfaktor	0,3
Kompensationsbedarf -Versiegelung-	1.800 m <sup>2</sup>

Damit ergibt sich ein Gesamt-Kompensationsbedarf von:

$$4.110 \text{ m}^2 + 1.800 \text{ m}^2 = 5.910 \text{ m}^2$$

Für den Kompensationsbedarf von ca. 5.900 qm müssen innerhalb und/oder außerhalb des Plangebietes geeignete Ausgleichsflächen dem Eingriff zugeordnet werden.

Innerhalb des Plangebietes können keine Ausgleichsflächen dem Eingriff zugeordnet werden.

Der Ausgleich soll durch Zuordnung von ca. 5.900 qm großen Flächen aus dem städtischen Ökokonto erfolgen.

#### 1.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

**Oberflächengewässer** sind im Plangebiet durch einen Graben westlich der Waldfläche sowie einem Gartenteich südlich des Bestandsgebäudes vorhanden.

Aufgrund des hohen Stauwasserspiegels und der schlechten Durchlässigkeit des anstehenden Geschiebelehms/-mergels ist eine Versickerung von Niederschlagswasser auf der untersuchten Fläche nur bedingt möglich.

Das Niederschlagswasser soll innerhalb der öffentlichen Grünflächen randlich des Kuhlenweges und des Kleinen Moorweges sowie innerhalb der zentralen Grünfläche zwischen den Wohnbauflächen im Norden und denen im Süden in begrünten Mulden gesammelt und verzögert dem zentralen Entwässerungssystem zugeführt werden. Hierfür wird vom Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH aus Rellingen ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Das Konzept wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden."

### **Bewertung**

Aufgrund der geplanten Gräben/ Entwässerungsmulden im Bereich der öffentlichen Grünflächen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

#### **1.2.1.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Das Orts- und Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch die großen Grünlandflächen, die durch eine schmale, Waldfläche aus überwiegend Erlen und Weiden unterbrochen und gegliedert wird. Randlich des Kuhlenweges befinden sich teilweise Heckenstrukturen. Entlang des Kleinen Moorweges sind abschnittsweise knickartige Gehölzstrukturen und entlang des Schäferweges im Zusammenhang mit einem Straßenrandgraben lineare Weidenstrauchflächen vorhanden. An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine prägende Gehölzreihe aus überwiegend Weißdorn.

### **Bewertung**

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist als typisch für den traditionell landwirtschaftlich genutzten Ortsrand der Stadt Tornesch zu bewerten.

Durch die Festsetzung von Erhaltungsgeboten für vorhandene Gehölzstrukturen und durch die Festsetzung von Laubgehölzhecken auf 1,50 m breiten privaten Grünflächen entlang der öffentlichen Grünflächen zur Regenwasserrückhaltung und –ableitung kann eine Eingrünung der neuen Bauflächen ermöglicht werden.

#### **1.2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und sonstigen Sachgüter gem. obiger Definition vorhanden sind, wird das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

### 1.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Bei Durchführung der Planung kann eine dem Bedarf nach neuen Wohnflächen entsprechende bauliche Erweiterung in einer zentralen Ortslage erfolgen. Durch die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche können neue Freizeitangebote bereitgestellt werden.

Da das bauliche Entwicklungsgebiet nur ca. 1 km ~~mit~~ vom Bahnhof Tornesch entfernt ist, werden durch die geplanten gebietsinternen öffentlichen Grünflächen mit Fuß- und Radwegen neue Wohnstandorte mit umweltfreundlichen Verkehrsanbindungen an die Städte Hamburg und Elmshorn angeboten.

Bei Durchführung der Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen und offene Böden überplant, was zu einem ausgleichspflichtigen Eingriff in das Schutzgut Boden, durch Versiegelung und Bodenüberdeckung mit einem mehrere Meter hohen Hügel, führt.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann der Bereich baulich nicht entwickelt und der im Rahmen des geplanten zentralen Sees im B-Plangebiet Nr.76 (unmittelbar südlich des B-Plangebietes Nr.78) anfallende Bodenaushub nicht ortsnah wiederverwendet werden. Es besteht die Gefahr, dass die bauliche Entwicklung zentrumsferner und in eventuell naturschutzfachlich sensibleren Bereichen erfolgt, der anfallende Bodenaushub im B-Plangebiet Nr.76 ortsfrem deponiert werden muss, was mit höheren Kosten und möglicherweise größeren Umweltschäden verbunden sein könnte.

Die Böden blieben bei Nichtdurchführung der Planung aber unversiegelt und nicht überdeckt und die Lebensräume der Tiere und Pflanzen blieben erhalten.

### 1.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Bilanzierung stellt klar, dass die durch die Erschließung und Bebauung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinnes des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand innerhalb des Baugebietes nicht vollständig auszugleichen sind, sodass externe Ausgleichsmaßnahmen/ -flächen festgesetzt werden müssen.

- Festsetzung von Erhaltungs- und Anpflanzgeboten für Bäume, Sträucher und Hecken
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Parkanlage, Kinderspielplatz, Fläche für die Regenwasserrückhaltung
- Festsetzung/ Zuordnung externer Ausgleichsflächen (für Eingriffe in den Boden durch Versiegelung und Überdeckung)
- Festsetzungen zum passiven Schallschutz (Lärmpegelbereiche)

## Festsetzungen zur Grünordnung

1. Der in der Planzeichnung als zu **erhalten festgesetzte Baum** ist auf Dauer zu erhalten. Im Wurzelbereich des Baumes (Kronenbereich + 1,50 m) sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig. Bei Abgang des Baumes ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 20 - 25 cm zu pflanzen.

Der jeweils 1. Ersatzbaum muss an Ort und Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden, gegebenenfalls notwendige weitere Ersatzbäume müssen an geeigneter Stelle und innerhalb des Plangebietes gepflanzt werden.

### Artenvorschlag:

Blut-Buche (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*)

2. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten **Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen südlich des Kuhlenweges** ist die dort stockende Hecke auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Neupflanzungen sind mit 3 Pflanzen pro 1 m und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

3. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten **Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen an der Westgrenze des Plangebietes** sind die dort stockenden Gehölze (Weißdorn) auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

### Artenvorschlag:

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

4. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen** ist zur Ergänzung der südlich vorhandenen Weißdornhecke eine Laubgehölzhecke auf einem 3,00 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

### Artenvorschlag:

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

5. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten **Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen** sind die dort stockenden Gehölze auf Dauer zu erhalten und mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschläge:

Feldahorn (*Acer campestre*)  
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
 Hasel (*Corylus avellana*)  
 Hundsröse (*Rosa canina*)  
 Schlehe (*Prunus spinosa*)  
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

6. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen **mit Anpflanzfestsetzung für Gehölze** sind landschaftsgerechte Laubgehölzhecken auf einem 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschläge:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
 Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*).  
 Feldahorn (*Acer campestre*)  
 Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

7. An den in der Planzeichnung **festgesetzten Standorten entlang des Kuhlenweges** sind **Einzelbäume** einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (5 Stück) darf nicht unterschritten werden.

Artenvorschlag:

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)  
 Esche (*Fraxinus excelsior*)  
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)

8. An den in der Planzeichnung **festgesetzten Standorten entlang des Schäferweges** sind **Einzelbäume** einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (15 Stück) darf nicht unterschritten werden.

Artenvorschlag:

Linde (*Tilia* in Arten)

9. An den in der Planzeichnung **festgesetzten Standorten entlang des Kleinen Moorweges** sind **Einzelbäume** einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens

18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume (9 Stück) darf nicht unterschritten werden.

Artenvorschläge:

Feldahorn (*Acer campestre*)  
Blumen-Esche (*Fraxinus ornus*)

10. Auf **jedem Baugrundstück** der Allgemeinen Wohngebiete ist je angefangene 500 qm Grundstücksgröße mindestens ein kleinkroniger, heimischer und standortgerechter **Laubbaum** (Stammumfang mind. 14-16 cm) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen.

Artenvorschläge:

bodenständige Hochstamm-Obstsorten.  
Ahorn (*Acer* in Arten)  
Rotdorn in Weißdorn (*Crataegus* in Arten)  
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)  
Zier-Apfel (*Malus*)  
Zier-Kirsche (*Prunus*)

11. Nicht überdachte **PKW-Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen** auf den Baugrundstücken sind aus **wasserdurchlässigen Materialien** herzustellen. Der Abfluss-beiwert solcher Flächen darf max. 0,6 betragen. Zulässig sind beispielsweise: Pflasterungen mit breiten Rasenfugen, Schotterrassen, Rasengittersteine.

12. Das im Baugebiet anfallende **Niederschlagswasser** ist von den Baugrundstücken in die öffentlichen **Mulden** in den Grünflächen abzuleiten.

13. Als **Grundstückseinfriedungen** entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind nur landschaftstypische **Laubhecken** mit einer Mindesthöhe von 1,00 m zulässig, die dauerhaft zu erhalten sind.

Artenvorschläge:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
Weißdorn (*Crataegus monogyna*).  
Feldahorn (*Acer campestre*)  
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

14. Die in der Planzeichnung festgesetzten **Waldflächen** mit der Kennzeichnung N= Niederwald, dienen der Anlage einer Waldfläche in Form einer höhengestaffelten Pflanzung, ähnlich einem Waldrand; vorhandene Waldflächen sind zu integrieren und entsprechend einem **Niederwald** zu entwickeln.

**Artenvorschläge:**

Feldahorn (*Acer campestre*)  
Hasel (*Corylus avellana*)



Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
 Hundsrose (*Rosa canina*)  
 Schlehe (*Prunus spinosa*)  
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
 Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Damit Gefährdungen durch Brände und umstürzende Bäume vermieden werden können, ist ein regelmäßiges Auf-den-Stock-Setzen, also eine Bewirtschaftung als Niederwald vorzusehen.

#### Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der weiteren Planung

Grundsätzlich sind zur Vermeidung von absichtlichen Tötungen alle Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis zum 01. März des Folgejahres durchzuführen.

#### **1.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da gemäß §1a BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist, hat die Stadt Tornesch für die geplante Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst Maßnahmen zur Wiedernutzung von Flächen, Nach- und Innenverdichtung geprüft und daraufhin die Aufstellung mehrerer B-Pläne beschlossen bzw. geplant.

Das B-Plangebiet Nr.78 ist eines von 7 Teilgebieten, in die das F-Plangebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgeteilt wird.

Für die beabsichtigte Ausweisung neuer Wohnbauflächen im 30. Änderungsgebiet des F-Planes wurden im Rahmen eines Wettbewerbes unterschiedliche Entwürfe und Konzepte für den Bereich entwickelt. Der 1. Preis (Preisträger Schellenberg-Bäumler) diente als Grundlage für die Weiterbearbeitung und entspricht im Wesentlichen den Darstellungen in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Damit wurden im Rahmen eines Wettbewerbes innerhalb des Gebietes anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft.

### **1.3 Zusätzliche Angaben**

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren

- die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom Dezember 2013.

### 1.3.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen soll durch die Stadt Tornesch erstmalig nach Realisierung der Baumaßnahmen durch Ortsbesichtigung mit Protokollerstellung erfolgen.

### 1.3.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Bauflächen zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie einer öffentlichen Grünfläche ‚Parkanlage mit Hügel‘ geschaffen werden.

Zu diesem Zweck sieht der Bebauungsplan die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,30, Straßenflächen sowie öffentlichen Grünflächen vor. Im Zentrum des Gebietes wird eine schmale Waldfläche festgesetzt

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der bebauten Ortslage und ist ein Teil der Gesamtplanung „Tornesch am See“, das in sieben Teilbebauungspläne unterteilt ist. Das gesamte bauliche Entwicklungsgebiet ist ca. 37 ha groß.

Das Plangebiet stellt sich derzeit überwiegend als Ansaat-Grünland (85 %), im Zentrum als Wald (8 %) und Wohnbaufläche mit Garten (5 %) sowie zu 2 % als randliche Gehölzstreifen dar. Westlich parallel zur Waldfläche befindet sich ein Graben; weitere Gräben befinden sich unmittelbar außerhalb an das Plangebiet angrenzend entlang des Schäferweges und des Kleinen Moorweges.

Das Plangebiet stellt sich z.Zt. als nahezu unversiegelt dar und kann damit zu fast 100 % als tatsächlicher und potenzieller Lebensraum für Tiere und Pflanzen angesehen werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht besitzt das Plangebiet insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung als Lebensraum für Tiere. Als Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse und Vögel sind der Wald und die übrigen Gehölzstrukturen zu bewerten

Die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotenziale wurden<sup>6</sup> ermittelt, bewertet und Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich empfohlen und im Umweltbericht dokumentiert.

Unter anderem sind dies:

- Festsetzung von Erhaltungs- und Anpflanzgeboten für Bäume, Sträucher und Hecken
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Parkanlage, Kinderspielplatz, Fläche für die Regenwasserrückhaltung
- Festsetzung/ Zuordnung externer Ausgleichsflächen (für Eingriffe in den Boden durch Versiegelung und Überdeckung)
- Festsetzungen zum passiven Schallschutz (Lärmpegelbereiche)

Grundsätzlich sind zur Vermeidung von absichtlichen Tötungen alle Gehölzbeseitigungen, außerhalb der Vogelbrutzeit und der Wochenstubezeit der Fledermäuse durchzuführen, d.h. diese Maßnahmen sind nur vom 01. Oktober bis zum 01. März des Folgejahres zulässig.

<sup>6</sup> anhand der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom Dezember 2013

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen eines Wettbewerbes für das Gesamtentwicklungsgebiet ‚Tornesch am See‘ geprüft.

**Zusammenfassend ist festzustellen**, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen **durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**



## **AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 78 DER STADT TORNESCH BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

### **A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:**

#### **BETEILIGTER**

1. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 02.06.2014
2. Gemeinde Kummerfeld, über Amt Pinnau, Schreiben vom 06.06.2014
3. Gemeinde Appen und Moorrege, über Amt Moorrege, Schreiben vom 11.06.2014
4. azv Südholstein, Schreiben vom 11.06.2014
5. Gemeinde Ellerhoop, über Amt Rantzau, Schreiben vom 12.06.2014
6. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 13.06.2014
7. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 16.06.2014
8. Gemeinde Prisdorf, über Amt Pinnau, Schreiben vom 24.06.2014
9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 13.06.2014
10. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 13.06.2014

## B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

### 1. Stadt Uetersen, Schreiben vom 31.01.2014 & 20.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>Stellungnahme vom 31.01.2014:</b></p> <p>Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen der Stadt Uetersen hat die o.g. Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.01.2014 beraten und folgenden Beschluss gefasst, der gleichzeitig die Stellungnahme der Stadt Uetersen darstellt:</p> <p><i>Beschluss:</i></p> <p>Die Belange der Stadt Uetersen sind durch den Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Tornesch im Bereich der Verkehrsentwicklung berührt, denn im Bereich der Ortsdurchfahrt (Ahrenloher Straße) Richtung Autobahn wird sich die Verkehrssituation verschlechtern. Die Stadt Uetersen hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den gesamten Verkehr in diesem Bereich.</p>	<p>Es wurde eine verkehrstechnische Untersuchung<sup>1</sup> im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung sowie eine ergänzende Untersuchung vorgenommen. Als Ergebnis der Untersuchungen ist einerseits festzuhalten, dass die geplanten Wohngebiete "Tornesch Am See" (auch der B-Plan 78) über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße bzw. den Großen Moorweg angebunden werden können. Andererseits sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum realisiert werden.</p> <p>Allerdings liegt zum einen die K22 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78, zum anderen fällt die Durchführung dieser Baumaßnahme nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch.</p> <p>Auf Grundlage der vorgenannten Untersuchungen hat der Bau- und Planungsausschuss am 04.02.2013 die Auftragsvergabe zur Erstellung des integrierten Verkehrskonzeptes beschlossen. Erste Ergebnisse werden im Herbst 2014 erwartet. Dies ist allerdings nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Außerdem werden hinsichtlich der künftigen Belastungswerte aus Sicht der Stadt Tornesch die Belange der Stadt Uetersen nicht maßgeblich berührt, weil die zusätzlichen Verkehre gemäß der Verkehrsuntersuchung vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden können.</p> <p>Nachfolgend werden die maßgeblichen Aussagen aus der Verkehrsuntersuchung beschrieben.</p> <p><b>Situation:</b> Die Ortsdurchfahrt Tornesch (Jürgen-Siemsenstr./Ahrenloher Str. zwischen Unterführung und Kreisverkehrsplatz) stößt zu den Hauptverkehrszeiten an den Rand ihrer Kapazitätsgrenze. Dadurch ist auch im Bereich der Ahrenloher Straße östlich des Kreisverkehrsplatzes in Richtung Ortsdurchfahrt zeitweilig ein Rückstau zu beobachten. Da Siedlungserweiterungen i.d.R. mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen verbunden sind, wurde im Vorfeld der Planung eine Verkehrsuntersuchung beauftragt. Diese weist nach, dass die zusätzliche Belastung vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden kann.</p>

<sup>1</sup> Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert; Verkehrsuntersuchung Tornesch Am See; Stand: August 2011; überarbeitet im Juni 2012.

## 1. Stadt Uetersen, Schreiben vom 31.01.2014 & 20.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p><b>Vorhandene Verkehrsuntersuchungen:</b> Die für die nächsten Jahre beabsichtigte umfangreiche Siedlungsflächenentwicklung wurde im Rahmen der Bauleitplanung von Verkehrsuntersuchungen anerkannter Fachbüros begleitet, um die verkehrliche Verträglichkeit der Projekte nachzuweisen. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Siedlungsentwicklung „Tornesch am See“ und der Planung einer neuen Sportanlage am Großen Moorweg wurden bereits Verkehrsuntersuchungen durchgeführt. Aufbauend auf aktuellen Zählergebnissen im Untersuchungsbereich ist das Analyseverkehrsmodell der Stadt Tornesch aktualisiert worden. Im Rahmen der Prognoseerstellung wurde das zusätzliche Verkehrsaufkommen der geplanten Strukturentwicklungen abgeschätzt und in das Verkehrsmodell eingearbeitet. Im Rahmen der Prognose wurde außerdem eine weitere Verkehrs- und Strukturentwicklung im Tornescher Umland berücksichtigt.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen der Erweiterungen führt prognostisch im angrenzenden Straßennetz und an den Knotenpunkten im Zuge der Ahrenloher Straße zu einer entsprechenden Mehrbelastung. Durch den bereits erfolgten Ausbau der Knotenpunkte am Großen Moorweg und am Thujaweg / Ohlenhoff kann der Verkehr dort verträglich abgewickelt werden. An den Knotenpunkten im Zentrum von Tornesch werden sich jedoch die bereits heute vorhandenen Defizite in der Verkehrsqualität verschärfen. Die Belastungswerte im Planfall 1 (ohne Neubau der K 22) belegen nochmals die Notwendigkeit für den geplanten Aus- bzw. Neubau der K 22, der zu einer spürbaren Entlastung des Straßenzugs L 110 / K 20 und der kritischen Knotenpunkte führen wird.</p> <p>Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das geplante Wohngebiet Tornesch Am See über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße und den Großen Moorweg angebunden werden können. Das Gutachten weist also nach, dass die zusätzlichen Verkehre vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden können, so dass die Belange der Stadt Uetersen hinsichtlich der künftigen Belastungswerte aus Sicht der Stadt Tornesch zur Zeit nicht maßgeblich beeinträchtigt werden</p>

## 1. Stadt Uetersen, Schreiben vom 31.01.2014 & 20.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Unabhängig davon sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum kurzfristig realisiert werden. Die Durchführung dieser Baumaßnahme fällt allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch. Da es sich bei der K 22 um eine Kreisstraße handelt, ist Baulastträger der Kreis Pinneberg</p> <p>Um die Verkehrssituation möglichst vollständig abbilden zu können, soll das vorhandene Verkehrsgutachten um die Auswirkungen der aktuellen Erweiterungsplanungen der beiden großen, am Großen Moorweg ansässigen Unternehmen ergänzt werden.</p> <p><b>Integriertes Verkehrskonzept:</b> Um langfristig eine befriedigende verkehrliche Situation herzustellen, ist über die vorhandenen Verkehrsuntersuchungen hinaus ein integriertes Verkehrskonzept beauftragt, um systematisch Optionen der Vermeidung, der Verlagerung und der verträglichen Abwicklung des Verkehrs darzustellen. Hierbei wird die Entlastung der Ortsdurchfahrt durch ein optimiertes Angebot im öffentlichen Nahverkehr zwischen Uetersen und dem Bahnhof Tornesch bzw. Hamburg im Fokus der Betrachtung stehen. Erste Ergebnisse sollen im Herbst 2014 vorliegen.</p> <p>Die Stadt Uetersen hat bereits ein Verkehrskonzept erstellen lassen, dessen Datengrundlage für ein von der Stadt Tornesch beauftragtes integriertes Verkehrskonzept genutzt werden kann. Parallel dazu sind Fachgespräche mit den Gemeinden Heidgraben und Moorrege vorgesehen, um frühzeitig Verbesserungen im gemeinsamen ÖPNV zu erörtern.</p> <p><b>Strategien:</b> Die Stadt Tornesch verfolgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits heute folgende Strategien zur Lösung der Verkehrsprobleme:</p> <p>Die weitere Siedlungsflächenentwicklung soll weitgehend in bahnhofsnahen Bereichen östlich des Zentrums erfolgen, so dass zusätzliche Verkehre über das bereits ausgebaute Teilstück der K 22 in Richtung Nordwesten abfließen können.</p> <p>Durch die Bahnhofsnähe der weiteren Siedlungsflächenentwicklung in Tornesch kann ein überdurchschnittlicher Anteil des ÖPNV/SPNV im Modal Split erreicht werden. Nutzungsgemischte Siedlungsstrukturen und polyzentrale Versorgungsangebote sollen dazu beitragen, dass Verkehr tendenziell vermieden werden kann.</p>

## 1. Stadt Uetersen, Schreiben vom 31.01.2014 & 20.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Gemeinsam mit der Stadt Uetersen wird angestrebt, die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs zwischen Uetersen und Tornesch wesentlich zu verbessern, um in Verbindung mit weiteren Zughalten am Bahnhof Tornesch einen höheren Anteil des ÖPNV zu erreichen und die Straße damit zu entlasten. Ansätze hierfür sind die Einrichtung eines vertakteten Expressbusses Tornesch-Uetersen oder die Reaktivierung der Bahnstrecke Tornesch - Uetersen für den Personenverkehr.</p> <p>Der Ausbau der K 22 wird gefordert, um eine Entlastung der Ortsdurchfahrt zu erreichen.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und als bereits hinreichend berücksichtigt angesehen.</b></p>
<p><b>Stellungnahme vom 20.06.2014</b></p> <p>der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen der Stadt Uetersen hat die o.g. Angelegenheit in seiner Sitzung am 12.06.2014 beraten und folgenden Beschluss gefasst, der gleichzeitig die Stellungnahme der Stadt Uetersen darstellt:</p> <p><i>Beschluss:</i></p> <p>Die Belange der Stadt Uetersen sind durch den Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Tornesch im Bereich der Verkehrsentwicklung berührt, denn im Bereich der Ortsdurchfahrt (Ahrenloher Straße) Richtung Autobahn wird sich die Verkehrssituation verschlechtern. Die Stadt Uetersen hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den gesamten Verkehr in diesem Bereich und fordert die Stadt Tornesch auf, die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf die Region zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Uetersen entspricht den Aussagen der Stellungnahme vom 31.01.2014 (siehe weiter oben). Zusätzlich wurde jedoch die Forderung geäußert, die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf die Region zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten.</p> <p>Es wird auf die obige Abwägung zur Stellungnahme vom 31.01.2014 verwiesen. Mit der Verkehrsuntersuchung "Tornesch am See" sowie mit den beschriebenen Strategien zur Verbesserung der Verkehrsproblematik ist die Stadt Tornesch der Forderung nachgekommen.</p> <p>Mit dem beauftragten integrierten Verkehrskonzept wird die Stadt Tornesch einen weiteren Schritt in diese Richtung gehen. Auf Anfrage kann der Stadt Uetersen das Konzept zur Verfügung gestellt werden, sobald es fertig gestellt ist. Erste Ergebnisse sollen im Herbst 2014 vorliegen.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und als bereits hinreichend berücksichtigt angesehen.</b></p>



## 2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Schreiben vom 03.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UW Müllbeseitigung beachten.</p> <p>Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit.</p> <p>Überbauungen, die die Straßenbreite im nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.</p> <p>Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.</p>	<p>Die öffentlichen Erschließungsstraßen sind so bemessen, dass diese von den Müllfahrzeugen befahren werden können. Die Grundstücke, die über eine Privatstraße erschlossen werden, müssen ihre Müllcontainer an Abfuhrtagen an die nächste mit Müllfahrzeugen befahrbare Straße bringen.</p> <p><b>Die Äußerung wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Es muss jedoch von öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 3,00 m eingehalten werden; dies gilt aber nicht für Einfriedungen. Damit soll der Straßenraum von störenden Einbauten möglichst freigehalten werden.</p> <p>Es obliegt den Grundstückseigentümern dafür Sorge zu tragen, dass z. B. durch Hecken die verfügbare Straßenbreite, auch auf längere Sicht gesehen, nicht eingeschränkt wird. In die Begründung ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Die Äußerung ist berücksichtigt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</b></p>

## 3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 04.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Festsetzung nach § 9 Abs.1 Nr.3 BauGB hinsichtlich einer Mindestgrundstücksgröße in Kombination mit einer Festsetzung nach § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB hinsichtlich der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen ist unzulässig.</p> <p>Es darf daher nicht bestimmt bzw. festgelegt werden, dass beispielsweise auf einem Grundstück mit einer festgesetzten Mindestgrundstücksgröße beispielsweise nur ein Gebäude mit maximal 2 Wohnungen zulässig ist.</p> <p>(BVerwG Beschl. v. 31.1.1995 - 4 NB 48/93; Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, § 9 Rn.44 Kommentar zum BauGB).</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass die Mindestgrundstücksgröße nicht mehr festgesetzt wird. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Tornesch, die Stadt beabsichtigt sich an die vorgeschlagene Grundstückseinteilung von 500 m<sup>2</sup> in der Planzeichnung. Die angestrebte Wohnform Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten bleibt bestehen, um die Bauweise eindeutig festzulegen.</p> <p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p>

### 3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 04.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Festsetzung hinsichtlich der Mindestanzahl von Stellplätzen für PKW i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist unzulässig. Der Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB ist abschließend.</p> <p>M.E. ist der § 12 Abs. 6 BauNVO für eine solche Festsetzung nicht anwendbar, da es sich um zulässigkeitsbeschränkende Festsetzungen handelt. § 12 Abs. 6 BauNVO regelt nicht jedoch Mindestfestsetzungsmöglichkeiten.</p> <p>§ 12 Abs. 6 BauNVO steht unter dem Vorbehalt, dass landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dieser Vorbehalt entspricht der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesländer in ihren Landesbauordnungen näher zu regeln, in welcher Weise die Stellplatzpflicht erfüllt werden kann bzw. zu erfüllen ist. (Fickert/ Fieseler, § 12, Rn. 18.1, BauNVO)</p>	<p>Die Festsetzung hinsichtlich der Mindestanzahl von Stellplätzen wird nunmehr als Hinweis aufgenommen. Eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen auf den Baugrundstücken ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Die Stadt Tornesch wird die Anzahl der Stellplätze auf den Grundstücken zusätzlich im Rahmen des Grundstücksverkaufs regeln.</p> <p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Stellplatzerlass von Schleswig Holstein ist nicht mehr rechtskräftig, soll aber weiterhin als Bemessungsgrundlage betrachtet werden. Die Stadt Tornesch will zusätzlich im Rahmen des Grundstücksverkaufs die Anzahl der Stellplätze auf den Grundstücken regeln.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>

### 4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 18.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zum vorgelegten B-Plan 78 der Stadt Tornesch werden nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 Bedenken und Anregungen erhoben.</p> <p>Auf den Grundsätzlichen Bedarf von Stellplätzen für Besucher und Anwohner wird nochmals hingewiesen! Auf die vorliegende Stellungnahme zur Anhörung vom 15.01.2014 wird Bezug genommen.</p> <p><b>Stellungnahme vom 15.01.2014</b></p> <p><i>Zu dem o. a. B-Plan werden von hier, im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Anregungen bzw. Bedenken erhoben.</i></p> <p><i>Die vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende verkehrsrechtliche Beurteilung nicht ausreichend.</i></p>	<p>Im Rahmen der Kaufverträge soll der Nachweis erbracht werden, dass auf den Baugrundstücken eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Regelung und der geringen Größe des Plangebietes sind keine weiteren öffentlichen Stellplätze vorgesehen. Besucherstellplätze könnten ggf. im Straßenraum im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt werden.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Abwägung vom 15.01.2014</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

#### 4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 18.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Innere Erschließung:</u> Da die ausgewiesene Planstraße nur die Mindestanforderungen vorsieht, sollten ausreichend PKW-Stellmöglichkeiten für Besucher und Anwohner vorgesehen werden.</p> <p>Für die geplanten Anschlüsse/Einmündungen in den Kuhlenweg bzw. kleinen Moorweg sind jeweils Sichtdreiecke auf die Fahrbahn und den Radweg festzulegen</p> <p><u>Äußere Erschließung:</u> Die verkehrliche Anbindung ist in einem verkehrstechnischen Gutachten darzustellen. Die bestehenden Straßen: Baumschulenweg, Schäferweg, Kuhlenweg und kleiner Moorweg lassen auf Grund ihrer Breite keinen Begegnungsverkehr zu.</p> <p>Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p>Private Stellplätze finden sich auf den Baugrundstücken. Diese sind ausreichend groß bemessen, hier müssen mindestens 2 Stellplätze nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Regelung und der geringen Größe des Plangebietes sind keine weiteren öffentlichen Stellplätze vorgesehen.</p> <p><b>Die Äußerung wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>In der Planzeichnung werden Sichtdreiecke für die Fahrbahn als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen. Weitere Darstellungen und Regelungen der Erschließung werden in der Ausbauplanung geregelt.</p> <p><b>Die Äußerung wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Ein verkehrstechnisches Konzept wird erstellt. Am 07.02.2014 wurde dem Fachdienst Verkehr die Planung der äußeren Erschließung vorgestellt und abgestimmt.</p> <p><b>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.</b></p> <p>Die Abwägung der Stellungnahme vom 15.01.2014 wird dahingehend ergänzt, dass die Festsetzung hinsichtlich der Mindestanzahl von Stellplätzen nunmehr als Hinweis aufgenommen wird, da eine solche Festsetzung im Bebauungsplan keine Rechtswirksamkeit besitzt. Die Stadt Tornesch wird die Anzahl der Stellplätze auf den Grundstücken zusätzlich im Rahmen des Grundstücksverkaufs regeln.</p> <p>Die Erschließungsplanung ist beauftragt, Besucherstellplätze können ggf. im Straßenraum und im Rahmen der Ausbauplanung zur gegebenen Zeit berücksichtigt werden.</p> <p><b>Die restliche Abwägung wird beibehalten.</b></p>

## 5. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Schreiben vom 19.06.2014

### ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Das angepasste Schallschutzgutachten wurde nicht vorgelegt. Eine weitergehende Überprüfung ist somit nicht möglich. Es wird um die Zusendung für die hiesigen Akten gebeten.

### ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Gemeint ist hier vermutlich das schalltechnische Gutachten zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 52, 4. Änderung. Das Schallgutachten wurde nachträglich versandt. Mit den in der B-Planänderung festgesetzten Kontingenten ist eine Beeinträchtigung des Bebauungsplanes Nr. 78 ausgeschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 52, 4. Änderung muss vor dem Bebauungsplan Nr. 78 und 79 Inkrafttreten, damit der Schutz des Wohngebietes gewährleistet ist.



Abb. Lärmpegelbereiche<sup>2</sup>

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereichs Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

<sup>2</sup> Schalltechnische Untersuchung zur B-Plan 78 Lärmkontor, Hamburg April 2014.

## 5. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Schreiben vom 19.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	<b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit betrachtet.</b>

## 6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen den vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken. wenn meine Stellungnahme - Az.: 219-555.811-56.048 vom 16.01.2014 berücksichtigt wird</p> <p><b>Stellungnahme vom 10.01.2014</b></p> <p><i>Das ausgewiesene Plangebiet liegt südlich der Landesstraße 110 innerhalb einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neue Planstraße, die an das vorhandene Gemeindestraßennetz ("Kuhlenweg" bzw. "Kleiner Moorweg") anschließt.</i></p> <p><i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Tornesch habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen weise ich jedoch darauf hin, dass bei einer eventuell späteren Erweiterung des Plangebietes der Knotenpunkt Landesstraße 110 (Ahrenloher Straße) / Kuhlenweg zu überprüfen ist und die verkehrlichen Auswirkungen auf die Landesstraße 110 (Ahrenloher Weg) durch entsprechende verkehrstechnische Untersuchungen nachzuweisen sind.</i></p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Abwägung vom 10.01.2014</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Die Stadt Tornesch hat für das gesamte Entwicklungsgebiet „Tornesch am See“ ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Gemäß dieser Verkehrstechnischen Untersuchung vom August 2011 ist davon auszugehen, dass der vorhandene Knotenpunkt am Ahrenloher Straße /L110 die zusätzlichen Belastungen aufnehmen kann.<sup>3</sup></i></p> <p><i>Die Verkehrsuntersuchung "Tornesch Am See" wurde dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Tornesch übersandt.</i></p> <p><b>Die Äußerung ist bereits berücksichtigt.</b></p>

<sup>3</sup> Verkehrsuntersuchung Tornesch am See, Ing. Gemeinschaft Dr. Ing Schubert, Hannover, 2011; überarbeitet im Juni 2012

## 6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.06.2014

### ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmenge auf der Landesstraße 110 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

### ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 65 wurde dem Landesbetrieb im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 65 übersandt. Das Gutachten wurde um eine Karte mit den Lärmpegelbereichen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 78 erweitert. Die nachstehende Abbildung zeigt, dass nur im nördlichen und westlichen Bereich geringe Überschreitungen zu erwarten sind. Die vorhandenen bzw. geplanten Wohnbauflächen liegen im Lärmpegelbereich zwei. Dieser Bereich hält die Werte für Allgemeine Wohngebiete ein. Die nördliche Baugrenze wurde entsprechend dem Lärmpegelbereich II abgerückt.

**Die Äußerung ist somit berücksichtigt.**

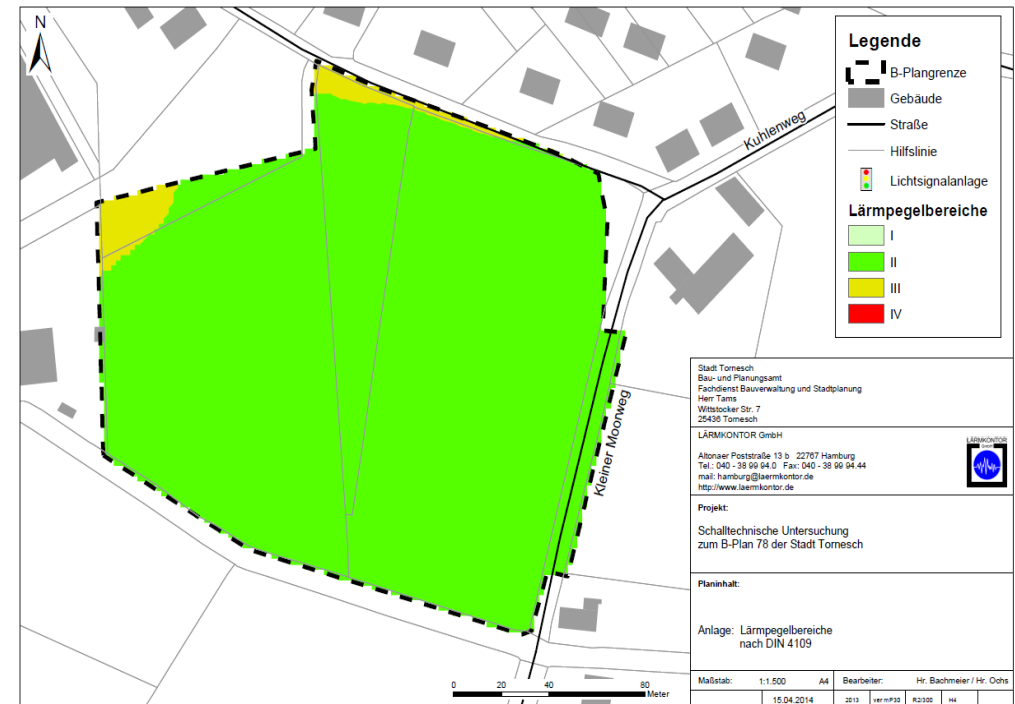


Abb. Lärmpegelbereiche <sup>4</sup>

<sup>4</sup> Schalltechnische Untersuchung zur B-Plan 78 Lärmkontor, Hamburg April 2014.



## 6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.</i></p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen, bei einer eventuell späteren Erweiterung des Plangebietes der Knotenpunkt Landesstraße 110 (Ahrenloher Straße)/Kuhlenweg zu überprüfen ist und die verkehrlichen Auswirkungen auf die Landesstraße 110 (Ahrenloher Straße) durch entsprechende verkehrstechnische Untersuchungen nachzuweisen sind.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Es werden keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Die Abwägung wird beibehalten.</b></p> <p>Es wurde eine verkehrstechnische Untersuchung<sup>5</sup> im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung sowie eine ergänzende Untersuchung vorgenommen. Als Ergebnis der Untersuchungen ist einerseits festzuhalten, dass die geplanten Wohngebiete "Tornesch Am See" (auch der B-Plan 78) über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße bzw. den Großen Moorweg angebunden werden können. Andererseits sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum realisiert werden.</p> <p>Allerdings liegt zum einen die K22 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78, zum anderen fällt die Durchführung dieser Baumaßnahme nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch. Da es sich bei der K 22 um eine Kreisstraße handelt, ist der Kreis Pinneberg Baulastträger.</p> <p>Auf Grundlage der vorgenannten Untersuchungen hat der Bau- und Planungsausschuss am 04.02.2013 die Auftragsvergabe zur Erstellung des integrierten Verkehrskonzeptes beschlossen. Erste Ergebnisse werden im Herbst 2014 erwartet. Dies ist allerdings nicht Sache des Bebauungsplanes.</p> <p><b>Die Äußerung ist somit berücksichtigt.</b></p>

<sup>5</sup> Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert; Verkehrsuntersuchung Tornesch Am See; Stand: August 2011; überarbeitet im Juni 2012.

**8. IHK Kiel, Schreiben vom 27.06.2014**

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Angesichts des benachbarten Gewerbe- und Mischgebietes ist zu beachten, dass die Wohnbebauung ausreichenden Abstand zur Gewerbenutzung hält, um Konflikte zwischen Gewerbebetrieben und Anwohnern zu vermeiden.</p>	<p>Südöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52 wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes 52 entwickelt, die sich bereits im Verfahren befindet. Hier werden Lärmkontingente festgesetzt, so dass die künftige Bebauung im B-Plan 78 nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Realisierung der angestrebten Nutzung des B-Planes 78 kann erst erfolgen, wenn die Emissionskontingente zum B-Plan 52 rechtskräftig werden. Die Stadt ist sich dieser Tatsache bewusst.</p> <p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p>

**9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 26.06.2014**

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Belange wurden umfassend berücksichtigt.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.</b></p>



**10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 27.06.2014**

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b> Keine weiteren Anregungen/ Ergänzungen. Ansprechpartner in der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/4502-2286</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Der B-Plan 78 der Gemeinde Tornesch kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde nur dann verwirklicht werden, wenn nachgewiesen wird, wie mit dem anfallenden Niederschlagswasser verfahren werden soll. Der Hinweis auf Mulden, die den Abfluss verzögern sollen, ist nicht ausreichend für eine qualifizierte Beurteilung der Entwässerungsplanung. Zurzeit ist die Niederschlagswasserentwässerung nicht gesichert. Ihr Ansprechpartner ist Hartwig Neugebauer, Tel-Nr.: 041214502-2301.</p> <p><b>Grundwasser</b> Keine Anmerkungen, Ansprechpartner: Herr Klüßmann, Tel.: 041214502-2283</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Grundsätzlich keine Bedenken, die Kompensationsfläche wird vom Ökokonto abgebucht, ein entsprechender Antrag ist bei der UNB zu stellen. Auskunft erteilt Herr Hoffmann: 04121145022267</p> <p><b>Gesundheitlicher Umweltschutz:</b> Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 0412145022294</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das wasserwirtschaftliche Konzept wird zurzeit bearbeitet, eine erste Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist bereits erfolgt. Im Rahmen der Ausbauplanung werden die Ergebnisse des Konzeptes berücksichtigt.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 11. BUND-Landesverband SH, Schreiben vom 30.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wie bereits in unserer Stellungnahme zum B 79 fehlt auch hier zum Gebiet "Tornesch am See" ein energetisches zukunftsweisendes Konzept nicht nur für regenerative Energie. Gerade, wenn größere Baugebiete erschlossen werden, können BHKW's oder andere zentrale Energieerzeuger zum Einsatz kommen und sind sowohl wirtschaftlicher und auch klimafreundlicher als Einzelanlagen. Chancen für eine klimapolitische und zukunftsfähige Planung werden hier verschenkt.</p> <p><b>11 Grünordnerische Festsetzungen</b></p> <p><b>2.2 Flächen mit Anpflanzfestsetzungen</b></p> <p>Festsetzungen von Gehölzanzpflanzungen auf privaten Grundstücken sind insofern als problematisch anzusehen, da die Kontrollmöglichkeiten nur eingeschränkt ausgeübt werden kann. Derartiger Ausgleich sollte immer auf Flächen stattfinden, die im Eigentum oder Einfluss der Gemeinde sind.</p> <p><b>6. Festsetzungen zur Wasserwirtschaft</b></p> <p>Positiv sehen wir, dass ausdrücklich Gründächer, Rasengittersteine, sowie Versickerungsmulden vorgesehen bzw. eingeplant sind. Auch der hohe Grünanteil wird (nicht nur) unter dem Aspekt der zu erwartenden klimatischen Veränderungen sicher die Lebensqualität der Menschen im Planungsgebiet heben. Als Anregung für die Maßnahmen des dezentralen Regenwasser-Managements sei auf die neu eröffneten Regenspielflächen in Hamburg hingewiesen:</p> <p><a href="http://www.hamburgwasser.de/pressemitteilung/items/deutschlands-erster-regenspielflaechen-eroeffnet.html">http://www.hamburgwasser.de/pressemitteilung/items/deutschlands-erster-regenspielflaechen-eroeffnet.html</a></p> <p><b>8. Schaffung von Niederwaldflächen</b></p> <p>Vorhandenen Hochwald gegen Niederwald auszutauschen, nur um einen geringeren Abstand zur Neubebauung möglich zu machen sehen wir kritisch. Durch die größere Nähe der Gebäude zur Niederwaldfläche wird die ökologische Funktion des Waldes beeinträchtigt. Auch die geplante Nachbarschaft des Spielplatzes (der Wald als Abenteuer-Spielplatz) und der Parkanlage (der Wald als Hundeklo) zeigt, dass es eher die Erhöhung des Wohnwertes als die Naturschutzaspekte im Fokus steht.</p>	<p>Der Einsatz von Kraftwärmekopplungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Energieeinsparung kann erfolgen, soll aber <u>nicht</u> festgeschrieben werden. Die Gemeinde möchte die künftigen Bauherren in der Wahl der Energieerzeugung nicht einschränken. Vorgesehen sind Einfamilienhäuser, bei den heutigen hohen Dämmstandards ist der Einsatz von Kraftwärmekopplungsanlagen wenig wirtschaftlich bzw. ökologisch nachhaltig.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt</b></p> <p>Bei den privaten Grünflächen mit Anpflanzfestsetzungen handelt es sich um 1,50 m breite Vegetationsstreifen mit Anpflanzfestsetzungen für Laubhecken zur Eingrünung der Bauflächen zu den angrenzenden öffentlichen Grünflächen. Da den Hecken für die Ortsbildgestaltung eine wichtige Funktion zukommt, wurde als Mittel zur Stärkung der Funktion der Hecken die zeichnerische Festsetzung einer privaten Grünfläche gewählt. Die Hecken haben keine Ausgleichsfunktion, sie dienen der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild.</p> <p><b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aufgrund der örtlichen Lage und der geringen Größe kommt der Waldfläche derzeit sowie zukünftig eine eingeschränkte ökologische Funktion zu, die durch die angrenzenden Nutzungen beeinträchtigt ist. Sowohl aus Sicht der Unteren Forstbehörde als auch aus landschaftsplanerischer Sicht ist es notwendig, trotz der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen eine Waldfläche festzusetzen, auch wenn die Nutzung als Abenteuer-Spielplatz zu erwarten ist; ein größerer Abstand würde für ‚spielfreudige‘ Kinder an der Tatsache auch nichts ändern.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht berücksichtigt.</b></p>

## 11. BUND-Landesverband SH, Schreiben vom 30.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>12 Verkehrliche Erschließung</b></p> <p>Die Verkehrssituation in Tornesch ist mit der Umsetzung des Vorhabens Tornesch am See unseres Erachtens nicht gelöst.</p> <p>Auch wenn (derzeit) kein zusätzlicher Verkehr durch die Beschäftigten der beiden Betriebe im Großen Moorweg erwartet wird und auch (derzeit) für den LKW-Verkehr keinen großen Änderungen der Ist-Situation vorausgesagt wird, können künftig Verkehrsprobleme auftreten.</p> <p>Das Neubaugebiet wird ebenfalls über den Großen Moorweg erschlossen - mit erwarteten zwei PKW je Wohneinheit (1.5.). Es wird zwangsläufig durch das Projekt "Tornesch am See" zu mehr Verkehr im Bereich kommen (allein schon während der Bauphase). Der zunehmende Verkehr wird nicht nur zu noch häufigeren Beinahe-Unfällen am Kreisel führen, sondern auch die Situation Richtung Esinger Wohld verschärfen.</p> <p>Bereits jetzt nutzen Sprinter und (Klein-)LKW, z.T. mit Containern von Dörner oder Heydorn, den Schäferweg als "schnelle" Alternative zur Ahrenloher Straße. Da dieses Gebiet aber auch intensiv von Spaziergängern, Joggern und Reitern genutzt wird, häufen sich dort ebenfalls die brenzlichen Situationen</p>	<p>Es wurde eine verkehrstechnische Untersuchung<sup>6</sup> im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung sowie eine ergänzende Untersuchung vorgenommen. Als Ergebnis der Untersuchungen ist einerseits festzuhalten, dass die geplanten Wohngebiete "Tornesch Am See" (auch der B-Plan 78) über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße bzw. den Großen Moorweg angebunden werden können. Andererseits sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum realisiert werden.</p> <p>Allerdings liegt zum einen die K22 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78, zum anderen fällt die Durchführung dieser Baumaßnahme nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch. Da es sich bei der K 22 um eine Kreisstraße handelt, ist der Kreis Pinneberg Baulastträger.</p> <p>Auf Grundlage der vorgenannten Untersuchungen hat der Bau- und Planungsausschuss am 04.02.2013 die Auftragsvergabe zur Erstellung des integrierten Verkehrskonzeptes beschlossen. Erste Ergebnisse werden im Herbst 2014 erwartet. Dies ist allerdings nicht Sache des Bebauungsplanes.</p> <p>Nachfolgend werden die maßgeblichen Aussagen aus der Verkehrsuntersuchung beschrieben. Bei Bedarf kann es bei der Stadt Tornesch angefordert werden.</p> <p><b>Situation:</b> Die Ortsdurchfahrt Tornesch (Jürgen-Siemsenstr./Ahrenloher Str. zwischen Unterführung und Kreisverkehrsplatz) stößt zu den Hauptverkehrszeiten an den Rand ihrer Kapazitätsgrenze. Dadurch ist auch im Bereich der Ahrenloher Straße östlich des Kreisverkehrsplatzes in Richtung Ortsdurchfahrt zeitweilig ein Rückstau zu beobachten. Da Siedlungserweiterungen i.d.R. mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen verbunden sind, wurde im Vorfeld der Planung eine Verkehrsuntersuchung beauftragt. Diese weist nach, dass die zusätzliche Belastung vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden kann.</p> <p>Der Schäferweg soll im Rahmen der Gesamtplanung Tornesch am See nur noch als Geh- und Radweg genutzt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<sup>6</sup> Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert; Verkehrsuntersuchung Tornesch Am See; Stand: August 2011; überarbeitet im Juni 2012.

## 11. BUND-Landesverband SH, Schreiben vom 30.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Straßenbau ist grundsätzlich keine Lösung für Verkehrsprobleme.</p> <p>"Tornesch am See" liegt in Bahnhofsnähe, Einkaufsmöglichkeiten sind in Fahrrad-Entfernung vorhanden. Diese Potentiale müssen - wie ja auch schon praktiziert - weiter gefördert werden (vorgesehene Rad-Anbindungen, häufigere Halte der Regionalzüge - dann aber auch geeignete Fahrradstellplätze am Bahnhof!).</p> <p>Ausbaufähig ist der Bus-Verkehr, nicht nur für die Anbindung der neuen Wohnquartiere sondern auch für die neuen Sportplätze (von denen zukünftig Lärmemissionen zu erwarten sind, die nicht berücksichtigt wurden).</p> <p>Bezüglich des zunehmenden Drucks auf das Gebiet um den Esinger Wohld durch Verkehr und Erholungssuchenden sollte dringend eine Lösung erarbeitet werden</p>	<p><b>Vorhandene Verkehrsuntersuchungen:</b> Die für die nächsten Jahre beabsichtigte umfangreiche Siedlungsflächenentwicklung wurde im Rahmen der Bauleitplanung von Verkehrsuntersuchungen anerkannter Fachbüros begleitet, um die verkehrliche Verträglichkeit der Projekte nachzuweisen. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Siedlungsentwicklung „Tornesch am See“ und der Planung einer neuen Sportanlage am Großen Moorweg wurden bereits Verkehrsuntersuchungen durchgeführt. Aufbauend auf aktuellen Zählergebnissen im Untersuchungsbereich ist das Analyseverkehrsmodell der Stadt Tornesch aktualisiert worden. Im Rahmen der Prognoseerstellung wurde das zusätzliche Verkehrsaufkommen der geplanten Strukturentwicklungen abgeschätzt und in das Verkehrsmodell eingearbeitet. Im Rahmen der Prognose wurde außerdem eine weitere Verkehrs- und Strukturentwicklung im Tornescher Umland berücksichtigt.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen der Strukturereinerweiterungen führt prognostisch im angrenzenden Straßennetz und an den Knotenpunkten im Zuge der Ahrenloher Straße zu einer entsprechenden Mehrbelastung. Durch den bereits erfolgten Ausbau der Knotenpunkte am Großen Moorweg und am Thujaweg / Ohlenhoff kann der Verkehr dort verträglich abgewickelt werden. An den Knotenpunkten im Zentrum von Tornesch werden sich jedoch die bereits heute vorhandenen Defizite in der Verkehrsqualität verschärfen. Die Belastungswerte im Planfall 1 (ohne Neubau der K 22) belegen nochmals die Notwendigkeit für den geplanten Aus- bzw. Neubau der K 22, der zu einer spürbaren Entlastung des Straßenzugs L 110 / K 20 und der kritischen Knotenpunkte führen wird.</p> <p>Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das geplanten Wohngebiet "Tornesch Am See" über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße und den Großen Moorweg angebunden werden können. Das Gutachten weist also nach, dass die zusätzlichen Verkehre vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden können.</p> <p>Unabhängig davon sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum kurzfristig realisiert werden. Die Durchführung dieser Baumaßnahme fällt allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch. Da es sich bei der K 22 um eine Kreisstraße handelt, ist Baulastträger der Kreis Pinneberg</p> <p>Um die Verkehrssituation möglichst vollständig abbilden zu können, soll das vorhandene Verkehrsgutachten um die Auswirkungen der aktuellen Erweiterungsplanungen der beiden großen, am Großen Moorweg ansässigen Unternehmen ergänzt werden.</p>

## 11. BUND-Landesverband SH, Schreiben vom 30.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p><b>Integriertes Verkehrskonzept:</b> Um langfristig eine befriedigende verkehrliche Situation herzustellen, ist über die vorhandenen Verkehrsuntersuchungen hinaus ein integriertes Verkehrskonzept beauftragt, um systematisch Optionen der Vermeidung, der Verlagerung und der verträglichen Abwicklung des Verkehrs darzustellen. Hierbei wird die Entlastung der Ortsdurchfahrt durch ein optimiertes Angebot im öffentlichen Nahverkehr zwischen Uetersen und dem Bahnhof Tornesch bzw. Hamburg im Fokus der Betrachtung stehen. Erste Ergebnisse werden im Herbst 2014 erwartet.</p> <p>Die Stadt Uetersen hat bereits ein Verkehrskonzept erstellen lassen, dessen Datengrundlage für ein von der Stadt Tornesch beauftragtes integriertes Verkehrskonzept genutzt werden kann. Parallel dazu sind Fachgespräche mit den Gemeinden Heidgraben und Moorrege vorgesehen, um frühzeitig Verbesserungen im gemeinsamen ÖPNV zu erörtern.</p> <p><b>Strategien:</b> Die Stadt Tornesch verfolgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits heute folgende Strategien zur Lösung der Verkehrsprobleme:</p> <p>Die weitere Siedlungsflächenentwicklung soll weitgehend in bahnhofsnahen Bereichen östlich des Zentrums erfolgen, so dass zusätzliche Verkehre über das bereits ausgebaute Teilstück der K 22 in Richtung Nordwesten abfließen können.</p> <p>Durch die Bahnhofsnahe der weiteren Siedlungsflächenentwicklung in Tornesch kann ein überdurchschnittlicher Anteil des ÖPNV/SPNV im Modal Split erreicht werden. Nutzungsgemischte Siedlungsstrukturen und polyzentrale Versorgungsangebote sollen dazu beitragen, dass Verkehr tendenziell vermieden werden kann.</p> <p>Gemeinsam mit der Stadt Uetersen wird angestrebt, die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs zwischen Uetersen und Tornesch wesentlich zu verbessern, um in Verbindung mit weiteren Zughalten am Bahnhof Tornesch einen höheren Anteil des ÖPNV zu erreichen und die Straße damit zu entlasten. Ansätze hierfür sind die Einrichtung eines vertakteten Expressbusses Tornesch-Uetersen oder die Reaktivierung der Bahnstrecke Tornesch - Uetersen für den Personenverkehr.</p> <p>Der Ausbau der K 22 wird gefordert, um eine Entlastung der Ortsdurchfahrt zu erreichen.</p> <p><b>Die Äußerung ist somit berücksichtigt.</b></p>

## 11. BUND-Landesverband SH, Schreiben vom 30.06.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>Umweltbericht</b></p> <p><b>1.3.1. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</b></p> <p>Die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage und Entwicklungsziele) sollte nachgetragen werden, ebenso die Verfügbarkeit der Flächen.</p> <p><b>1.2.1.2 Schutzgut Artenschutz</b></p> <p>Auch hier gilt, wie im B 52 die gesamtheitliche Betrachtung mit dem Wegfall von Natur und Landschaft und der negativen Veränderung für den Artenschutz</p> <p><b>1.2.1.6. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p> <p>Das "traditionell landwirtschaftlich[e]" Landschaftsbild des Plangebietes sollte nicht nur einfach als "typisch" angesehen und verstanden werden. Diese Landschaft ist identitätsbildend und bestimmend für das Heimat-Gefühl der hier lebenden Menschen (wie auch einige leider mittlerweile aus dem Stadtbild verwundenen Gebäude). Landschaft ist sehr wohl ein schützenswertes (Kultur-)Gut!</p> <p><b>S. 11</b></p> <p>Bitte die Fußnote zur Eingriffsregelung aktualisieren (Dezember 2013 statt August 1998).</p> <p><b>Allgemein</b></p> <p>Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K) oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SEIST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.</p>	<p>Der erforderliche Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stadt Tornesch. Die Zuordnung der Flächen kann zu gegebener Zeit bei der Stadt Tornesch eingesehen werden.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Es ist zutreffend, dass es im Anschluss an das Plangebiet weitere bauliche Entwicklungsflächen gibt. In jedem der dafür aufgestellten bzw. in Aufstellung befindlichen B-Pläne wird eine Umweltprüfung mit artenschutzrechtlicher Betrachtung vorgenommen. Eine gesamtheitliche Betrachtung des Artenschutzes ist im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem „Artenschutzbeitrag zum Gebiet Tornesch-Ost/ Prüfung der besonderen Artenschutzbelange/ BIOPLAN (13.09.2010) erfolgt.</p> <p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Den Ausführungen kann aus landschaftsplanerischer Sicht zugestimmt werden, was jedoch nichts daran ändert, dass auch dem Belang einer zentrumsnahen Neubebauung ein hoher Stellenwert zukommt. Nahezu alle Neubaugebiete werden im Bereich von bisher landwirtschaftlich genutzten Bereichen errichtet; ein rechtlicher Schutzanspruch besteht für die im Plangebiet vorhandene Landschaft nicht. Es befinden sich, mit Ausnahme der Waldfläche, innerhalb des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Gebiete oder Einzelelemente (Biotope, Natur-/ Kulturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 17, 18, 21 LNatSchG). Die vorhandene Landschaftselemente wie z. B. Knicks und Gräben sind soweit es geht in das Baugebiet integriert worden.</p> <p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die redaktionelle Änderung wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b></p> <p>Eine genaue Festschreibung vom Lampentypen/ bzw. Leuchtmitteln ist nicht vorgesehen, da eine Weiterentwicklung der Technik nicht vorhersehbar ist und der Einsatz möglichst effizienter Leuchtmittel auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden soll (ggf. Einsatz von LED Leuchten).</p> <p><b>Der Empfehlung wird nicht gefolgt.</b></p>



## 12. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 02.07.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und die Verlängerung der Stellungnahmefrist. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan fügt sich gut in das städteplanerische Gesamtkonzept "Tornesch am See" ein. Die Einbindung vorhandener Strukturen wie z.B. der Hecken und des Waldstreifens sowie deren Aufwertung durch entsprechende Festsetzungen werden vom NABU ausdrücklich begrüßt. Dazu gehört auch die vorrangige Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken oder über Flutmulden.</p> <p>Hinsichtlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist allerdings die enge Auslegung des Runderlass durch das Büro Zumholz zu Lasten eines ausgewogenen Ausgleichs zu kritisieren. So wird z.B. bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff "Boden" Überdeckung bei einer auszugleichenden Fläche von 6000 qm ein zu erbringender Ausgleich im Verhältnis 1 : 3 genannt, bei der Berechnung des Ausgleichs aber nur ein Wert von 0,3 als Kompensationsfaktor angesetzt. Dies führt dazu, dass der Kompensationsbedarf - Versiegelung nur 1.800 qm statt 2000 qm ausmacht. Der Gesamtkompensationsbedarf beläuft sich somit nicht wie genannt auf 5.910 qm, gerundet 5.900 qm, sondern auf 6.110 qm</p> <p>Der NABU bittet zu gegebener Zeit mitzuteilen, wo und in welcher Form der Ausgleich über das städtische Ökokonto stattfinden wird.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bei dem genannten Ausgleich 1 : 3 handelt es sich um einen Schreibfehler. Für die Berechnung und die Tabelle wurde korrekt von einem Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,3 ausgegangen. Der Kompensationsbedarf liegt somit bei 5.910 m<sup>2</sup>.</p> <p><b>Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der erforderliche Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stadt Tornesch. Die Zuordnung der Flächen kann zu gegebener Zeit bei der Stadt Tornesch eingesehen werden und dem NABU zur gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.</p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p>

## 13. Handelskammer Lübeck, Schreiben vom 02.07.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**13. Handelskammer Lübeck, Schreiben vom 02.07.2014****ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

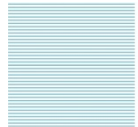
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.**

**C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN KEINE STELLUNGSNAHMEN ABGEGEBEN**

Aufgestellt: 10.08.2014



**MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1  
25355 Barmstedt  
Tel.: (04123) 683 19 80  
Fax: (04123) 921 88 44  
Email: buero@m-s-stadtplanung.de  
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

gez. Dipl.-Ing. Dorle Danne  
Dipl.-Ing. Anne Nachtmann